

VERKEHRSJURIST

Ausgabe 2/2016

Inhalt

Zu aktuellen Themen

Der grenzwertige Grenzwert – zum Begriff des bedeutenden Schadens in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB 1

Rechtsprechung

Parkverstoß und Zustandsstörer 4
 Regelmäßiger Standort eines Kfz 7
 Vertrauensgrundsatz eines Fußgängers 12
 100 %-Verschulden des Pedelec-fahrers 14
 Der Haushaltsführungsschaden nach Pardey/Schulz-Borck 18
 Dashcam im OWi-Verfahren 24
 VW Dieselgate I – die Erheblichkeit des Mangels 28
 VW Dieselgate II – die Zurechnung der Arglist 30
 VW Dieselgate III – eine angemessene Frist 32
 Zahlungsverpflichtung Vertragsgebühr Parken 36

Verkehrsrecht in Kürze

Abgrenzung (bedingter) Vorsatz und (bewusste) Fahrlässigkeit 38
 Fahrerlaubnisverzicht 38
 Fahrtenbuchauflage bei einem Punkt 38
 Die Benutzung des Mobiltelefons 38
 Kein Vorsatz trotz Geschwindigkeitsüberschreitung um 100 % 38
 Seitenstreifenbenutzung und Rettungsgasse auf der Bundesautobahn 39
 Lebensakte des „Blitzgeräts“ 39
 Tilgungshemmung der „neuen“ Punkte 39
 Der genaue Wortlaut des „Handyverbots“ .. 39

Buchbesprechungen

Rechtsschutzversicherung – Harbauer 40

Der grenzwertige Grenzwert – zum Begriff des bedeutenden Schadens in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB

§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bestimmt, dass derjenige in der Regel als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen ist, welcher eine Unfallflucht (§ 142 StGB) begeht, obwohl er weiß oder wissen konnte, dass an fremden Sachen ein bedeutender Schaden entstanden ist. Und wer ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist, dem ist dann gemäß § 69 Abs. 1 StGB seine Fahrerlaubnis zu entziehen. Sofern sich bereits im Ermittlungsverfahren ein dringender Verdacht dahin ergibt, dass die Voraussetzungen der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB in der späteren Hauptverhandlung festgestellt werden können, gestattet § 111a StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis von sofort an. Von daher sind mit der Beantwortung der Fragestellung, was eigentlich der Gesetzgeber mit dem Begriff des „bedeutenden Schadens“ meint, erhebliche Konsequenzen für die Praxis verbunden. Die Frage heißt nicht mehr und nicht weniger: Fahrerlaubnis ja oder nein?

Dieser Beitrag möchte dieser Fragestellung nachgehen, und zwar unter drei Gesichtspunkten: Zum einen wird nach dem Zahlenwert gefragt, ab welchem ein Schaden als „bedeutend“ einzustufen ist. An zweiter Stelle steht die Frage, welche Positionen in den „bedeutenden“ Schaden einfließen. Schließlich soll noch untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Täter einer Unfallflucht weiß oder wissen kann, dass ein bedeutender Schaden an anderen Kraftfahrzeugen entstanden ist.

I. Der bedeutende Schaden: Welche Zahl gilt?

Wie schon ausgeführt, spricht § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ausschließlich von einem „bedeutenden Schaden“. Irgendwelche Hinweise, ab welchem Schwellenwert ein Schaden als „bedeutend“ einzustufen ist, enthält das Gesetz nicht. Und auch die Rechtsprechung hilft insoweit nicht entscheidend weiter. Während bezüglich § 142 StGB der Begriff des – eine Unfallflucht ausschließenden – geringfügigen Schadens dahin definiert wird, dass Beträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes üblicherweise nicht eingeklagt werden,¹ findet man für den „bedeutenden Schaden“ im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB keine vergleichbaren Anknüpfungspunkte. Stets ist in der Judikatur nur davon die Rede, dass es sich um einen objektiven Begriff handle, welcher jeweils an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen sei. So hat das LG Baden-Baden im Jahr 1981 ohne weitere Begründung ausgesprochen, dass für die Verwirklichung der Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB Fremdsachschäden in Höhe von mindestens 1.500 DM vorhanden sein müssen.² Dasselbe Landgericht stellte dann im Jahr 1989 fest, dass die Wertgrenze von 1.500 DM aufgrund der allgemeinen Preissteigerung im Reparaturge-

1 NK-GVR/Quarch, 2014, § 142 StGB Rn. 4; der zutreffende Betrag liegt meines Erachtens jetzt bei mindestens 80 €, vgl AG Lahr DAR 2005, 690; Fromm, SVR 2015, 87, 88.
 2 LG Baden-Baden NJW 1981, 1569.

werbe nicht mehr greifen könne und sprach stattdessen von einer „2.000-DM-Grenze“.³ Noch im selben Jahr hat sich das OLG Düsseldorf zu Wort gemeldet und darauf erkannt, dass der Grenzwert zum „bedeutenden Schaden“ jedenfalls über 1.500 DM liegen müsse.⁴ Im Jahr 1994 erhöhte das LG Wuppertal dann den maßgeblichen Grenzbetrag ohne nähere Begründung auf 2.200 DM.⁵ Bis zur Euro-Umstellung im Jahr 2002 hielt sich als herrschende Rechtsansicht ein Schwellenwert von 2.000 DM.⁶

Dann kam der Euro, und mit ihm veränderten sich selbstverständlich die Wertgrenzen. Im Jahr 2004 stellte das LG Braunschweig ohne jedwede Begründung fest, dass sich der Schwellenwert zum „bedeutenden Schaden“ seit dem Jahr 2002 (Euro-Einführung) auf 1.300 € bemesse.⁷ Dieser Rechtsprechung haben sich ein Jahr später die Oberlandesgerichte Dresden⁸ und Jena⁹ angeschlossen. Sie haben beide ausgesprochen, dass die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung auch in den neuen Bundesländern nunmehr dazu führe, dass der bedeutende Schaden erst ab einem Wert von 1.300 € beginne. Offenbar hat diese Zahl auch andere Obergerichte überzeugt, denn im Jahr 2007 schlossen sich hieran das OLG Hamburg¹⁰ und im Jahr 2010 das OLG Hamm¹¹ an. Bis heute wird dieser vom LG Braunschweig rückwirkend zum Jahr 2002 propagierte Schwellenwert von 1.300 € in der Rechtsprechung und in der Kommentarliteratur als herrschende Meinung bezeichnet.¹² Dieser statische Ansatz vermag aber meines Erachtens nicht zu überzeugen. Es braucht keiner näheren Erläuterung, um auszusprechen, dass seit dem Jahr 2002 erhebliche Preis- und Einkommenssteigerungen in Deutschland stattgefunden haben. Deshalb ist es höchste Zeit, den fraglichen Grenzwert anzuheben. In der Rechtsprechung ist schon seit längerem eine entsprechende Bewegung zu beobachten: So sprach das LG Frankfurt/M. bereits im Jahr 2008 mit einer eingehenden, lesenswerten Begründung von einer Wertgrenze von 1.400 €.¹³ Das LG Lübeck setzte den Schwellenwert im Jahr 2013 auf 1.500 € fest,¹⁴ das AG Berlin-Tiergarten schloss sich im Jahr 2015 dieser Rechtsmeinung an.¹⁵ Doch sind diese Miniatur-Sprünge von max. 200 € meiner Ansicht nach heute bei weitem nicht mehr geeignet, um die tatsächliche Preis- und Einkommensentwicklung über 14 Jahre hinweg, seit – LG Braunschweig! – dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2016, hinreichend zu kompensieren. Aus der jüngeren veröffentlichten Rechtsprechung überzeugend

ist deshalb nach meiner Ansicht nur die Entscheidung des LG Landshut aus dem Jahr 2013, welche den „bedeutenden Schaden“ mit einem Grenzwert von 2.500 € ansetzt.¹⁶ Hiermit wird dem – siehe die obige Darstellung – bereits seit den achtziger Jahren verankerten Grundsatz zur Auslegung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB Rechnung getragen, den jeweiligen Schwellenwert zum „bedeutenden Schaden“ regelmäßig der Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen.¹⁷ Damit sei als erstes Zwischenergebnis festgehalten: Der „bedeutende Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB beginnt heute ab einem Schadensbetrag von 2.500 €.

II. Der „bedeutende Schaden“: Was gehört dazu?

Das ist die nächste Frage: Welche Positionen fließen in den „bedeutenden Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ein? In diesem Fall gibt das Gesetz einen deutlichen Anhaltspunkt. Denn der regelmäßige Entzug der Fahrerlaubnis erfolgt nach der Norm nur dann, wenn der Täter *weiß oder wissen kann, dass an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden* ist. Diese Formulierung macht deutlich, dass nur solche Schadenspositionen zu berücksichtigen sind, bei welchen am Unfallort davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich anfallen werden. Oder wie es *Carsten Krumm* formuliert hat: „Nur Schäden, die für den Beschuldigten am Tatort *kalkulierbar* waren, können Gegenstand des bedeutenden Sachschadens sein.“¹⁸ Dieses Kriterium erfüllt aber nur eine einzige Schadensposition, nämlich der eigentliche Fahrzeugsachschaden, denn dieser ist am Unfallort erkennbar und kalkulierbar.¹⁹ Was der Unfallverursacher am Unfallort nicht weiß, ist, ob dieser Schaden tatsächlich jemals in einer Fachwerkstatt repariert wird oder ob der Geschädigte stattdessen auf Gutachtenbasis reguliert und sich den von dem Sachverständigen ermittelten Reparaturkostenbetrag auszahlen lässt. Damit kann der Unfallverursacher auch nicht wissen, ob auf den für die Instandsetzung des Unfallschadens erforderlichen Betrag jemals Umsatzsteuer zu zahlen ist bzw. ob dem Geschädigten jemals ein entsprechender zivilrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer entsteht. Denn diese Schadensposition ist ja bekanntlich nach § 249 Abs. 2 BGB nur dann erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Von daher kann in die Berechnung des „bedeutenden Schadens“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB nur der Netto-Reparaturkostenbetrag einbezogen werden.²⁰

Nach den Beobachtungen des Verfassers ist dies in der Praxis nicht durchgehend bekannt. Immer wieder stelle ich insbesondere in Strafbefehlsanträgen fest, dass dort Brutto-Reparaturkostenbeträge aus Kostenvoranschlägen von der Staatsanwaltschaft ungekürzt übernommen werden. Den Verteidigern ist daher zu raten, diesen Gesichtspunkt besonders gründlich zu prüfen, denn allein schon durch die angezeigte Umstellung vom Brutto- auf den Netto-Schadensbetrag kann es möglich werden, unter die Schwelle des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu

3 LG Baden-Baden NZV 1989, 405.

4 OLG Düsseldorf NZV 1990, 197.

5 LG Wuppertal DAR 1994, 502.

6 Vgl. die Nachweise in LG Frankfurt/M. NSTZ-RR 2009, 215.

7 LG Braunschweig ZfSch 2005, 100.

8 OLG Dresden NJW 2005, 2633.

9 OLG Jena NZV 2005, 434.

10 OLG Hamburg ZfSch 2007, 411.

11 OLG Hamm NZV 2011, 356.

12 ZB OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.07.2013 – 3 Ws 225/13 – juris; LG Schwerin Verkehrsrecht aktuell 2016, 29; Schöнке/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, 29. Auflage 2014, § 69 Rn. 39 mit weiteren Nachweisen; NK-GVR/Blum, 2014, § 69 Rn. 27 und Burmann, in: Burmann/Hess/Hühnermann/Jahnke/Janker, 24. Auflage 2016, § 69 StGB Rn. 20: mindestens 1300 €; vergleiche auch Himmelreich/Halm, NSTZ 2011, 440, 442; Krumm, NJW 2012, 829; Wertgrenze zwischen 1300 und 1500 €.

13 LG Frankfurt/M. NSTZ-RR 2009, 215; lesenswerte Entscheidung.

14 LG Lübeck DV 2014, 130.

15 AG Berlin-Tiergarten ZfSch 2015, 589.

16 LG Landshut DAR 2013, 588; dazu Krenberger jurisPR-VerkR 16/2014 Anm. 5.

17 Zustimmung auch Fromm, SVR 2015, 87, 90.

18 Krumm, NJW 2012, 829.

19 Krumm, NJW 2012, 829.

20 LG Gera NZV 2006, 105, 106.

gelangen und damit der Mandantschaft die Fahrerlaubnis zu sichern. Genauso sollte überprüft werden, ob der angesetzte Fahrzeugschadensbetrag auch tatsächlich derjenige ist, welcher nach dem zivilrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot erstattungsfähig ist. Denn ein Schadensbetrag, welcher bereits nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu berücksichtigen ist, kann auch kein Teil eines „bedeutenden Schadens“ im Sinne des Strafrechtes werden.²¹ Das bedeutet z.B.: Wenn zivilrechtlich nicht auf Reparaturkostenbasis reguliert werden darf, sondern lediglich ein Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des beschädigten Pkw abzüglich des noch vorhandenen Restwertes besteht, dann kann für die Berechnung des „bedeutenden Schadens“ auch nur der letztgenannte Betrag in Ansatz gebracht werden.²² Auch ein etwa gebotener Abzug „Neu für alt“ kann sich in diesem Zusammenhang strafrechtlich zugunsten des Unfallfahrers auswirken.²³

Alle weiteren Schadenspositionen im Sinne der §§ 249 ff. BGB sind am Unfallort in keiner Weise kalkulierbar: Der Unfallverursacher kann nicht wissen, ob die Geschädigten jemals einen Sachverständigen²⁴ und/oder einen Rechtsanwalt beauftragen werden,²⁵ ob sie jemals einen Mietwagen in Anspruch nehmen werden, ob sie Nutzungs- oder Verdienstausschlag geltend machen werden oder ob das Unfallfahrzeug in eine Lackiererei verbracht werden muss.²⁶ Alle diese Positionen fließen daher in den „bedeutenden Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB nicht mit ein. Dies entspricht einer gefestigten Rechtsauffassung.²⁷ Anderer Ansicht war allerdings das OLG Düsseldorf in einem Beschluss aus dem Jahr 2013, welches *sämtliche zivilrechtlich erstattungsfähigen* Positionen in den Begriff des „bedeutenden Schadens“ mit einbezogen hat.²⁸ Diese singulär gebliebene Entscheidung setzt sich mit den Gegenmeinungen nicht auseinander und überzeugt m.E. nicht. Nicht in den „bedeutenden Schaden“ einzurechnen sind nach meiner Auffassung auch die Abschleppkosten sowie der merkantile Minderwert. Auch diese Positionen sind am Unfallort vor dem Unfallverursacher in keiner Weise kalkulierbar.²⁹ Denn der Unfallflüchtige kann schlechterdings nicht wissen, ob das beschädigte Fahrzeug jemals abgeschleppt werden wird. Genauso wenig ist es ihm möglich zu kalkulieren, ob der verursachte Schaden den Marktwert des gegnerischen Fahrzeuges herabsetzen kann. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass wegen dieser beiden Positionen auch verbreitet andere Ansichten vertreten werden,³⁰ so dass ein diesbezügliches Obsiegen nicht unbedingt zu erwarten ist. Zur Abrundung ist noch zu sagen, dass relevante Schadenspositionen an verschiedenen Fahrzeugen selbstverständlich zusammenzurechnen sind.³¹

Damit ist an dieser Stelle als weiteres Zwischenergebnis festzuhalten: In den „bedeutenden Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB fließt nur der eigentliche Netto-Fahrzeugschaden ein,³² und dieser darf nicht niedriger sein als 2.500 €.

III. Der bedeutender Schaden: Was hätte man wissen können?

Schließlich bleibt noch die subjektive Seite. Die Fahrerlaubnis des Unfallfahrers ist nur dann in der Regel zu entziehen, wenn er weiß oder hätte wissen können, dass an den beschädigten Fahrzeugen ein bedeutender Schaden entstanden ist. D.h.: Was für den Unfallflüchtigen am Unfallort von außen nicht zu erkennen war, kann ihm auch nicht zur Last gelegt werden.³³ Jedem, der sich mit Verkehrssachen befasst, ist bekannt, dass es Unfallschäden gibt, die von außen nicht ohne weiteres wahrnehmbar sind. Hier muss im Einzelfall ganz genau hingesehen werden, ob dem Unfallflüchtigen tatsächlich zur Last gelegt werden kann, dass er das Schadensbild hätte erkennen können.

Vorbildlich ist insoweit eine Entscheidung des LG Wuppertal aus dem vergangenen Jahr 2015.³⁴ Darin wird ausgeführt, dass der in dem von dem Geschädigten eingeholten Sachverständigenutachten festgestellte Karoserieschaden mit Durchstauchung des vorderen Stoßfängers – Reparaturkosten: ca. 1.400 € – auf den am Unfallort gefertigten Lichtbildern jedenfalls bei laienhafter Betrachtung nicht erkennbar ist. Weiter weist die Kammer darauf hin, dass dieser Schaden offenbar auch von den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten nicht bemerkt worden ist, was ein Indiz dafür darstelle, dass dieser Umstand nur bei eingehender Betrachtung durch einen Sachverständigen zu erkennen gewesen sei. Von einem vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sah die Kammer konsequenterweise ab.

Daneben gibt es Schadensbilder, die zwar am Unfallort ohne weiteres erkennbar sind, deren Ausmaß aber bei einer Betrachtung von außen nicht vollständig erfasst werden kann. Für einen solchen Fall, so hat es das LG Kaiserslautern³⁵ überzeugend festgestellt, sind die Schadensschätzungen der den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten von großer Bedeutung. Diese Schätzungen befinden sich bekanntlich in jeder Unfallanzeige. Gelangen die Polizeibeamten, welche ja im Regelfall mit Verkehrsunfällen und Schadensbildern vertraut sind, zu einem von ihnen geschätzten Schadensbetrag von deutlich unterhalb des Schwellenwertes, so kommt nach zutreffender Ansicht des LG Kaiserslautern auch eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis selbst dann nicht in Betracht, wenn der tatsächliche Unfallschaden über diesem Grenzwert liegt. Denn wenn selbst die erfahrenen Polizeibeamten den tatsächlichen Schadensumfang von außen nicht erkennen konnten, kann von dem unfallflüchtigen Fahrer nichts anderes verlangt werden.

21 OLG Hamm NZV 2011, 356; Krumm, NJW 2012, 829.

22 LG Hannover Verkehrsrecht aktuell 2016, 29.

23 NK-GVR/Quarch, § 142 StGB Rn 29.

24 LG Hamburg NZV 1993, 326.

25 LG Hamburg NSTZ 1995, 91.

26 Insgesamt hierzu Himmelreich/Krumm/Staub, DAR 2012, 49, 53 mwN.

27 ZB Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, 29. Auflage 2014, § 69 Rn. 39 mit weiteren Nachweisen.

28 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.07.2013 – 3 Ws 225/13 – juris.

29 ebenso Krumm, NJW 2012, 829, 830.

30 LG Frankfurt/M. NSTZ-RR 2009, 215; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, 29. Auflage 2014, § 69 Rn. 39 mit weiteren Nachweisen.

31 LG Berlin NZV 2006, 106.

32 Krumm, NJW 2012, 829.

33 OLG Naumburg NJW 1996, 204; Krumm, NJW 2012, 829.

34 LG Wuppertal DAR 2015, 412.

35 LG Kaiserslautern VRR 2012, 282.

Gerade auf diesem Gebiet sind populistische Schlussfolgerungen in dem Sinne „Das muss doch jeder sehen“, und zwar insbesondere bei kleineren Schäden, nicht gestattet. Eindringlich ist insoweit eine Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahr 2011,³⁶ in welcher der Senat die Begründung der Vorinstanz regelrecht „zerpfückt“ hat. In dieser war ausgeführt worden, der Unfallfahrer habe gewusst, dass es sich bei einem Lackschaden am Stoßfänger um einen in der Wiederherstellung teuren Schaden gehandelt habe, da er ja von Beruf Lehrer sei (!). Einer solchen vorurteilsbeladenen, nicht auf den Einzelfall eingehenden Argumentation hat das OLG Köln überzeugend einen Riegel vorgeschoben.

Wegschauen nützt allerdings auch nichts. Was von außen ohne weiteres sichtbar erkennbar ist, muss sich der unfallflüchtige Kraftfahrer zurechnen lassen. Dafür enthält § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB neben dem Vorsatz nun einmal auch ein Fahrlässigkeitselement.³⁷

IV. Zusammenfassung

Der „bedeutende Schaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB beginnt bei zutreffender Auslegung der Norm ab einem zivilrechtlich erstattungsfähigen Netto-Fahrzeugschaden von mindestens 2.500 €. Dieser „bedeutende Schaden“ führt nur dann zur regelmäßigen Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn er ohne sachverständige Hilfe in einem den vorgenannten Schwellenwert von 2.500 € übersteigenden Umfang von außen erkennbar war.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Matthias Quarch, Aachen

Parkverstoß und Zustandsstörer – Rechtsprechungsänderung Halteranfragekosten

BGB §§ 145, 151, 280, 286, 535, 670, 677, 683, 823, 854, 858, 862, 1004; ZPO §§ 253, 890

1. Bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes ist eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber nicht geschuldet. Macht er das Parken von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten. (amtlicher Leitsatz)
2. Hat ein Fahrzeughalter sein Fahrzeug einer anderen Person überlassen, kann er als Zustandsstörer unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt. (amtlicher Leitsatz)
3. Dem Parkplatzbetreiber steht gegen den als Zustandsstörer auf Unterlassung in Anspruch genommenen Fahrzeughalter kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Halteranfrage zu (insoweit Aufgabe von Senat, NJW 2012, 3781 Rn. 13). (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14

■ Aus den Gründen

I. Das BerGer. verneint einen Unterlassungsanspruch der Kl. gem. § 862 I 2 BGB. Es sei schon fraglich, ob die Grundsätze zu der Zustandsstöreigenschaft des Halters einschlägig seien, da zwischen der Kl. und dem Fahrer des Fahrzeugs ein Vertrag zustande gekommen sei. Die Kl. wolle lediglich sicherstellen, dass das Fahrzeug künftig vertragsgemäß geparkt werde. Ob der Bekl. Zustandsstörer sei, könne jedoch dahinstehen, weil jedenfalls mangels Wiederholungsgefahr kein Unterlassungsanspruch bestehe. Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Parkverstoß als gering einzustufen sei. Erst ab einem zweiten Verstoß nach einer Abmahnung des Fahrzeughalters bestehe eine konkrete Wiederholungsgefahr.

II. Diese Ausführungen halten im Wesentlichen rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

I. Entgegen der Ansicht des BerGer. kann die Kl. von dem Bekl. die beantragte Unterlassung gem. § 862 BGB verlangen.

³⁶ OLG Köln NZV 2011, 510.

³⁷ Krumm, NJW 2012, 829.

a) Zu Recht hält das BerGer. die Unterlassungsklage allerdings für zulässig. Der Unterlassungsantrag ist insbesondere hinreichend bestimmt.

aa) Nach § 253 II Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 I 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten wird, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1343 = GRUR 2010, 749 Rn. 1; Senat, NJW 1978, 1584). Hiervon kann allerdings nur ausgegangen werden, wenn der Klageantrag auch nach Auslegung nicht hinreichend bestimmt ist. Denn maßgeblich für Inhalt und Reichweite des materiellen Klagebegehrens sind nicht allein der Wortlaut des Antrags, sondern auch die bei der Auslegung mit zu berücksichtigende Klagebegründung (BGHZ 194, 314 = GRUR 2013, 401 Rn. 27). Die Auslegung hat den wirklichen Willen der Partei zu erforschen. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht (BGHZ 201, 129 = NZI 2014, 912 = NZG 2014, 897 Rn. 24; Senat, NJW 2014, 3314 = NZM 2014, 711; jew. m.w.N.).

bb) Die Auslegung des Klageantrags, die der Senat als RevGer. selbst vornehmen kann (vgl. Senat, NJW 2014, 3314 = NZM 2014, 711 Rn. 15), ergibt, dass das Unterlassungsbegehren der Kl. auf ein Abstellen des Fahrzeugs des Bekl. auf dem Parkplatz gerichtet ist, das geeignet ist, nach den Vertrags- und Einstellbedingungen der Kl. einen Anspruch auf das erhöhte Nutzungsentgelt zu begründen (Nichtlösen eines Parkscheins; Nichtauslegen des Parkscheins; Überschreiten der bezahlten Parkzeit um mehr als 15 Minuten). Denn aus einem solchen, das erhöhte Nutzungsentgelt auslösenden Verhalten leitet die Kl. die Besitzstörung her und mangels abweichender Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass sie Besitzschutzansprüche wegen solcher Handlungen geltend machen will, die mit der konkreten Besitzstörung vergleichbar sind.

b) Rechtsfehlerhaft verneint das BerGer. aber die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch der Kl. aus § 862 I 2 BGB.

aa) Das Abstellen des Fahrzeugs des Bekl. auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz der Kl. ohne Auslegung des Parkscheins stellt eine verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 I BGB dar.

(1) Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf ein Privatgrundstück abstellt, verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 I BGB begeht (Senat, NJW 2014, 3727 = NZM 2014, 763 Rn. 13; NJW 2012, 3781 = NZM 2013, 44 Rn. 5; NJW 2012, 3373 = NZM 2012, 773 Rn. 6; NJW 2012, 528 Rn. 6; BGHZ 181, 233 = NJW 2009, 2530 = NZM 2009, 595 Rn. 13). Das gilt nicht nur dann, wenn das Parken überhaupt nicht erlaubt ist, sondern auch dann, wenn das Parken an bestimmte Bedingungen geknüpft ist (Parken auf einem Kundenparkplatz: Senat, NJW 2014, 3727 = NZM 2014, 763; BGHZ 181, 233 = NJW 2009, 2530 = NZM 2009, 595).

(2) So ist es hier. Der Fahrzeugführer war nicht befugt, das Fahrzeug des Bekl. auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz der Kl. ohne Entrichtung des vereinbarten Entgelts und ohne Auslegen des Parkscheins abzustellen.

(a) Dem steht nicht entgegen, dass zwischen der Kl. und dem Fahrzeugführer ein Mietvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zustande gekommen ist, nämlich dadurch, dass dieser das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot der Kl. durch das Abstellen des Fahrzeugs angenommen hat (§§ 145, 151 BGB). Damit bestand zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs ein Mietvertrag, ohne dass es hierzu weiterer Willenserklärungen bedurfte.

(b) Dem BerGer. ist im Ausgangspunkt allerdings darin zuzustimmen, dass innerhalb eines Vertragsverhältnisses nicht jedes vertragswidrige Verhalten gegenüber dem anderen Vertragspartner eine verbotene Eigenmacht darstellt. Es gelten vielmehr in aller Regel vorrangig die vertraglichen Ansprüche. So verhält sich der Mieter, der den vereinbarten Mietzins nicht zahlt, zwar vertragswidrig; er begeht aber keine verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 I BGB. Es entspricht auch ständiger Rechtsprechung des BGH, dass dem Vermieter gegenüber den Mieter, der die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, keine Besitzschutzansprüche aus § 859 I BGB zustehen (BGH, NJW 2010, 3434 = NZM 2010, 701 Rn. 10; NJW 1977, 1818 Rn. 24; NJW-RR 2004, 493 Rn. 8; vgl. auch Stornel, Mietrecht aktuell, 4. Aufl., Rn. XIII 25). Bei einem klassischen Mietverhältnis ist die Besitzerräumung durch den Vermieter unbedingt geschuldet. Sie kann nicht unter den Vorbehalt vertragsgemäßen Verhaltens des Mieters gestellt werden.

(c) Bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise. Eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber ist nicht geschuldet. Macht er das Parken von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten.

(aa) Bei dem Parken auf einem Parkplatz handelt es sich um ein anonymes Massengeschäft. Der Betreiber bietet den Parkplatz keinem bestimmten Vertragspartner, sondern der Allgemeinheit für ein kurzzeitiges Parken an. Der Vertrag kommt in der Weise zustande, dass ein Fahrzeugführer das Fahrzeug abstellt und damit das Angebot annimmt (§ 151 S. 1 BGB). Indem der Parkplatzbetreiber das Parken zulässt, erfüllt er die ihm obliegende vertragliche Hauptpflicht zur Besitzverschaffung (§ 535 I 1 BGB) und erteilt gleichzeitig die Zustimmung zur (dinglichen) Besitzausübung (§ 854 I BGB). Nur auf diese Weise ist die Abwicklung des Mietvertrags über einen Parkplatz einfach und praktikabel zu handhaben. Deshalb ist auf Seiten des Parkplatzbetreibers ein gewichtiges Interesse gegeben, bereits bei der Besitzübergabe die Zustimmung zur Besitzausübung von der Zahlung eines Mietpreises abhängig zu machen. Das ist für den Nutzer klar erkennbar. Ähnlich wie bei einem nachträglichen Eigentumsvorbehalt ist die Erklärung eines Vorbe-

halts bei der dinglichen Besitzübergabe zulässig (zum nachträglichen Eigentumsvorbehalt vgl. BGHZ 64, 395 [397] = NJW 1975, 1699; BGH, NJW 2006, 3488 Rn. 11). Ob es sich dabei um eine Bedingung handelt, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäfte (§§ 158 ff. BGB) analog anzuwenden sind (Staudinger/Gutzeit, BGB, Neubearb. 2012, § 858 Rn. 20), oder um eine bloße tatsächliche Voraussetzung, von der die Zustimmung abhängig gemacht wird (so MüKoBGB/Joost, 6. Aufl., § 858 Rn. 7), ist für die rechtliche Beurteilung ohne Belang.

(bb) Von einem solchen Vorbehalt bei der Übergabe des Besitzes an dem Parkplatz ist hier auszugehen. Die Kl. hat keine generelle Zustimmung dazu erteilt, dass Fahrzeuge geparkt werden. Sie hat die Besitzüberlassung in ihren Vertrags- und Einstellbedingungen von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig gemacht. Nutzt der Fahrzeugführer den Parkplatz, ohne sich an diese Vertrags- und Einstellbedingungen zu halten, fehlt die Zustimmung der Kl. und die Besitzausübung stellt sich als verbotene Eigenmacht dar (§ 858 I BGB).

bb) Der Bekl. ist gegenüber der Kl. als Zustandsstörer verantwortlich.

(1) Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Inanspruchgenommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat. Darüber hinaus muss ihm die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Hierzu genügt es nicht, dass er Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, von der die Störung ausgeht. Für die erforderliche Zurechnung der Beeinträchtigung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH vielmehr erforderlich, dass die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgeht. Ob dies der Fall ist, kann nicht begrifflich, sondern nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es Sachgründe dafür gibt, dem Eigentümer oder Nutzer der störenden Sache die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen (stRspr des Senats; NJW 2012, 3781 = NZM 2013, 44 Rn. 7; NJW 2007, 432 = NZM 2007, 130 Rn. 14; BGHZ 155, 99 [105] = NJW 2003, 2377 = NZM 2003, 693; BGHZ 142, 66 [69 f.] = NJW 1999, 2896 = NZM 1999, 821; jew. m.w.N.).

(2) Danach war der Bekl. hinsichtlich der durch das parkende Fahrzeug hervorgerufenen Beeinträchtigung des Besitzes der Kl. Zustandsstörer. Er beherrscht die Quelle der Störung, da er allein darüber bestimmen kann, wie und von wem sein Fahrzeug genutzt wird. Ihm war die Beeinträchtigung auch zuzurechnen. Da er nichts Gegenteiliges vorgetragen hat, ist davon auszugehen, dass er sein Fahrzeug freiwillig einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr überlassen hat. Es ist somit sachgerecht, ihm als Halter die Störung zuzurechnen, die dadurch entsteht, dass das Fahrzeug von dieser Person unberechtigt abgestellt wird (vgl. S. Lorenz, NJW 2009, 1025 [1026]; Schwarz/Ernst, NJW 1997, 2550 [2551]; a.A. Woitkewitsch, MDR 2005, 1023 [1026]). Daran ändert es nichts,

dass das Ausleihen von Fahrzeugen insbesondere an nahe Familienangehörige sozialadäquat ist.

(3) Entgegen der Auffassung der Revision steht der Zurechnung des Fehlverhaltens des Fahrers nicht entgegen, dass die Kl. ihren Parkplatz nicht mit einem Schrankensystem ausgestattet hat. Soweit der Bekl. damit den Vorwurf erheben möchte, die Kl. habe ihr Geschäftsmodell auf „Schwarzparker“ ausgerichtet, um auf der Grundlage ihrer Vertrags- und Einstellbedingungen Forderungen gegen Fahrzeugführer und -halter geltend zu machen, kann er sich damit der Halterhaftung für die Überlassung des Fahrzeugs an einen nicht rechts-treuen Nutzer nicht entziehen.

cc) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die tatrichterliche Würdigung, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist im Revisionsverfahren zwar nur auf Rechtsfehler zu überprüfen (Senat, NJW 1995, 132 [134]). Solche liegen aber vor.

(1) Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, dass schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (Senat, NJW 2012, 3781 = NZM 2013, 44 Rn. 12; vgl. auch ZUM 2011, 333 = BeckRS 2011, 02774 Rn. 28; NJW 2004, 1035 = NZM 2004, 312 Rn. 9).

(2) Der Bekl. kann als Halter auf künftige Unterlassung des Falschparkens sowohl durch Dritte als auch durch ihn selbst in Anspruch genommen werden.

Die Zurechnung der Besitzstörung durch einen mit dem Halter personenverschiedenen Fahrer beruht darauf, dass diese mittelbar auf den Willen des Halters zurückgeht, indem er das Fahrzeug freiwillig Dritten zur Benutzung überlassen hat. Daran ist bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr anzuknüpfen. Für den Halter selbst, der als bloßer Zustandsstörer in Anspruch genommen wird, ist zwar eine Wiederholungsgefahr nicht indiziert. Er kann aber unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er – wie hier – auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt. Dieses Verhalten macht bei wertender Betrachtung künftige Besitzstörungen wahrscheinlich. Das ist für einen Unterlassungsanspruch nach allgemeiner Ansicht ausreichend (vorbeugender Unterlassungsanspruch; Erman/Lorenz, BGB, 14. Aufl., § 862 Rn. 6; Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl., § 862 Rn. 9; Staudinger/Gutzeit, § 862 Rn. 7; zu § 1004 BGB Senat, BGHZ 160, 232 [236] = NJW 2004, 3701 = NZM 2004, 955 m.w.N.; Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2012, § 1004 Rn. 214).

(3) Die (Wieder-)Begehungsgefahr kann entgegen der Ansicht des BerGer. nicht mit der Begründung verneint werden, der Parkverstoß sei „als gering einzustufen“. Im Gegenteil ist, der Argumentation des Bekl. folgend, gerade ein geringfügiger Parkverstoß nicht unüblich, was für und nicht gegen eine Wiederholungsgefahr spricht.

2. Die Androhung des Ordnungsgeldes beruht auf § 890 II ZPO. Dem Vollstreckungsgläubiger ist die Möglichkeit unbenommen, die Androhung eines den gesetzlichen Rahmen des § 890 I ZPO unterschreitenden Ordnungsmittels zu beantragen, wenn sowohl die Art der für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehenen Rechtsfolge als auch die von dem Gläubiger beantragte niedrigere Höchstgrenze konkret bezeichnet ist (BGH, NJW 1995, 3177 [3181]; MüKoZPO/Gruber, 4. Aufl., § 890 Rn. 27). Das ist hier der Fall. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass es sich bei dem beantragten Ordnungsgeld von 600 Euro um die Obergrenze eines Ordnungsgeldes handeln soll.

3. Unbegründet ist die Revision, soweit die Kl. von dem Bekl. die Erstattung der Kosten von 5,65 Euro für die Halterermittlung verlangt. Es handelt sich dabei um Kosten für eine Maßnahme, die nicht der Beseitigung der konkreten Besitzstörung, sondern der Vorbereitung der Unterlassungsaufforderung an den Bekl. diene. Dem Parkplatzbetreiber steht gegen den als Zustandsstörer auf Unterlassung in Anspruch genommenen Fahrzeughalter unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Halteranfrage zu.

a) Ein Ersatzanspruch ist nicht nach den Grundsätzen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag begründet (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB). Allerdings hat der Senat (NJW 2012, 3781 = NZM 2013, 44 Rn. 13) die Aufwendungen zur Ermittlung des Fahrzeughalters in Anlehnung an die Rechtsprechung des I. Zivilsenats zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer berechtigten außergerichtlichen Abmahnung (BGH, GRUR 2012, 759 Rn. 9) als zur Vorbereitung der an den Zustandsstörer gerichteten Unterlassungsaufforderung erforderlich und nach §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB als ersatzfähig angesehen. Daran hält er jedoch nicht fest.

aa) Es entspricht nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen eines Halters, als Adressat einer Unterlassungsaufforderung ermittelt zu werden. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage von den Fällen der wettbewerblichen Abmahnung (BGH, NJW 2009, 2384 = GRUR 2009, 502 Rn. 11; NJW 2010, 1208 = GRUR 2010, 354 Rn. 8; GRUR 2011, 617 Rn. 16; MMR 2012, 233 = GRUR 2012, 304 Rn. 21). Diese liegt im Interesse des dem Abmahnenden bekannten potenziellen Rechtsverletzers, weil er dadurch Gelegenheit erhält, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. Demgegenüber ist in den Fällen des unberechtigten Parkens die Person des Halters nicht bekannt. Es kann nicht angenommen werden, dass er ein Interesse daran hat, aus der Anonymität herauszutreten, um auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Anders kann es liegen, wenn sein unbefugt abgestelltes Fahrzeug abgeschleppt wird (vgl. Senat, NJW 2012, 528 Rn. 11).

bb) Der entgegenstehende Wille des Bekl. ist auch nicht unbeachtlich, § 679 BGB. Das Erfüllen der Unterlassungspflicht liegt nicht im öffentlichen, sondern im alleinigen Interesse des Parkplatzbetreibers, wenn sich der Parkverstoß auf einem privaten Parkplatz ereignet, selbst wenn dieser für die Allgemeinheit eröffnet ist.

b) Der Ersatzanspruch kann nicht auf §§ 677, 684 S. 1, 818 I, II BGB gestützt werden. Der Bekl. hat durch die Halteranfrage nichts erlangt, was sein Vermögen vermehrt hätte.

c) Ein Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 858 I BGB ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist § 858 I BGB ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (Senat, BGHZ 181, 233 = NJW 2009, 2530 = NZM 2009, 595 Rn. 15; BGHZ 114, 305 [313] = NJW 1991, 2420; BGHZ 79, 232 = NJW 1981, 865 [866]; Senat, BGHZ 20, 169 [171] = NJW 1956, 787). Der Schadensersatzanspruch setzt aber ein Verschulden voraus, an dem es hier fehlt. Es ist nicht festgestellt oder aus den Umständen ersichtlich, dass es der Bekl. war, der das Fahrzeug verbotswidrig abgestellt hat, oder dass die verbotene Eigenmacht durch den Fahrzeugführer für ihn konkret vorhersehbar war.

d) Ein Schadensersatzanspruch des Bekl. aus dem Gesichtspunkt des Verzugs scheidet aus (§ 280 I, II i.V.m. § 286 BGB). Der Bekl. befindet sich nicht in Verzug. Es fehlt an einer verzugsbegründenden Mahnung (§ 286 I BGB). Diese war auch nicht nach § 286 II Nr. 4 ZPO entbehrlich (zum Schuldnerverzug des Kunden beim Tanken an einer Selbstbedienungstankstelle vgl. BGH, NJW 2011, 2871 Rn. 12, 18 ff.). Die Kl. macht lediglich einen Anspruch auf Unterlassung einer künftigen Störung geltend. Es ist weder festgestellt, dass der Bekl. das Fahrzeug unberechtigt abgestellt hat, noch dient die Halterabfrage der Beseitigung der Störung.

Regelmäßiger Standort eines Kfz

AEUV Art. 21, RL 83/182/EWG Art. 1 IV, 3, 5 I, 7 I, StVÜbk Art. 1 Buchst. b, 3 III, FZV §§ 3 I 1, 5, 6 I 1, 13 III, 20, 22, 46 II

Weder das Übereinkommen vom 08.11.1968 über den Straßenverkehr noch die Richtlinie 83/182/EWG über Steuerbefreiungen bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel enthalten Regelungen, in welchem Staat ein Fahrzeug zuzulassen ist. Ein Unionsbürger muss daher ein von ihm genutztes Kraftfahrzeug grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland zulassen, wenn es nicht nur vorübergehend eingeführt wird, sondern dort einen regelmäßigen Standort begründet hat und damit nicht unter die Ausnahme des § 20 FZV fällt. (amtlicher Leitsatz)

VGH München Urt. v. 22.12.2015 – 11 B 15.1350

■ Aus den Gründen

Über die Berufung konnte der Senat nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten zugestimmt haben.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid vom 10. Juni 2013 zu Recht abgewiesen, denn die Klägerin ist nicht berechtigt, ihr Fahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen,

ohne es im Inland zum Verkehr zuzulassen. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist dabei der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats, denn aus dem materiellen Recht ergibt sich nichts anderes (Schmidt in Eyermann, VWGO, 14. Aufl. 2014, § 113 Rn. 45). Mit der Nutzungsuntersagung wird kein bestehendes Recht zum Erlöschen gebracht, sondern der Klägerin wird untersagt, das Fahrzeug ohne inländische Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Es handelt sich dabei um einen Dauerverwaltungsakt, bei dessen Beurteilung auch Veränderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen sind (Schmidt a.a.O. § 113 Rn. 48).

1. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Klägerin verpflichtet ist, das streitgegenständliche Fahrzeug an ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zuzulassen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 3. Februar 2011 (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV, BGBl I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl I S. 1666), dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Grundsätzlich sind daher alle Fahrzeuge zulassungspflichtig, mit denen im Geltungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung öffentliche Straßen benutzt werden.

Aus § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 FZV ergibt sich nicht, dass das Fahrzeug der Klägerin im Bundesgebiet nicht zugelassen werden muss, weil sie einen (weiteren) Wohnsitz im Ausland hat. §§ 6 bis 15 FZV regeln nur das Zulassungsverfahren. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FZV ist die Zulassung eines Fahrzeugs bei der nach § 46 FZV zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Zuständige Behörde ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FZV die Behörde des Wohnorts des Antragstellers, bei mehreren Wohnungen des Orts der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsorts. Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung regelt dabei hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit in Abweichung vom früheren Standortprinzip, dass Fahrzeuge dort zuzulassen sind, wo der Halter seinen Sitz oder Wohnsitz hat (BR-Drs. 811/05 S. 170). Besteht kein Wohnsitz, so ist das Fahrzeug am Wohnort oder Aufenthaltsort eines Empfangsberechtigten zuzulassen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 FZV). Die Klägerin hat einen Wohnsitz in W. und das Fahrzeug ist daher dort zuzulassen.

2. Die Klägerin erfüllt auch nicht die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1 FZV, da das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FZV dürfen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Fahrzeuge vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Als vorübergehend gilt dabei nach § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV ein Zeitraum bis zu einem Jahr, der nach § 20 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 FZV mit dem Tag des Grenzübertritts beginnt.

Der regelmäßige Standort eines Fahrzeugs wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt. Es ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht. Regelmäßiger Standort ist dabei derjenige des Schwerpunkts der Ruhevorgänge, wobei objektive Merkmale maßgeblich sind (BVerwG, U.v. 09.12.1983 – 7 C 70.81 - DVBl 1984, 527).

Die Frage, ob ein regelmäßiger Standort eines Fahrzeugs erst dann angenommen werden kann, wenn der Schwerpunkt der Ruhevorgänge ein Jahr im Inland bestanden hat, oder ob bei einer längerfristigen Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person unter Mitnahme des Fahrzeugs nach Deutschland sofort ein regelmäßiger Standort des Fahrzeugs am neuen Wohnsitz oder Aufenthaltsort angenommen werden muss, braucht hier nicht entschieden zu werden. Das streitgegenständliche Fahrzeug befindet sich seit ca. acht Jahren im Bundesgebiet und wird seitdem regelmäßig vom gemeldeten Wohnsitz der Klägerin in W. aus benutzt. Es befindet sich allenfalls für einige Wochen im Jahr in Bulgarien, wenn die Klägerin ihre Eltern besucht. Damit hat es seit vielen Jahren seinen regelmäßigen Standort in Deutschland und eine nur vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland liegt nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV nicht vor. Auch die Klägerin hat bei der Verkehrskontrolle am 14. März 2013 gegenüber der Polizei angegeben, ihr Hauptwohnsitz und der dauerhafte Standort ihres Fahrzeugs seien in W. Im Übrigen spricht aber auch viel dafür, dass es auf eine solche zeitliche Komponente nicht ankommt. Die Voraussetzung, dass kein regelmäßiger Standort im Inland begründet sein darf, hätte keinen eigenständigen Anwendungsbereich, wenn die Zulassungspflicht ohnehin erst nach einem Jahr eingreifen würde.

Die Frage, ob die Zulassung des Fahrzeugs im Inland erst nach Ablauf eines Jahres nach Begründung eines regelmäßigen Standorts erforderlich wird (so BVerwG, U.v. 09.12.1983 a.a.O. Leitsatz 1), braucht ebenfalls nicht entschieden zu werden, da das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort schon wesentlich länger als ein Jahr im Inland hat. Es spricht aber vieles dafür, dass der Ordnungsgeber bei der Einfügung der negativen Voraussetzung des fehlenden regelmäßigen Standorts im Inland mit der Änderungsverordnung vom 15. August 1988 (BGBl I S. 2199) in den früheren § 1 Abs. 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (IntKfzV, RGBl I S. 1137 – BGBl III/FNA 9232-4) abweichend von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1983 (a.a.O.) festlegen wollte, dass Kraftfahrzeuge nicht als im vorübergehenden Verkehr angesehen werden können, sobald für sie ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist. Der Ordnungsgeber wollte bei der Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr aus seiner Sicht klarstellen, dass ein vorübergehender Verkehr nur vorliegt, wenn für das betreffende ausländische Fahrzeug im Geltungsbereich der Verordnung kein regelmäßiger Standort begründet ist (BR-Ds. 378/88 S. 17). Er ging

dabei davon aus, aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ergebe sich in Abgrenzung zur Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, dass Fahrzeuge mit einem regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung zugelassen werden müssten. Der Ordnungsgeber folgte daher der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass Fahrzeuge erst nach Ablauf eines Jahres zuzulassen sind, und wollte dies deutlich machen.

3. Aus dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Straßenverkehrsübereinkommen – StVÜbk, BGBl 1977 II S. 809) ergibt sich kein Recht der Klägerin, mit ihrem Fahrzeug ohne inländische Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland am Verkehr teilnehmen zu dürfen, denn das Fahrzeug der Klägerin befindet sich nicht im „internationalen Verkehr“ i.S.d. Art. 1 StVÜbk. Vorbehaltlich der im Anhang 1 vorgesehenen Abweichungen sind die Vertragsparteien nach Art. 3 Abs. 3 StVÜbk gehalten, die Kraftfahrzeuge und die Anhänger zum internationalen Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen, welche den in Kapitel III des Straßenverkehrsübereinkommens festgelegten Bedingungen entsprechen. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen, zu den Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesen Übereinkommen sowie zum Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen vom 21. September 1977 (StVÜbk, BGBl 1977 II S. 809) findet Art. 3 Abs. 3 StVÜbk innerstaatlich auch unmittelbare Anwendung. Nach Art. 1 Buchst. b Unterbuchst. i) bis iii) StVÜbk gilt ein Fahrzeug als „im internationalen Verkehr“ im Hoheitsgebiet eines Staates, wenn es einer natürlichen oder juristischen Person gehört, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb dieses Staates hat, es in diesem Staat nicht zugelassen ist und es vorübergehend in diesen Staat eingeführt wird. Dabei steht es jedoch jeder Vertragspartei frei, es abzulehnen, ein Fahrzeug als „im internationalen Verkehr“ befindlich anzusehen, das ohne nennenswerte Unterbrechung, deren Dauer die Vertragspartei festsetzen kann, länger als ein Jahr in ihrem Hoheitsgebiet geblieben ist.

Das Straßenverkehrsübereinkommen trifft keine Regelungen hinsichtlich der Zulassungspflichten. Es lässt sich daraus nicht ableiten, dass ein Fahrzeug im Inland nicht zuzulassen ist, wenn dort ein regelmäßiger Standort begründet wurde. Denn Voraussetzung für die Annahme, dass ein Fahrzeug sich „im internationalen Verkehr“ befindet, ist nach Art. 1 Buchst. b Unterbuchst. ii) StVÜbk ausdrücklich, dass es in dem Staat nicht zugelassen ist. Darüber hinaus ist ein Fahrzeug auch dann nicht mehr als „im internationalen Verkehr“ anzusehen, wenn es länger als ein Jahr im Hoheitsgebiet geblieben ist. Dieser Zeitraum ist hier aber schon erheblich überschritten.

4. Soweit die Klägerin einwendet, § 20 FZV müsse unter Beachtung der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (RL 83/182/EWG, ABl L 105 S. 59), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/13/EU des Ra-

tes vom 13. Mai 2013 (ABl L 141, S. 30), dahingehend ausgelegt werden, dass sie mit ihrem Fahrzeug ohne deutsche Zulassung im Inland am Verkehr teilnehmen dürfe, kann dem nicht gefolgt werden. § 20 FZV in der oben (2.) vorgenommenen Auslegung verstößt nicht gegen die Richtlinie 83/182/EWG.

a) Die Richtlinie 83/182/EWG regelt Steuerbefreiungen bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden (vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. b RL 83/182/EWG). Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr ist damit nicht verbunden. Ein Vorstoß der Europäischen Kommission (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Binnenmarkts vom 04.04.2012 – 2012/0082 [COD]), dass Fahrzeuge stets am gewöhnlichen Wohnsitz des Halters zuzulassen seien, hat bisher nicht zur Verabschiedung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften geführt. Die für die Bürger teilweise unbefriedigenden Situationen hinsichtlich der Kraftfahrzeugzulassung, wenn sie umziehen oder sich einen Teil des Jahres in einem Mitgliedstaat und den übrigen Teil des Jahres in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, waren Anlass für den Vorschlag der Europäischen Kommission und wurden bisher auf europarechtlicher Ebene nicht gelöst.

b) Ob die nationalen Regelungen zur Zulassungspflicht von Kraftfahrzeugen im Lichte der Richtlinie 83/182/EWG auszulegen sind und durch die Pflicht zur Zulassung ebenfalls keine Doppelbesteuerung entstehen darf, kann offen bleiben. Zum einen werden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Bulgarien keine Zulassungssteuern, sondern nur Kraftfahrzeugsteuern erhoben. Dabei ist keine Doppelbesteuerung zu erwarten, weil Kraftfahrzeugsteuern jährlich und nur anteilig erhoben und bei einer Fahrzeugabmeldung normalerweise erstattet werden (s. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Stärkung des Binnenmarkts durch die Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse in Bezug auf Personenkraftwagen vom 14.12.2012 [COM(2012) 756 final], S. 7 und 10).

Zum anderen fällt die Klägerin auch nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 83/182/EWG, da sie sich nicht ausschließlich zum Zwecke des Studiums in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b RL 83/182/EWG liegt ein besonderer Fall der vorübergehenden Einfuhr von Personenfahrzeugen, in dem Steuerbefreiung zu gewähren ist, nämlich nur vor, wenn ein Student ein im Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Wohnsitzes zugelassenes Personenfahrzeug im Gebiet des Mitgliedstaats benutzt, in dem er sich ausschließlich zum Zwecke des Studiums aufhält.

Nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 83/182/EWG gilt als „gewöhnlicher Wohnsitz“ der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle einer Person

ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 RL 83/182/EWG hat der Universitäts- und Schulbesuch keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge. Diese Formulierung schließt aber zum einen nicht aus, dass ein Student den gewöhnlichen Wohnsitz in das Gebiet des Mitgliedstaats verlegt, in dem er sich zum Zwecke des Studiums aufhält, wenn sich aus den Lebensumständen ergibt, dass sich dort nicht nur vorübergehend der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und -interessen befindet (vgl. § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 07.10.2010 [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG, BGBl I S. 1952, ber. BGBl 2012 I S. 197], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 [BGBl I S. 2475]; vgl. BFH, U.v. 23.06.2015 – III R 38/14 – juris Leitsatz 1). Zum anderen schließt diese Vorschrift nicht aus, dass ein Student zwar seinen (weiteren) Wohnsitz im Heimatland beibehält, sich aber gleichwohl nicht ausschließlich zum Zwecke des Studiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält.

Die Klägerin hält sich nicht (mehr) ausschließlich zum Zwecke des Studiums in Deutschland auf. In der Zusammenschau der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der langen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, der langjährigen Integration in den deutschen Arbeitsmarkt, der Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung und der fehlenden Lebensunterhaltssicherung durch die Eltern, liegt der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Klägerin mittlerweile in Deutschland.

Sie hält sich nunmehr ununterbrochen seit über 13 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf und besitzt ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30. Juli 2004 (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU, BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl I S. 1722) und Art. 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (EG-Freizügigkeits-RL – RL 2004/38/EG, ABl L 158 S. 77). Nach dem 17. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2004/38/EG sollen Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in einem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhalten, um ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft zu verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt beizutragen. Die EG-Freizügigkeits-RL geht daher davon aus, dass ein rechtmäßiger, fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt zu einer Verfestigung des Aufenthalts führt, die vermuten lässt, dass sich der Betreffende dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat aufhalten möchte. Auch der Umsetzung in nationales Recht in § 2 Abs. 5 FreizügG/EU in der Fassung vom 30. Juli 2004 liegt die Auffassung zugrunde, mit zunehmender Dauer des Aufenthaltes würden unabhängig vom zugrunde liegenden Zweck regelmäßig die Bindungen im Aufnahmemitgliedstaat und die Integration stärker (vgl. BT-Drs. 15/420 S. 103).

Die Klägerin hat darüber hinaus nach eigenen Angaben während des Bachelor-Studiums als studentische Hilfskraft gearbeitet und einen Minijob ausgeübt. Damit hat sie dem deutschen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmerin angehört, wofür auch eine Teilzeitbeschäftigung und Gelegenheitsarbeitsverhältnisse ausreichen (vgl. Forsthoff in Grabitz/Hilf/Nettesmann, Das Recht der Europäischen Union, Stand August 2015, Art. 45 AEUV Rn. 76 ff.). Dass sie hauptsächlich eingereist ist, um ein Studium zu absolvieren, ist für die Frage, ob sie Arbeitnehmerin ist, unerheblich (vgl. EuGH, U.v. 21.02.2013 – C-46/12 – ABl C 114 S. 18).

Für ihr Master-Studium von Oktober 2013 bis September 2015 hat sie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Anspruch genommen. Sie wird von ihren Eltern nicht mehr finanziell unterstützt, wodurch die Bindungen an ihr Elternhaus weiter gelockert wurden. Nach § 8 Abs. 1 und 2 BAföG wird Ausbildungsförderung Personen geleistet, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind (vgl. BR-Drs. 120/70 S. 22). Mit der 22. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde die Berechtigung zum Bezug von Ausbildungsförderung auf alle Unionsbürger ausgedehnt, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben. Dabei wird zwar, im Gegensatz zu den Fällen des § 8 Abs. 2 und Abs. 2a BAföG, nicht ausdrücklich ein ständiger Wohnsitz im Inland gefordert, um Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland beziehen zu können. Aus der Zusammenschau der Vorschriften wird jedoch ersichtlich, dass nur solche Unionsbürger in den Genuss der Ausbildungsförderung kommen sollen, die sich auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten und hier ihren ständigen Aufenthalt begründet haben. Die Ausweitung der Ausbildungsförderung auf alle Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht sollte nach der Gesetzesbegründung nämlich verhindern, dass Unionsbürger die Teilnahme an einer Ausbildung ablehnen, weil sie dann keine anderen staatlichen Transferleistungen mehr erhalten können (BR-Drs. 120/70 S. 22). Ein solcher Anspruch auf staatliche Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), der bei Aufnahme einer Ausbildung wegfällt, besteht aber regelmäßig nur dann, wenn der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB 2; § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB 12).

Auch die übrigen Lebensumstände sprechen für eine weitgehende Loslösung der Klägerin vom Elternhaus und einen Lebensmittelpunkt in Deutschland. Ein Kind behält bei einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer Berufsausbildung seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt (BFH, U.v. 23.06.2015 – III R 38/14 – juris Leitsatz 1). Darüber hinaus sind die Unterbringung am Ausbildungsort und in der elterlichen Wohnung, die persönlichen Beziehungen am Wohnort der Eltern einerseits und am Ausbildungsort andererseits einzubeziehen (BFH a.a.O. Orientierungssatz 1). Die mittlerweile über 30 Jahre alte Klägerin wohnt nicht mehr in einem Studentenwohnheim, sondern hat seit einigen Jahren eine eigene Wohnung angemietet, in der sie mit einer weiteren Person lebt. Sie hat ihre Eltern in den letzten Jahren zwar regelmäßig, aber

nach ihren eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nur jeweils ca. zwei Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Sommer besucht. Im Jahr 2015 hat sie ihre Eltern im Februar ca. zwei Wochen, im Juni eine Woche und im Juli und August ungefähr sechs Wochen besucht. Sie hat sich daher auch in den vorlesungsfreien Zeiten nicht überwiegend bei ihren Eltern aufgehalten. Dass sie in den vorlesungsfreien Zeiten stets verpflichtende Praktika absolvieren musste und daher nicht länger in Bulgarien bleiben konnte, hat sie nicht hinreichend dargelegt. Das von ihr vom 1. September bis 30. November 2015 absolvierte F2-Praktikum kann nach dem Internetauftritt der Universität W. zeitlich frei vereinbart werden und ist nicht zwingend in der vorlesungsfreien Zeit, sondern idealtypisch im dritten Fachsemester des Master-Studiengangs zu erbringen.

Dass die Klägerin während der gesamten 13 Jahre zugleich einen Wohnsitz bei ihren Eltern in Bulgarien beibehalten hat, hindert die Annahme nicht, dass sie sich nicht ausschließlich zum Studium in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Die Gesamtumstände sprechen hier dafür, dass die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt mittlerweile nach Deutschland verlegt hat.

Die Klägerin hat den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in W. auch nicht dadurch aufgegeben, dass sie derzeit an einem Erasmusprogramm in Großbritannien teilnimmt. Voraussetzung für die Teilnahme an einem solchen Austausch ist, dass der Studierende weiterhin an der entsendenden Hochschule, hier also der Universität W., immatrikuliert ist. Die Klägerin hat auch ihre Wohnung in W. beibehalten.

5. Die Pflicht, das Fahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland an seinem regelmäßigen Standort zuzulassen, verletzt die Klägerin auch nicht in ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008 (AEUV, ABl C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Juli 2012 (AbI L 204 S. 131). Ihr Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV hat sie durch die Aufgabe des Minijobs mit Beginn des Master-Studiums und den Bezug von Ausbildungsförderung wieder verloren. Bei einem Statuswechsel durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Arbeitnehmereigenschaft (Forsthoff in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 45 AEUV Rn. 103).

Nach Art. 21 Abs. 1 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Besondere Regelungen für Studenten bestehen nicht, denn aus den Zielvorgaben des Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 2 AEUV, die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern, ergeben sich keine über Art. 20 und 21 AEUV hinausgehenden Rechte (vgl. EuGH, U.v. 26.02.2015 – C-359/13 – ABl C 138 S. 6). Dabei sind sowohl diskriminierende Anforderungen an die Person des Freizügigkeitsberechtigten, zugangsbeschränkende und diskriminierende Regelung verboten (Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim a.a.O. Art. 21

AEUV Rn. 23). Demgegenüber sind unterschiedslos anwendbare mitgliedstaatliche Maßnahmen, die sich nach Zweck und Wirkung nicht in besonderer Weise zulasten der in Art. 21 AEUV begründeten Freiheit auswirken, schon tatbestandlich nicht erfasst (Nettesheim a.a.O. Art. 21 AEUV Rn. 27). Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann eine Diskriminierung nur darin bestehen, dass unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen angewandt werden oder dass dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird (EuGH, U.v. 19.11.2015 – C-632/13 – Hirvonen – EWS 2015, 351 = juris Rn. 30).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben liegt ein Verstoß gegen Art. 21 AEUV nicht vor. § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV verlangt unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Betroffenen, dass Fahrzeuge im Inland zuzulassen sind, wenn sie auf öffentlichen Straßen im Inland in Betrieb gesetzt werden. Auch die Ausnahmevorschrift des § 20 FZV knüpft nicht an die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz an, sondern bestimmt, dass eine Ausnahme nicht vorliegt, wenn für das Fahrzeug ein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird.

Die Pflicht zur Zulassung eines Fahrzeugs in Deutschland, wenn ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist, enthält auch keine verdeckte Diskriminierung zulasten von Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt es keinen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar, wenn ein Mitgliedstaat verlangt, dass ein Kraftfahrzeug, das im Wesentlichen im Gebiet dieses Mitgliedstaats dauerhaft genutzt werden soll oder tatsächlich so genutzt wird, in diesem Mitgliedstaat zugelassen wird (vgl. EuGH, B.v. 24.10.2008 – C-364/08 – Slg 2008, I-8087-8102). Für die Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV kann daher nichts anderes gelten.

Ebenso stellt es keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn für ein in einem anderen Mitgliedstaat bereits besteuertes Kraftfahrzeug bei der erstmaligen Ingebrauchnahme auf dem Straßennetz eines Mitgliedstaats eine Steuer erhoben wird, wenn das Fahrzeug im Wesentlichen in diesen beiden Mitgliedstaaten tatsächlich und dauerhaft benutzt werden soll oder tatsächlich so benutzt wird, sofern diese Steuer nicht diskriminierend ist (EuGH, U.v. 21.11.2013 – C-302/12 – X – ABl EU 2014, Nr. C 39, 6). Ob die Klägerin bei einer Zulassung des Fahrzeugs in Deutschland weiterhin in Bulgarien Kraftfahrzeugsteuer bezahlen muss, weil sie dort einen Wohnsitz unterhält, kann dahinstehen, weil sich daraus keine Einschränkung der Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV ergeben würde.

Es kann offen bleiben, ob für einen Unionsbürger, der sich ausschließlich zum Zwecke des Studiums im Bundesgebiet aufhält und seinen gewöhnlichen Wohnsitz bei seinen Eltern in seinem Herkunftsmitgliedstaat beibehält, etwas anderes gelten muss. Denn die Klägerin, die seit über 13 Jahren in Deutschland als Studentin eingeschrieben ist, durch die Aufnahme eines Minijobs aber auch mehrere Jahre dem deutschen Arbeitsmarkt angehört hat, darüber hinaus ein unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht erworben und in der Bun-

desrepublik Deutschland Ausbildungsförderung in Anspruch genommen hat, hält sich – wie bereits ausgeführt – nicht ausschließlich zum Zwecke des Studiums in Deutschland auf.

6. Das Verwaltungsgericht hat die Untersagung der Nutzung auch zutreffend auf § 22 i.V.m. § 5 FZV gestützt. Nach § 5 Abs. 1 FZV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen, wenn sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erweist. Nach § 22 Satz 1 FZV ist § 5 FZV anzuwenden, wenn sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig erweist. Als „nicht vorschriftsmäßig“ in diesem Sinne ist ein Fahrzeug nicht nur bei technischen Mängeln, sondern auch bei nicht ordnungsgemäßer Zulassung anzusehen. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (Rn. 22) Bezug genommen.

Hier ist das Fahrzeug der Klägerin entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV nicht zum Verkehr zugelassen, obwohl dies erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 1 Buchst. a FZV. Das Fahrzeug ist daher nicht vorschriftsmäßig i.S.d. § 5 FZV und die Nutzung kann untersagt werden.

Die Nutzungsuntersagung kann demgegenüber nicht auf § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 FZV analog gestützt werden (vgl. VGH BW, Bv. 23.05.2014 – 10 S 2151/13 – DAR 2014, 661). § 13 FZV setzt eine Zulassung des Fahrzeugs nach §§ 3 und 6 FZV in der Bundesrepublik Deutschland voraus und regelt, welche Mitteilungspflichten bei Änderungen hinsichtlich des zugelassenen Fahrzeugs bestehen. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können nach § 13 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 FZV durch Untersagung der Nutzung des Fahrzeugs sanktioniert werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um bloße Verstöße gegen Mitteilungspflichten, sondern das Fahrzeug ist entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV überhaupt nicht zum Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

7. Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Es entspricht der Billigkeit, dass der Vertreter des öffentlichen Interesses seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da er keinen Antrag gestellt hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 157 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

8. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VwGO nicht vorliegen.

Vertrauensgrundsatz eines Fußgängers

StVO § 26

Ein Fußgänger darf bei Überquerung eines Fußgängerüberwegs bei „Grün“ grundsätzlich darauf vertrauen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer seinen Vorrang achten. Neben einem beiläufigen Blick bei Betreten des Überwegs muss er sich deshalb – jedenfalls nicht ohne für ihn ersichtliche, sein Vertrauen zerstörende ausreichende Gefahranzeichen – darüber hinaus nicht auch während des Überquerens der Straße darüber Gewissheit verschaffen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer seinen Vorrang (auch weiterhin) respektieren.

OLG Dresden, Hinweisbeschl. v. 05.01.2015 – 7 U 568/14

■ Aus den Gründen

Die Berufung der Bekl. ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben und auch begründet worden (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO). In der Sache ist sie allerdings nicht begründet, weil nach der festen Überzeugung des Senats das Landgericht zutreffend von einer Alleinhaftung der Bekl. gemäß §§ 7 I, 18, 11 StVG; 115 VVG ausgegangen ist.

a) Das Landgericht ist zutreffend von den Voraussetzungen, unter denen ein Teilend- und Grundurteil erlassen werden konnte, ausgegangen. Die Berufung stellt auch nicht in Frage, dass die Voraussetzungen der §§ 256, 301, 304 ZPO im vorliegenden Fall gegeben sind. Auch sonst finden sich insoweit keine von Amts wegen zu beanstandenden Rechtsfehler des Landgerichts.

Der Senat macht sich insoweit die Ausführungen des Landgerichts zum Vorliegen des Feststellungsinteresses sowie der Begründetheit des Feststellungsantrags (vgl. dort Ziff. 3, S. 10/11) zu eigen. Ferner steht fest, dass der geltend gemachte Anspruch auch unter Berücksichtigung der sonstigen Einwendungen der Bekl. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in irgendeiner Höhe besteht (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 304 Rn. 6), so dass auch der Erlass eines Grundurteils keinen Bedenken begegnet, zumal dies der abschließenden Klärung des zentralen Mitverschuldenseinwands dient. Durch die gleichzeitige Verbescheidung des Feststellungsantrags (im Wege des Teil-Endurteils, § 301 ZPO) ist schließlich auch das Gebot der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlussurteil (vgl. ders. a.a.O. § 301 Rn. 7 m.w.N.) beachtet worden.

b) Entgegen der Berufung ist über die (für die Bekl. zu 2 und 3) ohnedies nach § 7 I StVG allein haftungsbegründende Betriebsgefahr hinaus in die nach §§ 9 StVG, 254 BGB durchzuführende Abwägung sehr wohl ein unfall(mit)ursächlicher,

erheblicher Verschuldensbeitrag des Bekl. zu 1 einzustellen, so dass sich dieser (die Bekl. zu 2 und 3 haften ohnedies verschuldensunabhängig, vgl. oben) im Übrigen auch nicht von der gegen ihn streitenden Verschuldensvermutung (§ 18 StVG) entlasten kann.

Der Bekl. zu 1 hat nämlich den Vorrang des Fußgängers gem. § 9 III 3 StVO (vgl. nur König, a.a.O., § 37 Rn. 35) missachtet, der auch dann gilt, wenn – wie hier – der Fahrzeugführer bei Grün (hier: nach links) abbiegt und der Fußgänger seinerseits bei Grün den Übergang überschreitet.

Nach den auch von der Berufung in Bezug genommenen Feststellungen des DEKRA-Gutachtens war für den nach links abbiegenden Lkw-Führer, also den Bekl. zu 1, eine Erkennbarkeit der Fußgängerin im Moment des Anfahrens von der Haltelinie wegen der baulichen Gegebenheiten noch nicht gegeben: eine dort wartende oder gerade die Fahrbahn betretende Fußgängerin wird aus Sicht des Lkw-Fahrers von der Gebäudeecke „verdeckt“. Umso mehr war der Bekl. zu 1 aber hier gehalten, sich im Zuge des Abbiegens (aller)spätestens bei Annäherung an den Fußgängerüberweg ausreichend zu vergewissern, ob er den zuvor nicht erkennbaren oder aber erst später den Übergang benutzenden Fußgängern den ihnen gebührenden Vorrang einräumen musste. Nach den insoweit von der Berufung auch nicht angegriffenen Feststellungen des DEKRA-Gutachtens, überdies veranschaulicht durch die vom Landgericht in seine Beweiswürdigung einbezogenen Lichtbilder, hätte der Bekl. zu 1 die Kl. jedenfalls bei einem Blick auch durch das Fenster der Fahrertür erkennen können. Entgegen der Berufung konnte dies von dem Bekl. zu 1 aufgrund der hier zur Entscheidung stehenden konkreten Situation durchaus verlangt werden. Der Bekl. zu 1 konnte und durfte keinesfalls darauf vertrauen, dass der Überweg für ihn frei war. Das DEKRA-Gutachten kommt für diesen Fall auch zur Vermeidbarkeit des Unfallgeschehens durch den Bekl. zu 1.

Richtig ist zwar, dass die vom Landgericht ebenfalls zitierte Norm des § 26 StVO mangels Zebrastreifens hier nicht einschlägig ist (vgl. nur Hentschel/König/Dauer, StVO, 42. Aufl., § 26 Rn. 9); vielmehr gilt hier gemäß § 37 I StVO nur das jeweilige Farbzeichen der Lichtzeichenanlage. Auch die Berufung stellt aber nicht in Abrede, dass der Bekl. zu 1 grundsätzlich verpflichtet war, den Vorrang der Kl. zu beachten. Der Senat bewertet diese Nachlässigkeit des Bekl. zu 1 angesichts der hier konkret gegebenen Umstände und des für jedermann ohne weiteres erkennbaren Gefährdungspotenzials als grob fahrlässig, weil wegen der unzureichenden Einsehbarkeit des Bereichs (vgl. oben) es jedem Lkw-Fahrer hätte einleuchten müssen, dass dort (bevorrechtigte) Fußgänger im Zuge des Linksabbiegevorgangs den Übergang benutzen können. Entscheidend ist auch nicht, dass, wie der Bekl. zu 1 mehrfach betonte, er die Kl. nicht gesehen hat, sondern ob er sie hätte sehen können und sich darauf einstellen müssen.

Zutreffend geht die Berufung (wie übrigens auch schon das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung) im weiteren davon aus, dass Fußgänger auch bei für sie geltendem „Grün“

auf querende Kfz zu achten haben (vgl. nur König, a.a.O., § 25 StVO Rn. 44; vgl. auch ausführlich BGH, Urt. v. 20.04.1966 – III ZR 184/64), andernfalls sie sich einen Mitverschuldensvorwurf (§§ 9 StVG, 254 BGB) anspruchsmindernd entgegenhalten lassen müssen. Allerdings ist die von der Berufung explizit herangezogene Entscheidung des BGH (a.a.O.) im vorliegenden Fall schon nicht einschlägig. Geht es dort nämlich um die grundsätzliche Pflicht eines Fußgängers, sich bei Betreten der Fahrbahn trotz „Grün“ zusätzlich durch einen beiläufigen Blick nach den Seiten zu vergewissern, ob er dies auch gefahrlos tun kann (BGH, a.a.O.), musste sich die Kl. nach den Ausführungen des DEKRA-Gutachtens und in Einklang mit den Aussagen und Schilderungen der Zeuginnen bereits auf dem Übergang befunden haben. Eine Einschränkung des auch für die Kl. grundsätzlich geltenden Vertrauensgrundsatzes (vgl. BGH, a.a.O.) ist im vorliegenden Fall auch deshalb nicht veranlasst, weil nach den vom Senat gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Feststellungen sich der Lkw der Bekl. zu 2 nicht mit einer derart hohen Geschwindigkeit näherte, dass die Kl. bereits deshalb davon ausgehen musste, der Lkw werde ihren Vorrang nicht achten.

Damit, dass der Bekl. zu 1 nicht den gebotenen (vgl. oben) und auch keineswegs unzumutbaren Blick nach links durch das Fahrerfenster tätigen würde, musste die Kl. ebenso wenig rechnen. Selbst wenn – weiter unterstellt – der Lkw die einzige „Lärmquelle“ gewesen sein sollte, musste die Kl. aufgrund der zudem moderaten Geschwindigkeit (ca. 20 km/h) ebenfalls nicht zwangsläufig davon ausgehen, der Lkw würde sie übersehen bzw. überhaupt nicht anhalten. Zwar war auch für sie erkennbar, dass (aus ihrer Blickrichtung) der von hinten rechts kommende Linksabbieger sie (beim Anfahren) noch nicht sehen konnte, als sie die Fußgängerüberquerung betrat. Andererseits durfte sie ohne weitere, konkrete Anhaltspunkte (etwa sehr hohe Geschwindigkeit, starke Beschleunigung, erkennbare Zeichen des Abgelenktseins des Fahrers etc.) darauf vertrauen, dass ein Linksabbieger nicht ohne ausreichende Vergewisserung einfach den Fußgängerübergang, noch dazu bei für die Fußgänger „Grün“ zeigender Ampel, passieren würde.

Ohne solche weiteren, konkreten Anhaltspunkte muss ein Fußgänger auch nicht etwa ständig, auch nach sicherem Betreten des Übergangs (nach den Feststellungen des DEKRA-Gutachtens ca. 2 m), sich nach allen Seiten vergewissern und entgegen dem auch für ihn geltenden Vertrauensgrundsatz stets vorsorglich anhalten, wenn sich ein Pkw oder Rad nähert. Dies würde ihn nicht zuletzt erst der Gefahr aussetzen, den Übergang noch während des Wechsels auf „Rot“ benutzen zu müssen und hätte negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. Hinzu kommt hier, dass aus Sicht der Kl. die Pkw links von ihr bereits standen, sie also auch nicht mit sonstigen „Nachzüglern“ (vgl. BGH, a.a.O.) zu rechnen brauchte.

Nach den vom Senat gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Feststellungen kann entgegen der Berufung auch keine Rede davon sein, dass die Kl. sozusagen „blind“ in den bereits vor ihr befindlichen Lkw „gelaufen“ wäre. Dafür geben weder die

Feststellungen des DEKRA-Gutachtens noch die Aussagen der Zeuginnen ausreichend belastbare Anhaltspunkte her.

Die Kl. ging, zumal in ihrem Vertrauen noch gestützt durch die links von ihr haltenden Pkw, nach ihrer eigenen Schilderung „ganz normal“ geradeaus über den Übergang. Soweit sie selbst einräumt, nicht nach rechts oder links geschaut zu haben, hat sich dies nicht unfallursächlich ausgewirkt, weil sie (vgl. oben) dies mangels anderer erkennbarer Umstände nur beim Betreten der Fahrbahn, nicht auch zwingend noch während des Überquerens, zu tun brauchte. Beim Betreten des Überwegs bestand aber – unstreitig – noch kein Grund, vorsorglich von der Überquerung der Straße abzusehen. Zwar spricht die Zeugin R (auf deren Aussage die Berufung maßgeblich abstellt) davon, dass nach ihrer Beobachtung die Kl. eher „in“ den Lkw gelaufen sei, doch hat die Zeugin W, die eines der am Übergang haltenden Fahrzeuge steuerte, demgegenüber betont, dass die Kl. den Überweg „ganz normal“ überquert hat. Genauere Angaben dazu, ob die Kl. eher „in den Lkw gelaufen“ ist, vermochte sie nicht zu machen.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass es sich insoweit eher um subjektiv geprägte „Eindrücke“ von Zeugen handelt als um wirklich belastbare, objektive Geschehensabläufe. Deshalb steht hier letztendlich nicht mit der gebotenen Sicherheit (§ 286 ZPO) fest, dass die Kl. entgegen § 1 II StVO „blind“ in den Lkw gelaufen ist, ebenso wenig, dass (ohne nur eine Vermutung des Bekl. zu 1) die Kl. im „Rücken“ des Bekl. zu 1 in den von diesem gesteuerten Lkw gelaufen ist, und auch nicht, dass sie rechtzeitig, d.h. bezogen auf einen konkreten Reaktionsaufforderungspunkt, leichterding hätte stehen bleiben können und müssen. Dass die Kl. durchweg mit gesenktem Blick die Fahrbahn überquert hätte, lässt sich aus der Beweisaufnahme ebenso wenig sicher herleiten. Jedenfalls gehen die an einem solchen unfallmitursächlichen Mitverschulden der Kl. verbleibenden Zweifel aufgrund der Beweislastverteilung hier wie auch sonst bei Unfällen zwischen Fußgängern und Kfz zulasten der Bekl. Ernsthaft möglich, insbesondere auch durchaus in Einklang mit der Schilderung des Bekl. zu 1 selbst, erscheint dem Senat nach allem, dass die Kl. von dem Bekl.-Lkw „blind“ erfasst wurde ohne Möglichkeit, rechtzeitig ausweichend zu reagieren.

Selbst wenn man, wie wohl letztlich auch das Landgericht, zugunsten der Bekl. von einem ausreichenden Nachweis eines kausalen Mitverschuldens der Kl. ausgehen wollte, ergäbe sich – wiederum mit dem Landgericht – im Ergebnis der Abwägung hier eine alleinige Verantwortlichkeit der Bekl. Ein – unterstellt – (allenfalls!) leichtes Mitverschulden des Fußgängers beim Überqueren der für ihn „Grün“ zeigenden Fußgängerampel tritt jedenfalls hinter die schon wegen der Sichteinschränkungen (vgl. oben) deutlich erhöhte Betriebsgefahr des Lkw sowie das grobe Verschulden des Bekl. zu 1 (Verstoß gegen die Beachtung des Fußgängervorrangs, vgl. oben) vollständig zurück (vgl. auch KG, Urt. v. 09.11.1981 – 12 U 4629/80, VerkMitt. 1981, 75).

Der Senat rät deshalb dringend kostensparend zur Rücknahme der Berufung.

100 %-Verschulden des Pedelecfahrers

StVG § 7 Abs. 1, § 9; StVO § 2 Abs. 4 S. 2, § 10 S. 1, § 9 Abs. 1,4; BGB § 254

1. Bei Verlassen des durch eine durchgehende weiße Linie von der Fahrbahn abgeteilten Radweges in Richtung Fahrbahn sind die erhöhten Sorgfaltspflichten des § 10 S. 1 StVO zu beachten. (amtl. Leits.)
2. Das Überqueren dieser Linie entgegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO unter Missachtung der sich aus § 10 S. 1 StVO ergebenden Sorgfaltspflichten, um unmittelbar anschließend unter Missachtung der weiteren sich aus § 9 Abs. 1 und Abs. 4 StVO ergebenden Pflichten zwecks Linksabbiegens zur Straßenmitte zu lenken, rechtfertigt die Alleinhaftung des Radfahrers im Falle der Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr. (amtl. Leits.)

OLG Hamm, Beschl. v. 08.01.2016 – I-9 U125/15

■ Aus den Gründen

Dem Kl. stehen gegen die Bekl. ... Ansprüche nicht zu. ...

Indes trifft den Kl. ein derart erhebliches Eigenverschulden an dem Zustandekommen des Unfalls, dass eine Haftung der Bekl. nach § 9 StVG i.V.m. § 254 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist.

Der Unfall beruht maßgeblich auf dem Verschulden des Kl.

Dieser hat zunächst gegen § 10 S. 1 StVO verstoßen. Nach dieser Vorschrift darf ein Verkehrsteilnehmer von anderen Straßenteilen auf die Straße, also auf die Fahrbahn nur einfahren, wenn die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Das Verlassen des Radweges entspricht dem Verlassen eines derartigen Straßenteils mit der Folge, dass § 10 StVO zu beachten ist (vgl. KG, Urt. v. 12.09.2002 – 12 U 9590/00, NZV 2003, 30; OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.02.2014 – 4 U 59/13, NJW-RR 2014, 1056). Dieses Einbiegen ist besonders gefährlich, weil es die anderen Verkehrsteilnehmer oft überrascht. Ist ein Radweg vorhanden, dann darf sich ein Kraftfahrer darauf einrichten, dass der Radfahrer nur an einleuchtenden Stellen den Radweg verlassen wird, also nicht zuvor den Kraftfahrer gefährdet. Nur dann, wenn kein Radweg vorhanden ist, muss ein Kraftfahrer dagegen von vornherein darauf achten, ob sich rechts neben seinem Fahrzeug Radfahrer aufhalten. Hiervon ausgehend musste der Kl. gem. § 10 StVO jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen. Denn der Kl. befuhr zunächst einen durch eine durchgehende Linie und durch das Zeichen Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 295 und 241 als kombinierten Geh- und Radweg ausgewiesenen Seitenstreifen, der ausschließlich

dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr vorbehalten und von diesen Verkehrsteilnehmern zwingend zu benutzen war. So dann wechselte er unter Verstoß gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO durch Überfahren der durchgehenden weißen Linie vom Radweg auf die Fahrbahn. Den Linksabbiegevorgang hätte der Kl. aber – wie es seine Ehefrau, die Zeugin L, ihren Angaben zufolge stets praktizierte – in der Weise durchführen müssen, indem er mit seinem Pedelec bis zum Einmündungsbereich der Straße M fuhr, um dort über die unterbrochene Linie sein Pedelec schiebend oder wie ein aus der Straße M kommender Verkehrsteilnehmer fahrend im rechten Winkel überquerte.

§ 10 S. 1 StVO legt dem aus einem anderen Straßenteil auf die Straße Einfahrenden gesteigerte Pflichten auf (BGH r+s 2011, 530); denn das Gesetz verlangt, dass der Verkehrsteilnehmer sich beim Einfahren so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den in die Straße Einfahrenden indiziert sein Verschulden (BGH NJW-RR 1991, 536). Wahrt der Einfahrende das Vorfahrtsrecht des fließenden Verkehrs nicht und kommt es deshalb in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Einfahren in die Fahrbahn zu einem Unfall, hat er in der Regel, wenn keine Besonderheiten vorliegen, in vollem Umfang oder doch zum größten Teil für die Unfallfolgen zu haften (BGH NJW-RR 1991, 536). Demgegenüber darf der sich im fließenden Verkehr bewegend Vorfahrtsberechtigte, sofern nicht Anzeichen für eine bestehende Vorfahrtsverletzung sprechen, darauf vertrauen, dass der Einbiegende sein Vorrecht beachten werde (BGH r+s 2011, 530).

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Kl. gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht aus § 10 S. 1 StVO verstoßen, indem er von dem Radweg als einem anderen Straßenteil auf die Fahrbahn einfuhr, obgleich die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht nur nicht ausgeschlossen war, sondern nahelag.

Die erforderliche zeitliche und räumliche Nähe des Einfahrvorgangs zu dem Unfallgeschehen, die die Anwendung von Anscheinsbeweissgrundsätzen voraussetzt, steht aufgrund der eigenen Unfallschilderung des Kl. fest. (Wird ausgeführt)

Angesichts dessen oblag es nunmehr dem Kl., den Anschein durch einen Gegenbeweis zu erschüttern. Hierzu hätte der Kl. die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des erfahrungsgemäßen Ablaufs darlegen und beweisen müssen. Die Tatsachen, aus denen eine solche Möglichkeit abgeleitet werden soll, bedürfen allerdings des vollen Beweises (BGH NJW 1991, 230), das heißt, der Senat muss aufgrund gesonderter Beweiswürdigung zur vollen Überzeugung von der ernsthaften Möglichkeit eines atypischen Ablaufs gelangen. Hiervon ausgehend hat der Kl. den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis nicht entkräften können.

Dabei kann dahingestellt bleiben, wie oft der Kl. Rückschau gehalten hat. Denn die von dem Kl. im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim LG demonstrierte Umschaubewegung offenbarte, dass der Kl. möglicherweise aufgrund krankheitsbedingter Einschränkung keine effektive Rückschau gehalten hat.

Das LG hat im Protokoll festgehalten, dass der Kl. in der seitlichen Drehbewegung seines Kopfes die Linie des Kinns nicht erreichte. Eine ggfs. bestehende körperliche Einschränkung der Drehbewegungsmöglichkeiten des Kopfes entbindet den Kl. nicht von der sich für ihn aus § 10 StVO ergebenden Pflicht, beim Einfahren in die Fahrbahn besondere Sorgfalt walten zu lassen. Eventuelle Einschränkungen hätte der Kl. durch technische Hilfsmittel – wie einen Rückspiegel – und besonders sorgfältige Beobachtung des übrigen Verkehrs – ggfs. – durch ein Anhalten und Absteigen vom Rad kompensieren müssen.

In diesem Zusammenhang kann auch dahin gestellt bleiben, ob und ggfs. wie oft der Kl. vor oder bei Verlassen des Radwegs Handzeichen gegeben hat. Denn allein hierdurch wäre der Kl. seiner Pflicht zur Beachtung höchster Sorgfalt beim Einfahren in die Fahrbahn vom abgetrennten Radweg aus nicht nachgekommen. Er hätte sich sorgfältig vergewissern müssen, ob seine – an dieser Stelle unzulässige – Absicht, den Radweg in Richtung Fahrbahn zu verlassen, von den übrigen Verkehrsteilnehmern erkannt worden war. Daran fehlt es.

Dem Kl. fällt weiterhin ein schuldhafter unfallursächlicher Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 1 und 4 StVO zur Last.

Die besondere und anhaltende Gefährlichkeit des Fahrmanövers des Kl. ergibt sich vorliegend daraus, dass er vom getrennten Radweg in die Fahrbahn eingefahren ist, um unmittelbar danach nach links abzubiegen (vgl. für einen ähnlichen Fall, in dem der aus einem Grundstück auf die Fahrbahn Einbiegende beabsichtigt, unmittelbar danach nach links in eine Straße abzubiegen, Senat, Ur. v. 07.03.2014 – 9 U 210/13, BeckRS 2014, 06530).

Fährt ein Verkehrsteilnehmer von einem anderen Straßenteil in die Fahrbahn ein, um sogleich nach links abzubiegen, unterliegt dieser Vorgang sowohl den Regeln des Einfahrens gemäß § 10 S. 1 StVO als auch denjenigen des Abbiegens gemäß § 9 Abs. 1 StVO (vgl. OLG Saarbrücken, Ur. v. 13.02.2014 – 4 U 59/13, NJW-RR 2014, 1056). Für Radfahrer gelten beim Abbiegen im fließenden Verkehr im Grundsatz keine anderen verkehrsrechtlichen Verhaltensregeln als für andere Fahrzeugführer. Auch dem Radfahrer ist es grundsätzlich gestattet, aus dem fließenden Verkehr heraus von der Fahrbahn wie ein Kraftfahrzeugführer nach links abzubiegen. Entscheidet sich der Radfahrer für ein Abbiegen aus der Fahrbahn heraus – auf die er hier nur unter Verstoß gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO und § 10 StVO gelangt ist –, ist er gemäß § 9 Abs. 1 StVO wie ein Kraftfahrer gehalten, seinen Abbiegevorgang rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Überdies hat er sich rechtzeitig bis zur Mitte der Fahrbahn einzuordnen. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen hat er im Sinne der doppelten Rückschulpflicht auf den nachfolgenden Verkehr zu achten (OLG Saarbrücken, Ur. v. 13.02.2014 – 4 U 59/13, NJW-RR 2014, 1056).

Hiervon ausgehend hat der Kl. vor dem Einordnen sich nicht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 und 4 StVO verhalten. (Wird ausgeführt)

Einen weiteren Verstoß des Kl. gegen § 9 Abs. 5 StVO verneint der Senat aus rechtlichen Gründen. Nach der vorgenannten

Vorschrift muss derjenige, der in ein Grundstück abbiegt, sich über die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StVO hinaus dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Ob es sich bei der Zufahrt, in die ein Verkehrsteilnehmer abbiegt, um ein Grundstück i.S.d. § 9 Abs. 5 StVO handelt, bestimmt sich danach, ob das Fahrzeug den fließenden Verkehr verlässt. Die Einsichtnahme in Google Maps hat ergeben, dass die Zuwegung, in die der Kl. abbiegen wollte, zunächst zwar zu den Grundstücken S-Straße ... bis ... c führt. Sie setzt sich aber als ausgebauter Radwanderweg entlang des X-E-Kanals fort, dient also nicht nur der Erschließung der Häuser S-Straße ... bis ... c. Vorliegend spricht einiges dafür, diesen Radwanderweg wie einen Feld- bzw. Waldweg zu behandeln, die keine Grundstücke i.S.d. § 9 Abs. 5 StVO sind (vgl. König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., § 9 Rn. 45).

Auf Seiten der Bekl. ist kein schuldhafter Verkehrsverstoß der Bekl. zu 1) als Fahrerin des unfallbeteiligten Fahrzeugs festzustellen:

Ein unfallursächlicher Verstoß der Bekl. zu 1) gegen das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 2 StVO ist nicht nachzuweisen. Eine solcher Verstoß wäre nur dann anzunehmen, wenn sie infolge Unaufmerksamkeit nicht rechtzeitig auf den Kl. reagiert hätte und durch rechtzeitiges Abbremsen bzw. Ausweichen den Unfall hätte vermeiden oder seine Folgen hätte verringern können. Die Bekl. zu 1) hat den Kl. zwar vor der Kollision wahrgenommen, aber auf die Beachtung des Vorfahrtrechts durch diesen vertraut. Dieses Vertrauen war auch berechtigt. Angesichts dessen, dass der Radweg erkennbar von der übrigen Fahrbahn getrennt war, durfte sie davon ausgehen, dass der Kl. ihre Bevorrechtigung als Verkehrsteilnehmerin im fließenden Verkehr auf der Fahrbahn berücksichtigen würde. Nach den im Termin bei seiner Anhörung von dem Kl. berichtigten und insoweit von der Zeugin L bestätigten Angaben ist der Kl. etwa 15 m vor der von hinten heranahenden Bekl. zu 1) auf die Fahrbahn eingefahren und hat sein Pedelec zügig zur Fahrbahnmitte hin gelenkt. Angesichts dieser Weg-Zeitabläufe und allein unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit der Bekl. zu 1) von 1 Sekunde lässt sich ein schuldhaftes Reaktionsversagen der Bekl. zu 1) nach den vielfachen in Unfallverkehrssachen durch den sachverständig beratenen Senat gewonnenen Erkenntnissen nicht nachweisen. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der erstmals mit der Berufungsbegründung zum Zwecke des Nachweises eines Verschuldens der Bekl. zu 1) erfolgte Beweisantritt auf Einholung eines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens gem. § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO nicht berücksichtigt werden kann. Umstände, warum dieser Beweisantritt erst jetzt erfolgt ist, hat der Kl. nicht vorgetragen.

Ein Verstoß der Bekl. zu 1) gegen § 3 Abs. 2a StVO, wie vom Kl. auch erstmals mit der Berufung geltend gemacht, liegt ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift müssen sich Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen

ist. Der besondere Schutz des § 3 Abs. 2a StVO greift ein, wenn der ältere Mensch bzw. eine andere Person aus dem geschützten Personenkreis sich in einer Verkehrssituation befindet, in der erfahrungsgemäß damit gerechnet werden muss, dass er aufgrund seines Alters das Geschehen nicht mehr voll werden übersehen und meistern können, wobei es konkreter Anhaltspunkte für eine Verkehrsunsicherheit nicht bedarf. Für die Pflicht zu erhöhter Rücksichtnahme kommt es auf die konkrete Verkehrssituation an (BGH NJW 1994, 2829). Nach dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2a StVO muss jedenfalls die Annäherung der geschützten Person an die Fahrbahn bzw. die Gefahrensituation erkennbar sein. Der BGH hat daher hinsichtlich des Schutzes von Kindern nur dann von dem Kraftfahrer verlangt, besondere Vorkehrungen (z.B. Verringerung der Fahrgeschwindigkeit oder Einnehmen der Bremsbereitschaft) zur Abwendung der Gefahr zu treffen, wenn ihr Verhalten oder die Situation, in der sie sich befinden, Auffälligkeiten zeigen, die zu Gefährdungen führen könnten (vgl. (BGH NZV 2002, 365; OLG Hamm, Urt. v. 19.06.2012 – 9 U 175/II, BeckRS 2015, 12661).

Befindet sich eine ältere Person in einer Lage, in der für sie nach der Lebenserfahrung aber keine Gefährdung zu erwarten ist, so braucht ein Kraftfahrer nicht allein schon wegen ihres höheren Alters ein Höchstmaß an Sorgfalt einzuhalten (BGH NJW 1994, 2829). Nicht jede im Blickfeld des Kraftfahrers erscheinende Person der in § 3 Abs. 2a StVO genannten Gruppen erfordert also in jedem Fall sofortige Verlangsamung, ohne dass Gefahr für verkehrswidriges Verhalten voraussehbar ist (König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., § 3 StVO Rn. 29 b).

In der hier gegebenen Verkehrssituation, nämlich der Annäherung der Bekl. zu 1) von hinten an einen auf einem abgeteilten und ausreichend breiten Radweg fahrenden Radfahrer mit weißem Haupthaar musste nicht damit gerechnet werden, dass dieser allein wegen seines Alters das Geschehen nicht mehr vollständig übersehen und beherrschen konnte. Es geht nicht darum, dass der Kl. etwa mit der durch die Benutzung des Radwegs geknüpften Verkehrssituation altersbedingt überfordert gewesen wäre, sondern allein darum, den nachfolgenden Verkehr und den Gegenverkehr sorgfältig vor dem beabsichtigten Linksabbiegen zu beobachten. Dass er aufgrund seines Alters diese konkrete Verkehrssituation nicht gefahrlos hätte beherrschen können, also den Linksabbiegevorgang insbesondere unter Berücksichtigung des nachfolgenden bevorrechtigten Verkehrs beachten konnte, hat der Kl. nicht nachvollziehbar dargetan. Vielmehr hat er sich im vorliegenden Verfahren als erfahrener Radfahrer mit einer Jahresfahrleistung von 4.000 km und als sportiver Mensch bezeichnet, der aktiver (Hochsee-)Segler und Tänzer sei. Da der Kl. auch als Autofahrer am Straßenverkehr teilnimmt, ist er verkehrsgewohnt. Dass bei ihm verkehrswesentliche gesundheitliche Einschränkungen vorhanden seien, hat der Kl. nicht behauptet. Es handelt sich vor diesem Hintergrund bei dem unachtsamen Verlassen des Radwegs und der Umsetzung des Linksabbiegevorgangs ohne hinreichende Beachtung des nachfolgenden Verkehrs durch den Kl. um ein Augenblicksversagen, zu dem es unabhängig von seinem Alter gekommen ist und das auch einer jüngeren Person unterlaufen kann.

Ein Verschulden der Bekl. zu 1), welches der Kl. nach Anscheinsbeweissgrundsätzen daraus herleitet, dass die Bekl. zu 1) auf sein Pedelec aufgefahen sei, liegt nicht vor. Es fehlt hier bereits an der Typizität eines Auffahrunfalls im gleichgerichteten fließenden Verkehr. Denn es steht fest, dass der Kl. erst unmittelbar vor der Kollision verbotswidrig vom Radweg auf die Fahrbahn eingefahren ist und sowohl bei diesem Fahrmanöver als auch bei dem sich unmittelbar anschließenden Linksabbiegen die geforderte Sorgfalt gegenüber dem Verkehr auf der Straße nicht beachtet hat.

Anhaltspunkte dafür, dass die Bekl. zu 1) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten hat (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) und sich dies unfallursächlich ausgewirkt hat, bestehen nicht. Ein dahingehender Vorwurf wird von dem Kl. gegenüber der Bekl. zu 1) auch nicht erhoben.

Die Bekl. müssen sich daher im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge nur die einfache vom Fahrzeug der Bekl. zu 1) ausgehende Betriebsgefahr entgegenhalten lassen. Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das grobe Mitverschulden des Kl. (§§ 9 StVG, 254 BGB) so weit überwiegt, dass die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Bekl. zu 1) dahinter vollständig zurücktritt.

Den Gesetzesmaterialien zur Reform des § 7 Abs. 2 StVG (BT-Drucks. 14/7752, S. 30) zufolge sollte der Haftungsausschluss nur bei höherer Gewalt statt zuvor im Falle eines unabwendbaren Ereignisses vor allem den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern zugutekommen. Wie den Materialien (a.a.O.) weiter zu entnehmen ist, sollte die Ersetzung des Entlastungsgrundes „unabwendbares Ereignis“ durch „höhere Gewalt“ auch für Unfälle gelten, an denen nur motorisierte Verkehrsteilnehmer beteiligt sind. Sofern der Unfall allerdings durch das grob verkehrswidrige Verhalten eines motorisierten Verkehrsteilnehmers verursacht sei, sollte dem anderen motorisierten Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgerecht verhalten habe, durch den Wegfall des „unabwendbaren Ereignisses“ jedoch kein Nachteil dergestalt entstehen, dass ihm zukünftig die eigene Betriebsgefahr angerechnet werde. Dies könne, so die Gesetzesbegründung weiter, über eine Anwendung der §§ 9 StVG, 254 BGB sichergestellt werden, die auch eine Reduzierung des Mitverschuldens bis auf null erlaubten (BT-Drucks. 14/7752, S. 30). Dieser Gesetzesbegründung ist jedenfalls im Blick auf Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Kraftfahrzeugen und erwachsenen, nicht hilfsbedürftigen Radfahrern zu entnehmen, dass ein vollständiger Haftungsausschluss nur noch in besonderen Einzelfällen möglich sein sollte, insbesondere dann, wenn der einfachen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeughalters ein grob verkehrswidriges Verhalten des Radfahrers gegenübersteht (OLG Saarbrücken NJW 2012, 3245, 3247; Urt. v. 04.07.2013 – 4 U 65/12, BeckRS 2013, 12073). Die im Vordergrund stehende Schadensursache muss also ein grob verkehrswidriges Verhalten des Geschädigten darstellen (BGH r+s 2013, 623). Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es

muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einhergeht. Vielmehr ist ein solcher Vorwurf nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH NJW 2009, 1482 zum Unfall eines in Deutschland Ansässigen bei Mietwagenfahrt im südafrikanischen Linksverkehr). Grobes Fehlverhalten in diesem Sinne ist z.B. ohne weiteres gegeben, wenn ein wartepflichtiger Radfahrer blindlings und ohne Halt aus einem Feldweg auf eine Landstraße einbiegt (OLG Saarbrücken NJW 2012, 3245, 3247; Urt. v. 04.07.2013 – 4 U 65/12, BeckRS 2013, 12073).

So liegt der Fall hier. Der Kl. hat die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen, was vorliegend jedem verständigen Verkehrsteilnehmer hätte einleuchten müssen. Der Kl. hat versucht, gleichsam blindlings von dem rechts von der Fahrbahn verlaufenden Radweg über die gesamte Breite der stadtauswärts führenden Fahrspur der S-Straße hinweg in die gegenüberliegende Zufahrt zu den Häusern S-Straße ... bis ... c einzubiegen. Dabei hat er seine entsprechende Absicht weder rechtzeitig angekündigt noch an der für ihn übersichtlichen Unfallstelle auf den hinter seinem Rücken herannahenden Verkehr geachtet, der sich auf der angrenzenden rechten Fahrbahn näherte. Die vom Kl. unvermittelt eingeleitete Schrägfahrt führte zudem dazu, dass das Fahrrad auf der Straße in Sekundenbruchteilen ein breites, gefährliches Hindernis bildete. Gegenüber diesem groben Fehlverhalten tritt die nicht erhöhte Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs zurück (so auch für einen vergleichbaren Fall OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.02.2014 – 4 U 59/13, NJW 2014, 1056).

Der objektiv grobe Pflichtverstoß des Kl. ist auch subjektiv schlechthin nicht entschuldbar. Die elementare Verkehrsregeln verletzende Fahrweise des Kl. musste sich diesem ohne weiteres aufdrängen.

Der Haushaltsführungsschaden nach Pardey/Schulz-Borck

BGB §§ 249, 251 Abs. 1, 253, 843 Abs. 1; ZPO § 287.

1. Bei Bemessung eines Haushaltsführungsschadens darf sich das Gericht in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte grundsätzlich an dem Tabellenwerk von Pardey/Schulz-Borck orientieren.

2. Während der Zeit einer stationären Behandlung des Geschädigten ist der Haushaltsführungsschaden in einem Ein-Personen-Haushalt deutlich reduziert und beschränkt sich im Allgemeinen auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen. Dies kann im Einzelfall für derartige Zeiträume die Annahme einer auf 15% geminderten Bemessung des Haushaltsführungsschadens rechtfertigen.

3. Bei Beschädigung einer Brille kann für die Anschaffung einer Ersatzbrille ein Abzug „neu für alt“ – unter dem Gesichtspunkt einer Abnutzung des alten Brillengestells sowie der Gläser – selbst dann gerechtfertigt sein, wenn für den Geschädigten modische Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Hat sich die Sehschärfe des Geschädigten verändert und stellt sich deshalb die Anschaffung einer neuen Brille mit der Sehschwäche besser angepassten Gläsern als Vorteil dar, ist hierfür im Rahmen des Vorteilsausgleichs ein Abzug beim Ersatzanspruch vorzunehmen.

4. Die Mehrkosten eines Fahrrads mit Elektromotor gegenüber einem herkömmlichen Fahrrad stellen sich jedenfalls dann nicht als ersatzfähiger Schaden eines unfallbedingt in der Benutzung eines herkömmlichen Fahrrads erheblich beeinträchtigten Geschädigten dar, wenn dieser über ein Kraftfahrzeug verfügt.

OLG Nürnberg, Urt. vom 23.12.2015 – 12 U 1263/14

■ Aus den Gründen

Die zulässige Berufung des Kl. ist nur zum geringen Teil begründet. Die Bekl. sind dem Kl. gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S 1 StVG, §§ 249, 251, 253 Abs. 2, 843 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG zur Leistung von Schadensersatz und zur Zahlung von Schmerzensgeld (nur) in tenorisiertem Umfang verpflichtet.

1. Die Bekl. schulden dem Kl. über die bereits vorgerichtlich gezahlten 15 000,- € und über die vom LG zuerkannten weiteren 7 500,- € hinaus kein weiteres Schmerzensgeld. Der Gesamtbetrag von 22 500,- € ist vielmehr als billige Entschädigung (§ 253 Abs. 2 BGB) ausreichend und angemessen.

a) Die Rüge der Berufung, das LG habe einzelne für die Schmerzensgeldbemessung maßgebliche Sachverhaltsumstände nicht erwähnt bzw. nicht hinreichend berücksichtigt und deshalb das ihm im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt, geht fehl. Bereits aufgrund der umfassenden Bezugnahme auf das jeweilige schriftsätzliche Parteivorbringen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das LG einzelne Gesichtspunkte nicht in seine Bewertung habe einfließen lassen.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht eine Schmerzensgeldbemessung auf der Grundlage der nach § 529 ZPO maßgeblichen Tatsachen gemäß §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO in vollem Umfang darauf zu überprüfen, ob sie überzeugt. Erscheint sie als zwar noch vertretbar, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, so darf und muss der Senat nach eigenem Ermessen einen eigenen, dem Einzelfall angemessenen Schmerzensgeldbetrag finden. Der Senat darf es deshalb nicht dabei belassen zu prüfen, ob die Bemessung Rechtsfehler enthält, insbesondere ob das LG sich mit allen maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen bemüht hat (BGH, Urteil vom 28.03.2006 – VI ZR 46/05, NJW 2006, 1589).

b) Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes in erster Linie dessen Ausgleichsfunktion zu beachten. Insoweit kommt es auf die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung an. Maßgeblich sind Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden, Entstellungen und psychischen Beeinträchtigungen, wobei Leiden und Schmerzen wiederum durch die Art der Primärverletzung, die Zahl und Schwere der Operationen, die Dauer der stationären und der ambulanten Heilbehandlung, den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit und die Höhe des Dauerschadens bestimmt werden (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 9. Aufl., Rn. 274 ff.). Dabei muss die Entschädigung zur Art und Dauer der erlittenen Schäden in eine angemessene Beziehung gesetzt werden. Hierbei kommt dem Gedanken, dass für vergleichbare Verletzungen, unabhängig vom Haftungsgrund, ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren ist, besondere Bedeutung zu. Die Orientierung an in anderen Fällen von der Rechtsprechung zugebilligten Beträgen ist nicht nur zulässig, sondern wenigstens als Ausgangspunkt auch erforderlich, weil sich eine unmittelbare Relation zwischen einer Geldentschädigung und nur im seelischen Bereich liegenden Beeinträchtigungen nicht gewinnen lässt (BGH, Urteil vom 19.12.1969 – VI ZR 111/68, VersR 1970, 281; Palandt/Grüneberg, BGB 75. Aufl. § 253 Rdn 15).

c) Im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung hat der Senat insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

■ die Primärverletzung des Kl. „bicondyläre Tibiakopftrümmerfraktur rechts“ und die hierdurch verursachten dauerhaften Beschwerden im Bereich des rechten Kniegelenks,

- die Unfallbedingtheit der im rechten Kniegelenk aufgetretenen Gonarthrose (= Kniegelenksarthrose), also des dort eingetretenen vorzeitigen Verschleißes der knorpeligen Gelenkflächen des Kniegelenkes,
- der Umstand, dass als Folge dieser Gonarthrose in Zukunft die Implantation einer Knieendoprothese (= künstliches Kniegelenk) sinnvoll werden kann,
- die Primärverletzung des Kl. „subcapitale Humerusfraktur rechts“ und die hierdurch verursachten dauerhaften Beschwerden im Bereich der rechten Schulter, insbesondere beim Liegen auf der rechten Körperseite, wobei diese Beschwerden im Hinblick auf eine schon vor dem Unfall vorhandene schwere Arthrose der Schulter lediglich zu 40% als unfallbedingt anzusehen sind,
- die aufgrund eines Kompensationsverhaltens (unfallbedingte Schonhaltung) der Kl. eingetretene stärkere Belastung des linken Beines mit der Möglichkeit einer hieraus resultierenden orthopädischen Beeinträchtigung des linken Beines und Kniegelenks sowie der hohen Wahrscheinlichkeit diesbezüglicher erhöhter Verschleißerscheinungen,
- der Umstand, dass die dauernden körperlichen Einschränkungen im Bereich des rechten Kniegelenks die Durchführung längerer Fahrradfahrten wie auch das selbstständige Aufrichten aus einer knienden Position ohne Hilfsmittel unmöglich machen sowie bei längeren Autofahrten Schmerzen verursachen und auch sonst Einschränkungen beim Radfahren, längeren Gehen, Knien und beim Besteigen von Leitern bestehen,
- die erforderlichen 4 Klinikaufenthalte (20.11.2008 bis 11.12.2008, 02.01.2009 bis 12.01.2009, 02.04.2009 bis 05.04.2009, 28.10.2009 bis 01.11.2009), verbunden jeweils mit Operationen unter Vollnarkose,
- die bei der dritten Operation am 03.04.2009 anlässlich der Intubation erfolgte Verletzung der Schleimhaut der Lufttröhre mit der Folge eines Hustenreizes unter Aushusten von Blut für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen,
- der erforderliche Heimaufenthalt des Kl. vom 11.12.2008 bis 02.01.2009 und vom 12.01.2009 bis 24.01.2009,
- der erforderliche stationäre Reha-Aufenthalt des Kl. vom 19.02.2009 bis 12.03.2009,
- die unfallbedingt eingetretene – behandlungsbedürftige – mittelschwere Depression des Kl. sowie die gleichfalls eingetretene Anpassungsstörung,
- das beim Kl. vorhandene erhöhte Leidensempfinden, das bedingt, dass der Kl. Beeinträchtigungen aus seiner Sicht als gravierender empfindet, als sie sich objektiv darstellen („persönliche Vorvulnerabilität“),
- die erforderliche umfangreiche Medikation des Kl. im Rahmen dessen Behandlung und der Operationen,
- das fortgeschrittene Alter des im Unfallzeitpunkt 69-jährigen Kl.,
- das Regulierungsverhalten der Bekl. zu 2),
- schließlich die mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18.11.2015 vorgetragene – als solche unstrittige – weitere Entwicklung des Krankheitsbildes des Kl. im Bereich dessen rechten Beines, insbesondere die Bypass-Operation im Bereich der rechten Kniekehle und die Entfernung der rechten großen Zehe.

Nicht zu berücksichtigen waren indes die erstmals mit Schriftsatz vom 10.12.2015 vorgetragenen diesbezüglichen neuen Umstände (etwa hinsichtlich weiterer zusätzlicher Arztbehandlungen, Krankenhausaufenthalte und Rehabilitationszeiträume); das entsprechende Sachvorbringen erfolgte erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung, ist damit verspätet (§§ 525 S. 1, 296a S. 1 ZPO). Anlass für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§§ 525 S. 1, 296a S. 2, 156 ZPO) besteht nicht; dem Kl. bleibt unbenommen, in einem weiteren Verfahren erneut Schmerzensgeldansprüche zu erheben.

Durch den vom Senat zuerkannten Schmerzensgeldbetrag werden zwar alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes berücksichtigt werden konnte. Solche Verletzungsfolgen, die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war, mit denen also nicht oder nicht ernstlich gerechnet werden musste und die deshalb zwangsläufig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssen, werden von der vom Gericht ausgesprochenen Rechtsfolge nicht umfasst und können deshalb Grundlage für einen Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld sein (vgl. BGH, Urteil vom 14.02.2006 – VI ZR 322/04, NJW-RR 2006, 712).

d) Der Senat hält unter Berücksichtigung sämtlicher angeführter Punkte (insbesondere der Dauer und der Schwere der körperlichen Beeinträchtigungen, des Umfangs der operativen und sonstigen Behandlung sowie der Belastung hierdurch und des Verbleibens dauernder Beeinträchtigungen) und aller anderen für die Schmerzensgeldbemessung maßgebenden Faktoren ein Gesamtschmerzensgeld von 22 500,- € ohne weiteres für angemessen, aber auch ausreichend. Eine entsprechende Bemessung entspricht ihrer Höhe nach auch von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgeldbeträgen (wobei eine absolute Vergleichbarkeit nie gegeben sein kann, weil jeder Schadensfall aufgrund der Vielzahl der bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere der nie völlig identischen Verletzungen und Verletzungsfolgen, spezielle Zumessungskriterien aufweist).

2. Die Bekl. schulden dem Kl. Ersatz des entstandenen Haushaltsführungsschadens in Höhe von 3.295,05 €. Der Kl. kann somit über die ihm vom LG insoweit zuerkannten 3.227,- € hinausgehend weitere 68,05 € beanspruchen.

a) Grundsätzlich hat der Kl. einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 842, 843 BGB auch wegen seiner Beeinträchtigung in der Haushaltsführung (BGH, Urteil vom 25.09.1962 – VI ZR 244/61, BGHZ 38, 55).

In dem Verlust der Fähigkeit, weiterhin Haushaltsarbeiten zu verrichten, liegt ein ersatzfähiger Schaden. Er stellt sich je nachdem, ob die Hausarbeit als Beitrag zum Familienunterhalt oder ob sie den eigentlichen Bedürfnissen des Verletzten diene, entweder als Erwerbsschaden im Sinne des § 843 Abs. 1, 1.

Alternative BGB oder als Vermehrung der Bedürfnisse im Sinne des § 843 Abs. 1, 2. Alternative BGB dar. In dem einen wie in dem anderen Fall ist der Schaden messbar an der Entlohnung, die für die verletzungsbedingt in eigener Person nicht mehr ausführbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft gezahlt wird oder gezahlt werden müsste. Zu diesem Zweck ist festzustellen, welche Hausarbeiten der Verletzte vor dem Schadensfall zu verrichten pflegte, wie weit ihm diese Arbeiten nun nicht mehr möglich (oder zumutbar) sind und für wie viele Stunden folglich eine Hilfskraft benötigt wird oder – bei anderweitigem Ausgleich des Hausarbeitsdefizits – benötigt würde. Der Schaden besteht entweder konkret in dem Bruttolohn, der für die verletzungsbedingt nicht mehr ausführ- oder zumutbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft bezahlt wird, oder abstrakt, wenn keine Hilfskraft eingestellt wird, in dem Nettolohn, welcher der Hilfskraft bezahlt werden müsste (BGH, Urteil vom 06.06.1989 – VI ZR 66/88, NJW 1989, 2539; Palandt/Sprau, BGB a.a.O. § 843, Rdn 8).

Zwar begründet der bloße Ausfall der Arbeitskraft noch keinen Vermögensschaden, ebenso wenig die abstrakte Minderung der Erwerbsfähigkeit; erforderlich ist vielmehr ein konkreter Ausfall an Arbeitsleistung oder Verdienst (BGH, Urteil vom 08.11.2001 – IX ZR 64/01, NJW 2002, 292 m.w.N.). Hierbei genügt es zur Darlegung eines Haushaltsführungsschadens materiell nicht, lediglich abstrakt auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) oder eine entsprechende Einschränkung der Haushaltsführungstätigkeit (MdH) hinzuweisen. Vielmehr ist die konkrete Lebenssituation darzustellen, um gemäß § 287 ZPO ermitteln zu können, nach welchen wesentlichen Auswirkungen auf die Hausarbeit sich der Haushaltschaden berechnen lässt. Es muss also dargelegt werden, dass die unfallbedingten Behinderungen in concreto dergestalt waren, dass sie bei der Haushaltstätigkeit nicht mehr durch Anpassung und Gewöhnung kompensiert werden können. Denn die auf Durchschnittsbetrachtungen beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit wird gewonnen durch Vergleiche mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit abstrakt von den konkreten Anforderungen an die haushaltsspezifische Tätigkeit, auf die es aber im Rahmen der Schätzung eines konkret entstandenen Schadens maßgeblich ankommt. Weiterhin muss (unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB) dargelegt werden, dass eine Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit durch Einsatz technischer Hilfsmittel und gegebenenfalls durch eine Umverteilung der Arbeit im Haushalt nicht aufgefangen werden kann (OLG Celle OLGR 2007, 41; KG KGR 2005, 495; OLG Karlsruhe OLGR 1998, 213., OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2007 – I U 206/06, in juris veröffentlicht). Erforderlich ist somit eine substantiierte Darlegung, welche Einrichtungen in dem Haushalt auf den Kl. entfielen, aufgrund welcher Einzelheiten ihm nunmehr verletzungsbedingt die Erledigung dieser Einrichtungen jeweils nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße möglich ist sowie warum eine derartige Beeinträchtigung nicht durch Einsatz technischer Hilfsmittel und gegebenenfalls durch eine Umverteilung der Arbeit im Haushalt aufgefangen werden kann.

Der Kl. hat insoweit ausreichend zu den von ihm vor dem Unfall verrichteten Haushaltstätigkeiten vorgetragen. Das LG hat

diesbezüglich Beweis erhoben. Danach steht fest, dass dem Kl. als alleinstehender Person mit eigenem Haushalt ein Anspruch auf Ersatz seines unfallbedingten Haushaltsführungsschadens unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse im Sinne des § 843 Abs. 1, 2. Alt. BGB dem Grunde nach zusteht.

b) Der Kl. hat seinen Anspruch als „fiktiven Haushaltsführungsschaden“ berechnet nach dem Tabellenwerk „Der Haushaltsführungsschaden“ von Pardey/Schulz-Borck. Dabei handelt es sich um ein relativ komplexes Tabellenwerk, wonach die zu ermittelnde Stundenzahl im Haushalt abgelesen werden kann. Auch die Höhe des Stundenlohns wird dort angegeben, wobei auf den Tariflohn zurückgegriffen wird.

Diese Berechnung ist zulässig. Bei der Schätzung des Haushaltsführungsschadens nach § 287 ZPO darf sich der Tatrichter in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte grundsätzlich an dem Tabellenwerk von Pardey/Schulz-Borck orientieren (BGH, Urteil vom 03.02.2009 – VI ZR 183/08, NJW 2009, 2060; Urteil vom 29.03.1988 – VI ZR 87/87, BGHZ 104, 113).

c) Das LG hat ausgeführt, nach diesem Tabellenwerk sei für den Haushalt einer männlichen, nicht erwerbstätigen Person von einem Zeitaufwand für Hausarbeitstätigkeit von 27,4 Stunden/Woche auszugehen; dabei sei auch die Gartenarbeit des Kl. hinreichend berücksichtigt (S. 13 der Urteilsgründe unter a).

Dies rügt die Berufung als fehlerhaft; sie will einen Bedarf von 36,6 Stunden/Woche angesetzt haben. In der vom LG verwendeten Tabelle sei der Zeitaufwand für Gartenarbeit nur mit 12,4% (entsprechend 3,39 Stunden/Woche) berücksichtigt; nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kl. seinem Gemüsegarten weit mehr Zeit gewidmet, nämlich täglich durchschnittlich ca. 2 Stunden (= 14 Stunden/Woche). Ebenso sei der in der verwendeten Tabelle enthaltene Aufwand für Geschirreinigung (1,84 Stunden/Woche) und für Ernährung (4,3 Stunden/Woche) völlig unzureichend.

Dem Tabellenwerk von Pardey/Schulz-Borck kann zwar entgegengehalten werden, dass die Verhältnisse im konkreten Fall anders gelagert seien. Denn derartigen Tabellenansätzen wird regelmäßig ein bestimmtes Haushaltsmodell zugrunde liegen, das sich u.a. auch daran orientiert, wie viel Zeit, etwa im Verhältnis zu der Erwerbstätigkeit, für den Haushalt zur Verfügung steht, und von dem sich daher je nach der Lebenseinstellung Abweichungen ergeben können, etwa wo das Schwergewicht auf der Berufstätigkeit (oder – wie hier – auf zeitintensiver Gartenarbeit) liegt (vgl. BGH, Urteil vom 29.03.1988 – VI ZR 87/87, BGHZ 104, 113).

Der Senat hält indes die diesbezügliche Rüge der Berufung für nicht durchgreifend. Bei der Bewertung des Zeitaufwandes für Gartenarbeit ist zu berücksichtigen, dass dieser Aufwand jahreszeitlich bedingt unterschiedlich ist; insbesondere im Winter ist regelmäßig nur ein weit geringerer Zeitbedarf als in der Tabelle angesetzt für Gartenarbeit erforderlich. Hierdurch wird ein in den Sommermonaten anfallender erhöhter Zeitaufwand kompensiert. Auch der Zeitanatz für Geschirr-

reinigung und Ernährung einer Einzelperson ist nicht zu beanstanden, zumal auch vom Kl. gefordert werden muss, sich insoweit moderner neuzeitlicher Haushaltsgeräte (Geschirrspüler) zu bedienen.

Der Senat geht deshalb für den Kl. von dem tabellarisch angesetzten Zeitaufwand für Hausarbeitstätigkeit von 27,4 Stunden/Woche aus.

d) Das LG hat einen Stundensatz von 8,50 € für angemessen gehalten (S. 13 der Urteilsgründe unter b). Dies wird von der Berufung nicht angegriffen.

e) Das LG hat zum Umfang der Minderung der Haushaltsführungstätigkeit des Kl. eine Beweisaufnahme durchgeführt und auf deren Grundlage bis 19.02.2009 (Antritt der Reha) eine MdH von 50% und ab 12.03.2009 (Beendigung der Reha) eine dauernde MdH von 17% festgestellt (S. 13 – 14 der Urteilsgründe unter c).

aa) Die Berufung rügt insoweit, dass das LG für die Dauer der Reha des Kl. fehlerhaft eine MdH auf 0 vorgenommen habe. Der Sachverständige K. habe eine MdH auch für die Zeitdauer der Reha festgestellt und insoweit bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Reha (12.03.2009) eine MdH von 50% angesetzt.

Während der Zeit einer stationären Behandlung ist der Haushaltsführungsschaden in einem Ein-Personen-Haushalt naturgemäß deutlich reduziert und beschränkt sich im Allgemeinen auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen. Bei vollständiger Abwesenheit fallen viele Haushaltsarbeiten nicht an. So ist etwa Zeitaufwand für Einkauf von Nahrungsmitteln, Essenszubereitung und Geschirrspülen während der Zeit der stationären Aufenthalte des Kl. im Krankenhaus bzw. in der Reha wegen der dort bestehenden Vollverpflegung nicht veranlasst.

Der Senat hält es jedoch gemäß § 287 ZPO für erforderlich, auch für die Zeit des stationären Reha-Aufenthaltes des Kl. eine (auf 15% geminderte) MdH anzusetzen. Dies entspricht dem Umstand, dass in diesem Zeitraum die Haushaltsführungstätigkeit

zwar auf ein Minimum reduziert ist, gleichwohl einige Arbeiten (etwa Aufwand für Überwachen der Heizung, Garten und Blumen gießen, Postkasten entleeren usw.) veranlasst sind. Eine entsprechende Bewertung ist in der Rechtsprechung anerkannt (BGH, Urteil vom 03.02.2009 – VI ZR 183/08, NJW 2009, 2060).

bb) Die Berufung rügt weiter, dass das LG fehlerhaft eine dauernde MdH von nur 17% angenommen habe, obwohl nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer solch dauernden MdH von 20% auszugehen sei.

Der Sachverständige K. hatte zunächst eine dauernde MdH von 20% festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der unfallbedingten als auch der unfallunabhängigen Beschwerden des Kl. Hintergrund ist, dass die dauerhaften Beschwerden des Kl. im Bereich der rechten Schulter (die insbesondere ein Heben des rechten Arms erschweren bzw. unmöglich machen) im Hinblick auf eine schon vor dem Unfall vorhandene schwere Arthrose der Schulter lediglich zu 40% als unfallbedingt anzusehen sind. Im Rahmen seiner mündlichen Anhörung hat der Sachverständige dies dahin relativiert, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Schulter lediglich eine haushaltsspezifische MdE von 15 – 17% bestehe. Das LG hat so dann diese 17% angenommen (S. 14 der Urteilsgründe).

Die Berufung meint, der Kl. habe eine dauernde MdH von 20% nachgewiesen. Sofern die Bekl. insoweit eine Mitwirkung unfallunabhängiger Umstände (und eine sich hieraus ergebende Reduzierung der unfallbedingten dauernden MdH) anführen, seien sie insoweit darlegungs- und beweispflichtig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme handele es sich bei den vom Sachverständigen angesetzten 15 – 17% aber um eine reine „Spekulation“, die insoweit nicht zur Nachweisführung taue.

Diese Bewertung der Berufung wird vom Senat nicht geteilt. Der Sachverständige hat insoweit nicht nur „spekuliert“. Jedenfalls ist die Beweiswürdigung des LG im Rahmen derer begrenzten Überprüfbarkeit nicht zu beanstanden.

f) Damit ergibt sich folgende Berechnung des vom Kl. zu beanspruchenden Haushaltsführungsschadens:

Ab	bis	MdH	Tage	Wochen	Stunden/Wochen	Stundensatz in €	Schaden in €
25.01.09	19.02.09	50%	25	3,57	27,4	8,50	415,73
20.02.09	11.03.09	50%	20	2,86	4,11	8,50	49,96
12.03.09	01.04.09	17%	21	3,00	27,4	8,50	118,78
02.04.09	05.04.09	17%	4	0,57	4,11	8,50	3,39
06.04.09	28.10.09	17%	206	29,43	27,4	8,50	1.165,22
29.10.09	01.11.09	17%	4	0,57	4,11	8,50	3,39
02.11.09	31.07.10	17%	272	38,86	27,4	8,50	1.538,58
							3.295,05

Dies ergibt insgesamt einen Schaden von 3.295,05 €. Über den vom LG zuerkannten Betrag von 3.227,- € hinausgehend kann der Kl. deshalb weitere 68,05 € beanspruchen.

Soweit das LG dem Kl. für den Zeitraum ab Unfall (20.11.2008) bis 24.01.2009 keinen Haushaltsführungsschaden zugesprochen, das diesbezügliche Begehren des Kl. vielmehr übergangen (und dessen Klage auch insoweit abgewiesen) hat, enthält die Berufung jedoch keine Angriffe bzw. Rügen. Insoweit kann das angefochtene Urteil deshalb nicht abgeändert werden.

3. Die Bekl. schulden dem Kl. Ersatz der entstandenen materiellen Schäden in Höhe von 4.941,13 €. Der Kl. kann somit über die ihm vom LG insoweit rechtskräftig zuerkannten 3.879,91 € (vgl. die Auflistung der Einzelpositionen auf S. 10 der Gründe des angefochtenen Urteils) hinausgehend weitere 1.061,22 € beanspruchen.

Zu den diesbezüglich erhobenen Rügen der Berufung ist festzustellen:

a) Zuzahlungen (321,26 €)

aa) Zuzahlungen des Kl. zu seinen Krankenhauskosten während der Klinikaufenthalte des Kl. sind grundsätzlich erstattungsfähige Schäden. Dies hat auch das LG so gesehen und dem Kl. Zuzahlungen zugesprochen, hiervon indes einen Betrag von 5,- €/Tag als ersparte Eigenaufwendungen abgezogen (S. 10 – 11 der Urteilsgründe unter 2a). Die Berufung will – entsprechend der Berechnung des Kl. – lediglich einen Betrag von 3,46 €/Tag für ersparten Eigenaufwand berücksichtigt haben; dies ergibt einen Differenzbetrag von 103,22 €.

Das angefochtene Urteil ist insoweit nicht zu beanstanden. Geschätzte eigene Aufwendungen des Kl. (§ 287 ZPO) sind mit 5,- €/Tag nicht zu hoch gegriffen, sondern angemessen, zumal in der Schätzung des Kl. Wasser- und Energiekosten nicht berücksichtigt werden. Der Kl. kann hier nichts weiter beanspruchen.

bb) Zuzahlungen des Kl. zu weiteren Rechnungen sind gleichfalls grundsätzlich erstattungsfähige Schäden. Die dem Kl. insoweit in Höhe von 218,04 € entstandenen Aufwendungen sind unstrittig und vom LG festgestellt (Auflistung S. 3 der Urteilsgründe, erster Absatz). In die Berechnung des zuerkannten Schadensersatzes (S. 10 der Urteilsgründe) fließen diese Positionen indes nicht ein; die Begründung des Urteils enthält diesbezüglich auch keine Ausführungen. Dies rügt die Berufung zu Recht als fehlerhaft.

Das LG hat diese Schadenspositionen zwar zunächst gesehen, im Weiteren aber schlicht übersehen. Die Berufung hat insoweit Erfolg; der Kl. kann weitere 218,04 € beanspruchen.

b) ersparte Aufwendungen im Rahmen von Kurzzeitpflegekosten (69,30 €)

Das LG hat diese Kosten zutreffend als ersatzfähigen Schaden gewertet, dem Kl. indes auch für den Zeitraum der Kurzzeit-

pflege ersparte Aufwendungen von 5,- €/Tag abgezogen (S. 11 der Urteilsgründe unter b). Die Berufung sieht auch hier lediglich einen Abzug von 3,46 €/Tag als gerechtfertigt an; dies ergibt einen Differenzbetrag von 69,30 €.

Auf obige Ausführungen (unter 3 a aa) wird verwiesen. Der Kl. kann insoweit nichts weiter beanspruchen.

c) Kosten Rechnungen Erben-Lund G. (123,14 €)

Ausweislich im Anlagenkonvolut K12 vorgelegter Belege entstanden dem Kl. Kosten für „Eigenanteil an Behandlungskosten“ für ärztlich verordnete Leistungen der Praxis für Physiotherapie I. G. in Höhe von 93,14 € und für die Erstellung eines Arztberichtes durch Dr. E. am 26.04.2009 in Höhe von 30,- €.

Diese Belege tragen teilweise den Vermerk „Betrag dankend erhalten“ mit Unterschrift; teilweise fehlen derartige Vermerke. Die Bekl. hatte diese Schadenspositionen teilweise bestritten, da keine Belege vorliegen würden.

Das LG hat die Klage insoweit abgewiesen, da nicht nachgewiesen sei, dass diese Aufwendungen tatsächlich angefallen seien (S. 11 der Urteilsgründe unter c). Andererseits hat es als unstrittig dargestellt, dass dem Kl. Aufwendungen für 2 Rechnungen I. G. entstanden sind (S. 3 der Urteilsgründe); hierbei handelt es sich um die 2 Rechnungen, bei denen ein Zahlungsvermerk fehlt! Dies rügt die Berufung als fehlerhaft.

Der Senat ist nicht an die Feststellung des LG gebunden, dem Kl. seien entsprechende Aufwendungen unstrittig entstanden; insoweit bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der diesbezüglichen Feststellungen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Vielmehr kann der Kl. hinsichtlich derjenigen Rechnungen, die einen Zahlungsvermerk enthalten, die von den Bekl. bestrittene Zahlung nachweisen. Dies betrifft zwei Rechnungen der Praxis für Physiotherapie I. G. in Höhe von 54,18 € (Anlage K12, dort S 57 und 58). Der Kl. kann deshalb weitere 54,18 € beanspruchen.

d) Kosten Brille (1.398,- €)

Bei dem Unfall vom 20.11.2008 wurde die Brille des Kl. beschädigt. Der Kl. hatte 1996 eine Brille für 1.741,20 DM (bzw. nach Abzug einer Zuzahlung der Krankenkasse für 1.511,90 DM) erworben; nach weiterem – nicht bestrittenen – Vortrag des Kl. hatte dieser sechs Jahre vor dem Unfall – also 2002 – eine neue Brille für 1.400 € bei Fa. O. P. angeschafft. Nach dem Unfall hat der Kl. Anfang 2009 eine Ersatzbrille für 1.398,- € erworben. Die Sehkraft der neuen Brille war gegenüber der alten Brille geringfügig verändert (links von 3,75 auf 4,5 Dioptrien erhöht, rechts von 3,25 auf 3,75 Dioptrien erhöht).

Das LG hat die Kosten der neuen Brille zwar grundsätzlich als ersatzfähigen Schaden gesehen, im Hinblick auf das Alter der beschädigten Brille und einen vorzunehmenden Abzug neu für alt indes bei mehr als 5 Jahre alten Brillen keinen ersatzfähigen Wert mehr festgestellt (S. 11 – 12 der Urteilsgründe unter

d). Dies rügt die Berufung als rechtsfehlerhaft.

Ein Abzug neu für alt ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn durch den Ersatz einer gebrauchten durch eine neuwertige Sache eine messbare Vermögensmehrung eintritt, diese sich für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt sowie die Vorteilsausgleichung dem Geschädigten zumutbar ist (Grüneberg in: Palandt, BGB a.a.O. Vorb v § 249 Rdn97 – 100). Hinsichtlich der Neuanschaffung einer beschädigten Brille wird dies in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Teils wird ein solcher Abzug – teils begrenzt auf die Kosten des Brillengestells – vorgenommen und dabei argumentiert, auch Brillen hätten eine begrenzte Lebensdauer; neben der Abnutzung unterlägen insbesondere die Brillengestelle in Material, Form und Farbe modisch sich ständig ändernden Anschauungen (OLG Rostock NZV 2011, 503; OLG Celle OLGR 2007, 634; OLG Braunschweig OLGR 2003, 185; OLG Düsseldorf OLGR 2002, 366; OLG Hamm NJW-RR 2001, 1317; LG Augsburg ZfS 2013, 24; LG Münster Schaden-Praxis 2011, 326). Diese Argumentation passt indes nicht wirklich, da für gebrauchte Brillen kein Zweitmarkt existiert, diesen damit kein wirtschaftlicher Wiederveräußerungswert beigemessen werden kann. Im Streitfall hat zudem der Kl. unwidersprochen vorgetragen, für ihn würden modische Gründe keinerlei Rolle spielen; ohne den Unfall hätte er seine vormalige Brille weiterhin benutzt. Teilweise wird von der Rechtsprechung für beschädigte Brillen ein Abzug neu für alt als nicht gerechtfertigt angesehen (AG Heidelberg SVR 2014, 268; AG München ZMR 2012, 880; 268; mit ausführlicher Begründung LG Münster NZV 2009, 513; AG Coesfeld NZV 2009, 233; AG Weinheim NJW-RR 2003, 307; AG St. Wendel ZfS 2000, 340; AG Arnstadt ZfS 2000, 340; AG Montabaur ZfS 1998, 132).

Der Senat geht mit der wohl h.M. davon aus, dass grundsätzlich auch bei Brillen ein Abzug neu für alt gerechtfertigt ist. Auch wenn für den Kl. modische Gründe keine Rolle spielen (was die zum Unfallzeitpunkt bereits 6 Jahre alte Brille bestätigt), weswegen es nicht angemessen erscheint, der unfallbeschädigten Brille des Kl. vor dem Unfallereignis jeglichen Wert abzuspochen, so ist doch die Abnutzung des alten Brillengestells sowie der Gläser (evtl. Kratzer) zu sehen. Im Streitfall ist deshalb ein (wenn auch geringer) Abzug neu für alt vorzunehmen. Zudem stellt sich für den Kl. das anlässlich der Anschaffung einer neuen Brille erfolgte Einsetzen schärferer, seiner Sehschwäche besser angepasster Gläser und die hierdurch verbesserte Sehqualität als ein nicht unerheblicher Vorteil dar. Aufgrund dieses Umstandes ist im Rahmen des Vorteilsausgleiches ein Abzug beim Ersatzanspruch vorzunehmen.

Bei zusammenfassender Bewertung hält der Senat gemäß § 287 ZPO einen Abzug von 50% für angemessen. Der Kl. kann insofern somit weitere 699,- € (50% von 1.398,- €) beanspruchen.

e) Mehrkosten Fahrrad mit Elektromotor (2.091,- €)

Der Kl. war begeisterter Radfahrer und ist vor dem Unfallgeschehen viel Rad gefahren. Der Kl. hatte sich 2006 ein Fahrrad „Sporting“ für 499,- € gekauft. Nachdem der Kl. unfallbedingt

(im Hinblick auf Bewegungs- und Belastungseinschränkungen im Bereich des rechten Kniegelenks) mit einem Fahrrad keine längeren Strecken mehr zurücklegen konnte, hat er sich 2009 ein Fahrrad „Shimano“ mit Elektromotor zum Preis von 2.590,- € gekauft. Die Mehrkosten von 2.091,- € verlangt er als Schadensersatz. Das LG hat insoweit einen ausgleichspflichtigen Schaden verneint (§ 12 der Urteilsgründe unter e). Dies rügt die Berufung als rechtsfehlerhaft.

aa) Tritt infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eine Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten ein, so ist diesem durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten, § 843 Abs. 1 Alternative 2 BGB.

Vermehrung der Bedürfnisse sind alle verletzungsbedingten, dauernd und regelmäßig anfallenden vermögenswerten objektivierbaren Mehraufwendungen, die dem Verletzten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die ihm infolge dauernder Beeinträchtigung entstehen; Vergleichsmaßstab sind die Lebensumstände eines verständig handelnden gesunden Menschen in der Situation des Verletzten. Nicht hierunter fallen jedoch einmalige Aufwendungen, auch wenn sie auf Dauer wirken; diese sind vielmehr nach § 249 BGB zu ersetzen (BGH, Urteil vom 20.01.2004 – VI ZR 46/03, NJW-RR 2004, 671; Sprau in; Palandt, BGB a.a.O. § 843 Rn. 3; Grüneberg in: Palandt a.a.O. § 249 Rn. 10).

So hat die Rechtsprechung in besonders gelagerten Fällen einen ersatzfähigen Schaden nach §§ 249, 251 BGB bejaht, wenn durch die einmalige Anschaffung eines Hilfsmittels für den Verletzten dessen erhöhtes Bedürfnis für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Diese Voraussetzung kann etwa bei der Anschaffung eines Rollstuhls für einen Gehunfähigen oder einer elektronischen Schreibhilfe für einen Querschnittgelähmten erfüllt sein (BGH, Urteil vom 19.05.1981 – VI ZR 108/79, NJW 1982, 757), ebenso bei der Anschaffung medizinischer Hilfsgeräte (OLG Stuttgart ZfS 2012, 198). Im Einzelfall können auch die Aufwendungen für den Bau oder Ausbau eines der Behinderung angepassten Eigenheims (BGH, Urteil vom 19.05.1981 a.a.O.; Urteil vom 12.07.2005 – VI ZR 83/04, BGHZ 163, 351; OLG Frankfurt, VersR 1990, 912; OLG Düsseldorf, VersR 1995, 1449; OLG Stuttgart, VersR 1998, 366) oder die Kosten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs ersatzpflichtig sein, nämlich dann, wenn der Verletzte dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt wird, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen (BGH, Urteil vom 30.06.1979 – VI ZR 5/69, NJW 1970, 1685; OLG München, VersR 1984, 245). Zu den danach im Hinblick auf eine Vermehrung der Bedürfnisse erstattungsfähigen Schäden können auch verletzungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen für Kraftfahrzeuge gehören, z.B. die Kosten für den Einbau von Sonderausrüstungen oder die Ausstattung mit einem automatischen Getriebe; ob derartige Aufwendungen im Einzelfall vom Schädiger zu ersetzen sind, ist eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, die gemäß § 287 ZPO der tatrichterlichen Würdigung unterliegt (BGH, Urteil vom 18.02.1992 – VI ZR 367/90, VersR 1992, 618; Urteil vom 20.01.2004 – VI ZR 46/03, NJW-RR 2004, 671).

bb) Da der Kl. nach seinem Vorbringen auch über einen Pkw verfügt, ist der Gebrauch eines Elektrofahrrades eher dem Hobby- und Freizeitbereich zuzuordnen. Insoweit kann deshalb nicht von einer Vermehrung der Bedürfnisse des Kl. gesprochen werden, die durch eine Umrüstung seines Fahrrads auf einen Elektromotorbetrieb (bzw. durch die stattdessen vorgenommene Anschaffung eines Elektrofahrrades) in ausreichendem Maße befriedigt werden müsste. Auch der Umstand, dass der Kl. bislang primär zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs war, zwingt nicht zu einer entsprechenden Bewertung; dem Kl. ist zuzumuten, hier seinen Pkw zu benutzen. Die dem Kl. insoweit entgangene Lebensfreude ist zwar als Gesichtspunkt im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigen, gebietet aber nicht die Zuerkennung eines Schadensersatzes. Der Kl. kann insoweit mithin nichts beanspruchen.

f) Zuzahlung Behandlung AOK (90,- €)

Die dem Kl. hierfür entstandenen Aufwendungen für Zuzahlungen vom 25.06.2009 (50 €) und vom 30.07.2009 (40 €) wurden mit Klageerweiterung vom 03.08.2010 unter Verweis auf Anlage K56 geltend gemacht. Die Bekl. hatte die beiden Zuzahlungen mit Nichtwissen bestritten. Gleichwohl hat das LG beide Zuzahlungen als „unstreitig“ bezeichnet (Auflistung S. 3 der Urteilsgründe, zweiter Absatz). In die Berechnung des zuerkannten Schadensersatzes (S. 10 der Urteilsgründe) fließen diese Positionen indes nicht ein; die Begründung des Urteils enthält insoweit auch keine Ausführungen. Dies rügt die Berufung als fehlerhaft.

Es bestehen nach Akteninhalt konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung der Aufwendungen als „unstreitig“, weshalb der Senat hieran nicht gebunden ist (§ 529 Abs. 1 ZPO). Bei einer Behandlung dieser Positionen als bestritten bedarf ein diesbezüglicher Schaden des Beweises. Ein entsprechender Beweis ist durch die im Berufungsverfahren vorgelegten Zahlungsbelege geführt; danach ist die Zuzahlung zur Behandlung der AOK urkundlich bewiesen. Der Kl. kann insoweit 90,- € beanspruchen.

g) Dies ergibt einen (über den vom LG zuerkannten materiellen Schaden von 3.879,91 € hinaus) zu ersetzenden weiteren Schaden für Zuzahlungen zu Rechnungen in Höhe von 218,04 € (siehe oben 3a bb) für Zuzahlungen zu Behandlungskosten der Praxis für Physiotherapie I. G. in Höhe von 54,18 € (siehe oben 3c) für Kosten der Brille in Höhe von 699,- € (siehe oben 3d) für Zuzahlungen Behandlung AOK in Höhe von 90,- € (siehe oben 3f), mithin in Höhe von 1.061,22 €. Insgesamt beläuft sich der Anspruch des Kl. auf materiellen Schadensersatz damit auf (3.879,91 € + 1.061,22 € =) 4.941,13 €.

4. Damit umfasst die Gesamtforderung des Kl.

- Schmerzensgeld in Höhe von (weiteren) 7.500,- €,
 - Haushaltsführungsschaden in Höhe von 3.295,05 €,
 - materieller Schaden in Höhe von 4.941,13 €,
- insgesamt somit 15.736,18 €.

Unter Berücksichtigung der unstreitigen weiteren Zahlung der Bekl. zu 2) in Höhe von 265,99 € kann der Kl. deshalb noch 15.470,19 € beanspruchen.

5. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB. Die Höhe der geschuldeten vorgerichtlichen Anwaltskosten verändert sich gegenüber dem landgerichtlichen Urteil nicht.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S 1 ZPO nicht vorliegen.

Dashcam im OWi-Verfahren

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 6b BDSG, § 46 OWiG

Aus einem Verstoß eines Verkehrsteilnehmers beim Betrieb einer Dashcam (On-Board-Kamera) gegen das datenschutzrechtliche Verbot gem. § 6b BDSG, nach dem die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur in engen Grenzen zulässig ist, folgt nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot im Bußgeldverfahren.

§ 6b BDSG, insbesondere dessen Absatz 3 Satz 2, enthält kein gesetzlich angeordnetes Beweisverwertungsverbot für das Straf- und Bußgeldverfahren.

Ob ein (möglicherweise) unter Verstoß gegen § 6b BDSG erlangtes Beweismittel zulasten eines Betroffenen in einem Bußgeldverfahren verwertet werden darf, ist im Einzelfall insbesondere nach dem Gewicht des Eingriffs sowie der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Der Tatrichter ist grundsätzlich nicht gehindert, eine Videoaufzeichnung, die keine Einblicke in die engere Privatsphäre gewährt, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert und eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeugs zulässt, zu verwerten, wenn dies zur Verfolgung einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

OLG Stuttgart Beschl. v. 04.05.2016 – 4 Ss 543/15

■ Aus den Gründen

Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte, form- und fristgemäß eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat in der Sache keinen Erfolg. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Begründung der Rechtsbeschwerde hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben. Die Sachrüge ist, wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, unbegründet. Auch die Verfahrensrüge, mit der der Betroffene einen Verstoß gegen ein angenommenes Beweisverwertungsverbot geltend macht, bleibt ohne Erfolg.

1. Der Rüge liegen folgende Feststellungen und Wertungen zugrunde:

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Betroffene mit einem Pkw innerorts bei ruhiger Verkehrslage über eine näher bezeichnete Kreuzung, obwohl die sich dort befindende Wechsellichtzeichenanlage bereits seit mindestens sechs Sekunden für die Fahrtrichtung des Betroffenen Rot zeigte. Der Betroffene hätte bei ihm möglicher und jederzeit zumutbarer Aufmerksamkeit die Lichtzeichenanlage uneingeschränkt wahrnehmen und rechtzeitig anhalten können. Zuvor hatte der Betroffene eine ebenfalls für ihn Rot zeigende Lichtzeichenanlage überfahren, was allerdings nicht Gegenstand des Bußgeldverfahrens ist.

Zur Überzeugungsbildung hat das Amtsgericht unter anderem Folgendes herangezogen: Der Betroffene, der sich ansonsten nicht zur Sache eingelassen hat, hat über seinen Verteidiger die Fahrereigenschaft eingeräumt. Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der Inaugenscheinnahme einer Videoaufzeichnung, welche ein Zeuge mit einer „dashcam“ gefertigt hat. Dabei lief die Kameraaufzeichnung, wie sie auch komplett in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde, bereits seit Fahrtbeginn des Zeugen und anlasslos über seine gesamte Fahrtstrecke weiter. Diese Videoaufzeichnung wurde von einem Sachverständigen in der Hauptverhandlung vorgespielt und ausgewertet. Die Dauer des Rotlichtverstoßes ergab sich dabei aus der in der Videoaufzeichnung mitlaufenden Uhr, wobei der Sachverständige unter anderem feststellen konnte, dass die Uhrzeit als solche zutreffend im Sekundentakt mitzählt. Aus dem in Augenschein genommenen Video ergaben sich für das Amtsgericht ferner die weiteren Umstände der Fahrt sowie die Sicht- und Verkehrsverhältnisse. Zudem legte das Amtsgericht dar, dass ohne die Videoaufzeichnung allein mit der Aussage des Zeugen eine für eine Verurteilung ausreichende Überzeugungsbildung nicht erfolgt wäre. Weiter hat der Tatrichter die Frage der Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung samt einer Abwägung ausdrücklich erörtert.

2. Die Verfahrensrüge, die die Verwertung der Erkenntnisse aus der Videoaufzeichnung der „dashcam“ zu Lasten des Betroffenen trotz des Bestehens eines Beweisverwertverbotes geltend macht, ist in zulässiger Weise erhoben. Die Rügebegründung genügt den nach § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu stellenden Anforderungen. Insbesondere

re geht aus der Rügebegründung in Verbindung mit den Urteilsgründen, die der Senat aufgrund der zulässigen Sachrüge ergänzend heranzuziehen hat (BGH, Beschlüsse vom 20. Juli 1995 – 1 StR 338/95, juris Rn. 8; vom 18. Dezember 2012 – 3 StR 458/12, juris Rn. 6), hervor, dass der Betroffene der Verwertung der Videoaufnahmen in der Hauptverhandlung rechtzeitig widersprochen hat.

3. Die Rüge ist jedoch unbegründet. Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Zeugen mittels „dashcam“ gefertigte Videoaufzeichnung der Fahrt des Betroffenen verwertbar war.

a) Die Fertigung der Bildaufzeichnung stellte einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Durch die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials wurden die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert. Sie konnten später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs bzw. des Fahrers war beabsichtigt und technisch auch möglich (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. August 2009 - 2 BvR 941/08, NZV 2009, 618 Rn. 15). Ob und unter welchen Umständen ein solcher Eingriff – auch durch Private – zulässig sein kann, regelt u.a. § 6b BDSG.

Ob der Zeuge durch den Betrieb seiner On-Board-Kamera in der von ihm gewählten Betriebsform gegen das datenschutzrechtliche Verbot des § 6b BDSG, nach dem die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur unter bestimmten Umständen zulässig ist, verstoßen hat oder ob sich die Zulässigkeit aus § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG ergibt, kann der Senat nicht abschließend beurteilen, da das angefochtene Urteil hierzu nicht sämtliche prüfungsrelevanten Tatsachen mitteilt. Gem. § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist die Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

aa) Bei den Straßen, die vom Zeugen und dem Betroffenen mit ihren Fahrzeugen befahren wurden, handelt es sich um öffentlich zugängliche Räume. Die „dashcam“ des Zeugen stellt eine optisch-elektronische Einrichtung dar. Zwar wird teilweise vertreten, dass als optisch-elektronische Einrichtungen in § 6b BDSG nur Einrichtungen zu verstehen seien, die fest angebracht sind. Mobile Kameras habe der Gesetzgeber nicht regeln wollen (AG Nienburg, Urteil vom 20. Januar 2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14, DAR 2015, 280 ff.; zweifelnd: LG Landshut, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 12 S 2603/15, juris; AG Nürnberg, Urteil vom 8. Mai 2015 – 18 C 8938/14, DAR 2015, 472 ff.). Ein solches Verständnis der Regelung findet im Wortlaut keine Stütze. Vielmehr handelt es sich bei der gewählten

Formulierung „optisch-elektronische Einrichtungen“ gerade um einen wertneutralen Begriff, der jegliche Form der Videoüberwachung erfassen soll. § 6b BDSG verfolgt den Zweck, die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zu gestatten, um das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren. Durch den Klammerzusatz in § 6b Abs. 1 BDSG („Videoüberwachung“) hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass jegliches technisches Gerät, das Videos aufzeichnen kann, grundsätzlich als optisch-elektronische Einrichtung im Sinne dieser Norm zu verstehen ist (LG Memmingen, Urteil vom 14. Januar 2016 – 22 O 1983/13, juris; VG Ansbach, ZfS 2014, 663 ff.; so auch: Scholz in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., § 6b Rn. 37; Becker in Plath, BDSG, 2013, § 6b Rn. 12; Brink in Wolff/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, § 6b BDSG Rn. 25; Onstein in Auernhammer, BDSG, 4. Aufl., § 6b Rn. 22). Die Nutzung der Daten erfolgte hier auch nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Die personenbezogenen Daten wurden der Bußgeldbehörde vorgelegt, dadurch wurde der persönliche und familiäre Bereich verlassen.

bb) Allerdings verhält sich das Urteil des Amtsgerichts nicht zu den Zwecken, die der Zeuge mit seiner Videoaufzeichnung verfolgt hat. Es bleibt offen, ob er einen solchen Zweck vorher überhaupt festgelegt hat. Es ist denkbar, dass er die Kamera deshalb verwendet hat, um mögliche Beweismittel bei einem Verkehrsunfall vorlegen zu können und so auch zivilrechtliche Ansprüche zu sichern; möglicherweise war bestimmendes Motiv aber auch, bei einem anderen verkehrrechtlichen Sachverhalt Verkehrsteilnehmer anzeigen zu können. Da der genaue Zweck offen bleibt, kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob er als berechtigtes Interesse i.S.v. § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG anzuerkennen wäre. Ebenso finden sich keine Feststellungen zur Betriebsform, in der die Kamera genutzt wurde (wurden bei eingeschalteter Zündung permanent Filmaufnahmen gemacht und auf einer SD-Karte gespeichert, bis deren Kapazität erschöpft ist? Wurden die Aufzeichnungen permanent gespeichert? Wer entscheidet bei der verwendeten Kamera, wann und wie welche Sequenzen der Videoaufzeichnung gesichert bzw. längerfristig gespeichert werden, um eventuell ein Überschreiben der Daten zu verhindern?). Auch diese Umstände könnten eventuell für die datenschutzrechtliche Beurteilung relevant sein.

b) Gleichwohl ist das angefochtene Urteil aber nicht durch Rechtsfehler beeinflusst, weil selbst im Falle eines Verstoßes gegen § 6b BDSG dieser in dem hier vorliegenden Einzelfall kein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen würde.

aa) Aus § 6b BDSG, insbesondere dessen Absatz 3 Satz 2, folgt kein gesetzlich angeordnetes Beweisverwertungsverbot für das Bußgeldverfahren. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzgebungsmaterialien geben Hinweise, dass der Gesetzgeber ein solches Beweisverwertungsverbot regeln wollte. Ein solches kennt das deutsche Strafprozessrecht – und über § 46 OWiG auch das Verfahrensrecht im Bußgeldverfahren (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, NJW

2011, 2783 Rn. 13; Seitz in Göhler, OWiG, 16. Aufl. § 46 Rn. 10c) – ohnehin nur in Ausnahmefällen. In § 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG ging es dem Gesetzgeber um eine Ausnahme von der strikten Zweckbindung des § 6b Absatz 3 Satz 1 BDSG für die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten (BT-Drs. 14/5793, S. 62). Zur weitergehenden Frage eines Beweisverwertungsverbots im Straf- oder Bußgeldverfahren äußerte er sich jedoch gerade nicht, so dass auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen ist (so i.E. wohl auch: Becker, a.a.O., Rn. 31; Scholz, a.a.O., Rn.160; für das Zivilverfahren: LG Landshut, a.a.O.; AG Nürnberg, a.a.O.; Greger, NZV 2015, 114, 115; vgl. auch Empfehlung des 54. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2016, Arbeitskreis VI „dashcam“ Nr. 5).

bb) Ob ein (hier möglicherweise) auf rechtswidrige Weise erlangtes Beweismittel zulasten des Betroffenen verwertet werden darf, ist nach der herrschenden und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung im Einzelfall insbesondere nach Art des Verbotes und Gewicht des Verfahrensverstößes sowie der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden, wenn es – wie hier – an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung eines Verwertungsverbotes fehlt. Von Verfassung wegen besteht kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 12). Auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf die Wahrheitserforschung um „jeden Preis“ gerichtet ist, schränkt die Annahme eines Verwertungsverbotes ein wesentliches Prinzip des Strafrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteile vom 11. November 1998 – 3 StR 181/98, BGHSt 44, 243, 249; vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06, BGHSt 51, 285 Rn. 20). Ein Beweisverwertungsverbot ist ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung daher nur ausnahmsweise aus übergeordneten wichtigen Gesichtspunkten im Einzelfall anzunehmen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06, BGHSt 51, 285 Rn. 20). Insoweit wird ein Beweisverwertungsverbot dann angenommen, wenn die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahmen führenden Verfahrensverstöße derart schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden bzw. die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig außer Acht gelassen worden sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 14). Diese Grundsätze sind über § 46 OWiG auch im Bußgeldverfahren heranzuziehen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 13; Seitz, a.a.O.; Lampe in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl., § 46 Rn. 18a).

cc) Nach den vorgenannten Grundsätzen ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass der Tatrichter im vorlie-

genden Fall kein Beweisverwertungsverbot angenommen hat. Der Tatrichter ist grundsätzlich nicht gehindert, eine Videoaufzeichnung, die keine Einblicke in die engere Privatsphäre gewährt, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert und eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeugs zulässt, zu verwerten, wenn dies zur Verfolgung einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. So überwiegt hier im Rahmen der gebotenen Gesamtschau bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen das allgemeine Interesse an der Effektivität der Verfolgung von erheblichem Fehlverhalten im Straßenverkehr.

(1) Bei der Abwägung ist zunächst zu sehen, dass es hier lediglich um die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit und keiner Straftat geht. Die Videoaufzeichnung durch den Zeugen war geeignet, auch in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einer unbestimmten, letztlich vom Zufall abhängigen Vielzahl weiterer Verkehrsteilnehmer einzugreifen. Sie wurde vom Betroffenen und allen anderen zufällig aufgezeichneten Verkehrsteilnehmern nach aller Lebenserfahrung nicht wahrgenommen, sondern geschah für sie verdeckt. Eine verdeckte Datenerhebung führt regelmäßig zur Erhöhung der Eingriffsintensität.

(2) Andererseits sind die hohe Bedeutung der Verkehrsüberwachung für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und das Gewicht des Verstoßes im Einzelfall (Rotlichtverstoß sehr deutlich über einer Sekunde) zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht nur um eine Ordnungswidrigkeit im Verwarnungs- bzw. Bagatellbereich, sondern um eine solche, die bereits der Verordnungsgeber der Bußgeldkatalog-Verordnung nicht nur mit deutlich erhöhter Geldbuße, sondern im Regelfall wegen des groben Fehlverhaltens auch mit einem Fahrverbot sanktioniert sehen möchte. Der Verstoß ist im Fahreignungs-Bewertungssystem als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit eingestuft, die mit zwei Punkten bewertet wird (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StVG). Die vom Rotlichtverstoß des Betroffenen ausgehende erhebliche Gefahr für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs verleiht dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten hier eine besondere Bedeutung. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs dient angesichts des hohen Verkehrsaufkommens und der erheblichen Zahl von Verkehrsverstößen dem Schutz von Rechtsgütern mit - auch verfassungsrechtlich - ausreichendem Gewicht. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs steht auch im Zusammenhang mit dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 5. Juli 2010, NJW 2010, 2717 Rn. 14).

Die Videoaufzeichnung wurde weder durch den Staat veranlasst, um grundrechtliche Sicherungen planmäßig außer Acht zu lassen, noch wurde ein Privater gezielt mit der Fertigung beauftragt, um Beweise zu erlangen, deren sich der

Staat durch die Verkehrsüberwachungsbehörden selbst nicht hätte bedienen dürfen. Das wäre allenfalls dann der Fall, wenn Privatpersonen wiederholt bzw. dauerhaft aus eigener Machtvollkommenheit zielgerichtet mittels „dashcam“-Aufzeichnungen Daten, insbesondere Beweismittel, für staatliche Bußgeldverfahren erheben, sich so zu selbsternannten „Hilfssheriffs“ aufschwingen und die Datenschutz- und Bußgeldbehörden dies dulden bzw. sogar aktiv fördern. Derartiges ist hier allerdings nicht festgestellt. Sollten die Bußgeldbehörden bzw. deren Aufsichtsbehörden einen „Orwellischen Überwachungsstaat“ durch Private befürchten (vgl. hierzu bzw. ähnlichen Überlegungen: LG Memmingen, Urteil vom 14. Januar 2016, 22 O 1983/13, juris; LG Heilbronn, Urteil vom 3. Februar 2015 – 3 S 19/14, NJW-RR 2015, 1019 ff.; AG München, Beschluss vom 13. August 2014 – 345 C 5551/14, ZfSch 2014, 692 ff.; Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, Düsseldorf Kreis am 25./26. Februar 2014), stünde es ihnen zudem frei, im Rahmen des das Ordnungswidrigkeitenverfahren beherrschenden Opportunitätsgrundsatzes (§ 47 OWiG) ausschließlich auf der Ermittlungstätigkeit von Privaten mittels „dashcam“ beruhende Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Die Bußgeldbehörden werden ihrerseits bereits bei Einleitung von Verfahren die Verwertbarkeit derartiger Aufnahmen zu prüfen und dabei auch die erforderlichen Abwägungen im Hinblick auf Bedeutung und Gewicht der angezeigten Ordnungswidrigkeit vorzunehmen haben.

Im Übrigen besteht kein Rechtssatz dahin, dass es im Straf- und Bußgeldverfahren stets untersagt wäre, von Privaten erlangte Beweismittel zu verwerten, sofern diese unter Verstoß gegen Gesetze gewonnen wurden. Aus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels durch einen Dritten folgt nicht ohne weiteres die Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren (BGH, Urteil vom 12. April 1986 – 3 StR 453/88, BGHSt 36, 167, 173). Selbst Beweismittel, die von Privaten in strafbewehrter Weise erlangt wurden, sind – verfassungsrechtlich unbedenklich – grundsätzlich verwertbar und unterliegen nicht zwingend per se einem Beweisverwertungsverbot (vgl. zum Thema „Steuer-CDs“: BVerfG, Kammerbeschluss vom 9. November 2010 – 2 BvR 2101/09, NSTZ 2011, 103 Rn. 58; Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, NJW 2014, 1434 ff.).

Der verfahrensgegenständliche Verstoß hätte ohne weiteres durch eine rechtmäßige, anlassbezogene Messung und Aufzeichnung festgestellt werden können. Sofern eine Polizeistreife mit geeignetem Aufnahmegerät auf das grobe Fehlverhalten des Betroffenen an der ersten Lichtzeichenanlage, das nicht Gegenstand der Verurteilung wurde, aufmerksam geworden wäre, hätte einer anlassbezogenen Nachfahrt und Aufzeichnung des Fahr- und Fehlverhaltens nichts entgegenstanden. Ebenso wäre der Rotlichtverstoß durch eine geeignete stationäre Überwachungsanlage nachweisbar gewesen. Das Amtsgericht hat nur den zweiten Rotlichtverstoß geahndet; diesen hätte der Zeuge auch als Privatperson mittels Videotechnik aufnehmen dürfen, da er durch das vorangegangene erste Fehlverhalten des Betroffenen nicht anlasslos aufgezeichnet hätte.

Sonstige Beweismittel, die für die Überzeugungsbildung des Amtsgerichts zum Nachweis der Ordnungswidrigkeit ausgereicht hätten, lagen nicht vor.

Die Intensität und Reichweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Videoaufzeichnung des fließenden Verkehrs ist hier zudem sehr gering. Die aufgezeichneten Daten betreffen insbesondere nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung des Betroffenen oder seine engere Privat- oder gar Intimsphäre. Vielmehr setzte sich der Betroffene durch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer wie auch der Kontrolle seines Verhaltens im Straßenverkehr durch die Polizei- und die Ordnungsbehörden aus. Der Betroffene selbst ist auf dem Video nicht bzw. allenfalls in Umrissen von hinten, sondern im Wesentlichen nur sein Fahrzeug abgebildet. Die Verpflichtung, als Halter die im öffentlichen Straßenverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen zu versehen (§§ 8 und 10 FZV) und gegebenenfalls ein Fahrtenbuch zu führen, wenn bei Verstößen der Fahrer nicht feststellbar ist (§ 31a StVZO), zeigt, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber eine Identifizierung von Regelverletzern zumindest grundsätzlich ermöglichen möchte und sich keiner auf eine anonyme Teilnahme am Straßenverkehr verlassen und berufen können soll. Durch das Abspielen des Videos in der Hauptverhandlung und die Auswertung durch einen Sachverständigen wurde der Eingriff auch nicht wesentlich vertieft, da auch dabei nur das Verhalten des Betroffenen im öffentlichen Straßenraum zu sehen war, ohne ihn als Person überhaupt identifizieren zu können.

Auch weitere zufällig aufgezeichnete Personen waren nicht intensiver, sondern sogar noch wesentlich weniger tief in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht betroffen. Deren Aufzeichnungsdauer war wesentlich kürzer als beim Betroffenen und die Bilder konnten schon daher kaum zu einer Identifizierung dienen. Auch sie setzten sich durch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bzw. durch den Aufenthalt außerhalb des besonders geschützten Privattraums grundsätzlich selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch Dritte aus.

VW Dieselgate I – die Erheblichkeit des Mangels

§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB, §§ 91, 709 ZPO, § 156 Abs. II ZPO, § 156 Abs. I ZPO

1. Ein Recht zum Rücktritt von einem Kaufvertrag steht dem Käufer nur dann zu, wenn der Mangel erheblich ist.
2. Im Rahmen der Interessenabwägung, ob ein Mangel erheblich ist, ist grundsätzlich auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen.
3. Ist der Mängelbeseitigungsaufwand unter 1% des Kaufpreises, liegt er zweifelsohne unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. (Leitsätze der Redaktion)

3. LG Bochum, Urt. v. 16.03.2016 – I-2 O 425/15

■ Aus den Gründen

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht – derzeit – kein Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Beklagten zu. Zwar ist das von ihm erworbene Fahrzeug mangelhaft. Dieser Mangel ist jedoch nicht so erheblich, dass er einen Anspruch auf Rücktritt begründen könnte.

Das vom Kläger erworbene Fahrzeug ist mangelhaft. Auch nach den Darlegungen der Beklagten ist darin eine Umschaltlogik verbaut, die dafür sorgt, dass das Fahrzeug im Prüfstandsbetrieb andere Emissionswerte vortäuscht, als es im normalen Straßenverkehr einhalten kann. Dies hat nichts mit dem Unterschied zwischen dem synthetischen Prüfstandsbetrieb und Alltagsbetrieb zu tun. Selbstverständlich unterscheiden sich die Emissionswerte im Alltagsbetrieb eines Fahrzeugs von denen in einem synthetischen Prüfzyklus. Das ergibt sich schon daraus, dass sie von einer Vielzahl von Faktoren wie Fahrverhalten, Verkehrsfluss usw. abhängig sind, die im Prüfzyklus nur standardisiert stattfinden. Dennoch besteht bei einem die Prüfstandswerte nicht manipulierenden Fahrzeug die Gewähr dafür, dass die Vermeidung schädlicher Emissionen im Straßenverkehr mit derselben Effektivität wie auf dem Prüfstand erfolgt. Dies ist bei dem klägerischen Pkw jedoch nicht der Fall. Hier sorgt eine technische Vorrichtung dafür, dass im Prüfstandsbetrieb eine Abgasreinigung vorgetäuscht wird, die im Alltagsbetrieb schon grundsätzlich nicht stattfindet. Dabei ist entgegen der Ansicht der Beklagten unerheblich, ob dies durch Manipulationen der Abgasrückführung oder Abschaltung des Emissionskontrollsystems erfolgt. Welche technischen Maßnahmen der Fahrzeughersteller gewählt hat, um in unzulässiger Weise bessere Emissionswerte vorzutäuschen, ist ohne Belang. Ebenso ist unerheblich, ob man diese Software als Schummelsoftware bezeichnet oder nicht.

Ein Rücktritt des Klägers ist jedoch gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, da die Pflichtverletzung der Beklagten un-

erheblich ist. Im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Im Rahmen dieser umfassenden Interessenabwägung ist bei behebbaren Mängeln grundsätzlich auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen (BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13 –, BGHZ 201, 290-310). Hier ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Mangel behebbbar. Das KBA hat dem von der W1 AG vorgelegten Maßnahmenplan zugestimmt, so dass nach Durchführung der festgelegten Maßnahmen nach Einschätzung des KBA eine Beseitigung des Mangels erfolgt sein wird. Von einer Geringfügigkeit eines behebbaren Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ist nach dem BGH in der Regel auszugehen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind (BGH a.a.O.). Bei einem Mängelbeseitigungsaufwand von nur knapp 1% des Kaufpreises liegt dieser ohne Zweifel unterhalb der Bagatellgrenze (BGH, Urteil vom 14. September 2005 – VIII ZR 363/04 –, Rn. 43, juris). Bei dem Fahrzeug des Klägers wird die Mängelbeseitigung nach Behauptung der Beklagten einen Kostenaufwand von ca. 0,26% des Kaufpreises des Pkws verursachen und liegt damit unterhalb der regelmäßig zu beachtenden Bagatellgrenze. Für eine Abweichung vom Regelfall besteht hier keine Veranlassung. Erhebliche Umstände hierfür hat der Kläger nicht dargetan. Zwar hat er die Höhe der Mängelbeseitigungskosten bestritten. Dies erfolgte jedoch ins Blaue hinein und ist daher unbeachtlich. Der Kläger hat nichts dafür vorgetragen, warum das Einspielen eines Softwareupdates, so wie dies mit dem KBA abgestimmt ist, höhere Kosten als 100 verursachen soll. Selbst wenn man zu den Kosten der Einspielung der Software noch anteilige Entwicklungskosten des Updates hinzurechnen würde, so ist plausibel und nachvollziehbar, dass auch dann die Mängelbeseitigungskosten nicht mehr als 100 betragen, da die Entwicklungskosten auf mehr als zwei Millionen betroffene Fahrzeuge umzulegen sind.

Ferner ist im Rahmen der Pflichtverletzung, die die Beklagte gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB treffen muss, zu berücksichtigen, dass sie selbst davon abhängig ist, welche Nachbesserungsmaßnahmen seitens des Herstellers des Fahrzeugs angeboten werden. Sie kann daher erst dann nacherfüllen, sobald der Fahrzeughersteller geeignete Mittel hierzu zur Verfügung stellt. Dies ist mittlerweile der Fall. Es ist dem Kläger zuzumuten, die Durchführung der mit dem KBA abgestimmten Mängelbeseitigungsmaßnahmen abzuwarten. In der Zwischenzeit kann er sein Fahrzeug uneingeschränkt nutzen. Dass er während der Nutzung seines Fahrzeugs der Umwelt einen höheren Schaden zufügt, als er es beim Kauf des Fahrzeugs erwartete, verärgert ihn zu Recht, beruht aber nicht auf einem Verschulden der Beklagten, sondern der W1 AG. Die Beklagte hat die Manipulationen ebenso wenig zu vertreten wie der Kläger.

Auch aus dem Umstand, dass das KBA die Nachbesserung solcher Fahrzeuge wie dem des Klägers angeordnet hat, folgt nicht, dass der Mangel erheblich wäre. Eher kann daraus abgeleitet werden, dass er nicht so erheblich ist, dass die Typengenehmigung der betroffenen Fahrzeuge sofort zu widerrufen

gewesen wäre. Gerade aufgrund der Tatsache, dass das KBA der W1 AG die Möglichkeit einräumt, den Mangel nachzubessern, folgt, dass die Durchführung dieser Nachbesserungsmaßnahme dem einzelnen Fahrzeugkäufer zumutbar ist.

Auch dass, wie der Kläger behauptet, die Typengenehmigung für sein Fahrzeug vom KBA hätte entzogen werden können, macht den Mangel nicht zu einem erheblichen, denn die Typenzulassung ist gerade nicht entzogen worden, was ebenfalls eher für eine Unerheblichkeit des Mangels spricht.

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich der Wertminderung seines Fahrzeugs und den Verkaufsbemühungen ist unsubstantiiert. Er trägt keinerlei konkrete Verkaufsbemühungen vor. Es ist derzeit unmöglich festzustellen, ob es nach Durchführung der geplanten Maßnahmen zu einer dauerhaften Wertminderung des klägerischen Pkw kommen wird. Auf die fehlende Substantiierung seines Vortrags wurde der Kläger durch Schriftsatz vom 23.02.16 der Beklagten hingewiesen, so dass es keines weiteren gerichtlichen Hinweises bedurfte.

Die Durchführung der Nacherfüllung ist dem Kläger zuzumuten. Sein lediglich pauschaler abweichender Vortrag steht dem nicht entgegen. Einer früheren Information über den Mangel seines Fahrzeugs durch die Beklagte bedurfte es nicht, da er sein Fahrzeug uneingeschränkt nutzen kann und deswegen eine erhebliche Verletzung einer Informationspflicht durch die Beklagte, wollte man sie als vertragliche Nebenpflicht annehmen, nicht erkennbar ist.

Da der Kläger nicht berechtigt ist, vom Kaufvertrag zurückzutreten, stehen ihm auch die weiter geltend gemachten Ansprüche auf Feststellung und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht keine Veranlassung. Die Voraussetzungen des § 156 Abs. II ZPO liegen ersichtlich nicht vor, und eine Wiedereröffnung gem. § 156 Abs. I ZPO ist nicht geboten. In dem weiteren Sachvortrag vertieft der Kläger, im Wesentlichen gestützt auf Berichterstattung aus dem amerikanischen Raum, seinen Vortrag zu einem Minderwert des klägerischen Fahrzeugs. Ob und inwieweit dies auf den deutschen Rechts- und Markt- raum übertragen werden kann, ist rein spekulativ.

VW Dieselgate II – die Zurechnung der Arglist

§§ 812 Abs. 1, 123 Abs. 1, 142 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 282 BGB

1. Im Rahmen der Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung über objektiv unrichtige Schadstoffausstöße muss sich der Verkäufer das Wissen des Herstellers zurechnen lassen. Insbesondere dann, wenn dieser in der Öffentlichkeit damit wirbt, Mitglied des Herstellerkonzerns zu sein.
2. Auch aus Gründen des Rechtsscheines kann eine Wissenszurechnung erfolgen, wenn der Verkäufer durch sein Auftreten besonderes Vertrauens als „Konzern-tochter“ in Anspruch genommen hat.
3. Die Erheblichkeit eines Mangels spielt bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung keine Rolle.
4. Die zu erwartende Gesamtleistung bei Dieselmotoren der Mittelklasse beträgt 300.000 km. (Leitsätze der Redaktion)

4. LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15

■ Aus den Gründen

Das Versäumnisurteil vom 19.01.2016 war aufrechtzuerhalten. Die Beklagte hat zwar form- und fristgerecht mit Schriftsatz vom 02.02.2016 Einspruch eingelegt. Die Klage ist indes zulässig und begründet, weil dem Kläger ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zusteht, §§ 812 Abs. 1, 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB, nebst Anspruch auf Ersatz der weiteren Schäden nach §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 282 BGB. Darauf, dass der Kläger auch einen nachrangigen Anspruch wegen wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag hat, kommt es daher bereits nicht mehr an.

I. 1. Der Kläger hat den Kaufvertrag mit Schriftsatz vom 02.03.2016 wirksam angefochten wegen arglistiger Täuschung der Beklagten. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass ihre Angaben zum Schadstoffausstoß objektiv unrichtig waren. Jedenfalls für die Stickoxidwerte (NOx) steht aufgrund des Herstellerschreibens vom 15.02.2016 (Anlage K 6) fest, dass sie durch eine Software im Vergleich zwischen Prüfstandlauf und realem Fahrbetrieb verschlechtert werden. Auch die Beklagte hat lediglich in Abrede gestellt, dass Abweichungen bei den CO₂-Werten bestehen würden. Ob die Angaben hierzu ebenso unrichtig waren, kann insofern dahingestellt bleiben, weil jedenfalls der Ausstoß von Stickoxidwerten unrichtig angegeben wurde.

Arglist erfordert dabei wenigstens bedingten Vorsatz, jedoch keine Absicht oder Schädigungsvorsatz. Der Beklagten ist dabei nach der freien Überzeugung des Gerichts das Wissen der V. AG zuzurechnen. Soweit die Beklagte vorträgt, die V.

AG sei nur indirekt an ihr über mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften beteiligt, steht dies im Widerspruch zu ihrer Unternehmensbeschreibung im Internet, von der Klagepartei vorgelegt als Anlage K 6 (2) zum Schriftsatz vom 15.04.2016. Danach gehört die Beklagte zur österreichischen P. als Mitglied des V.-Konzerns. Letztlich kann dies aber dahinstehen, weil die Beklagte jedenfalls über eine durchgehende Beteiligungskette zum V.-Konzern gehört, über die das Wissen zuzurechnen ist.

Jedenfalls muss sich die Beklagte aber aus Gründen des Rechtsscheines als 100%ige Konzerntochter behandeln und das Wissen der V. AG zurechnen lassen. Die Beklagte hat durch ihr Auftreten besonderes Vertrauen als Konzerntochter in Anspruch genommen. Dabei kann dahinstehen, ob hierfür der Auftritt als S. Vertragshändler mit prominenter Verwendung des V. Logos im Auftritt ihrer Geschäftsräume ausreicht (vgl. Foto Anlage K 6 (2)). Jedenfalls aber wirbt die Beklagte in ihrem Internetauftritt unter der Überschrift „Gemeinsame Wurzeln“ wie folgt: „Seit 1. März 2011 ist die P. eine 100%-Tochter der V. AG und somit Teil des erfolgreichsten europäischen Automobilherstellers.“ Damit hat die Beklagte bewusst nach außen werbend besonderes Vertrauen als 100%ige V.-Tochter in Anspruch genommen. Daran muss sie sich nun auch festhalten, soweit die V. AG bewusst unrichtige Angaben zu Schadstoffemissionen des streitgegenständlichen Motors gemacht hat, die unstrittig Gegenstand der Anpreisungen des Verkaufsmitarbeiters der Beklagten waren. Diese waren auch unstrittig mitursächlich für die Kaufentscheidung des Klägers. Dies gilt umso mehr, als der Verkäufer der Beklagten unbestritten als seit Jahren von V. erprobt erworben hat. Nach dem objektiven Empfängerhorizont lag damit keine bloße Bezugnahme auf Herstellerangaben vor, deren Richtigkeit sich der Kenntnis der Beklagten entzog, sondern die Beklagte machte die Herstellerangaben als 100%ige V.-Tochter und damit Mitglied des „Unternehmens V.“ bzw. des „V. Konzerns“.

2. Der Anfechtung steht auch nicht das Ausmaß des Mangels entgegen. Unabhängig davon, dass der Mangel nicht unerheblich ist, kommt es für die Anfechtung nur auf die Täuschung und deren Ursächlichkeit bei der Willensbildung an. Im Übrigen wäre es treuwidrig von der Beklagten, zunächst die Schadstoffemissionen des Fahrzeuges als besonderes Verkaufsargument heranzuziehen, und dann der Anfechtung entgegenzuhalten, dass die ihr zurechenbare gezielte Manipulation der gemessenen Schadstoffwerte unerheblich wäre.

3. Als Folge der Anfechtung hat der Kläger zunächst Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Abzug des von ihm gezogenen Gebrauchsvorteils. Letzteren schätzt das Gericht angesichts der erfolgten Laufleistung von 27.359 km bei einer nach Schätzung des Gerichts aufgrund der allgemein bekannten grundsätzlichen Langlebigkeit von Dieselmotoren zu erwartenden Laufleistung von 300.000 km auf 1.594,89 €.

4. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der weitergehenden Schäden einschließlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 282 BGB aufgrund der arglistigen Täuschung der Beklagten. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die von dem Kläger geltend ge-

machten weiteren Schadenspositionen ihm nicht entstanden wären, wenn er den Vertrag in Kenntnis der wahren Umstände nicht abgeschlossen hätte. Soweit der Kläger Kraftfahrzeugsteuer und Haftpflichtversicherungsbeiträge geltend macht, sind auch diese zu ersetzen, nachdem der Gebrauchsvorteil bereits im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung berücksichtigt wurde.

II. Im Übrigen hätte der Kläger auch einen nachrangigen Anspruch auf Ersatz in gleicher Höhe, weil er wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, §§ 434 Abs. 1 Satz 1, 437, 440, 323 BGB.

1. Unstreitig waren die Angaben zum Schadstoffausstoß objektiv unrichtig, weil jedenfalls der Stickoxidausstoß des streitgegenständlichen Fahrzeuges höher ist, als bei Vertragsabschluss als Beschaffenheit vereinbart war.

2. Es ist bereits zweifelhaft, ob eine erfolgreiche Nachbesserung überhaupt möglich ist. Insbesondere trägt die Beklagte nicht vor, dass die von den Parteien hier getroffene Beschaffenheitsvereinbarung von ihr im Rahmen einer Nachbesserung erreicht werden kann. Sie macht lediglich geltend, dass die V. AG das Ziel verfolge, durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Motorleistung, den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen nicht zu verändern. Ob dies gelingen wird, ist damit auch nach dem Beklagtenvortrag offen. Eine bloße Absichts- oder Zielerklärung reicht hierfür nicht aus.

3. Letztlich kann dies aber dahinstehen, weil jedenfalls eine angemessene Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstrichen ist, § 323 Abs. 1 BGB. In Anbetracht der Umstände dürfte zwar die ursprünglich von dem Kläger mit Schreiben vom 29.10.2015 gesetzte Frist von rund zwei Wochen zu knapp bemessen gewesen sein. Dies führt aber nur zur Inangasetzung einer angemessenen Frist. Im Rahmen von § 308 BGB ist eine Nachbesserungsfrist von mehr als 6 Wochen oder mehr als 2 Monaten als Verstoß gegen die grundsätzliche gesetzgeberische Wertung unzulässig (vgl. Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2015, § 308 Rdnr. 13). Diese Frist hat die Beklagte ungenutzt verstreichen lassen. Jedenfalls ist aber eine Frist von über einem halben Jahr nach der freien Überzeugung des Gerichts auf keinen Fall mehr angemessen. Selbst mit Schriftsatz vom 04.05.2016 (dort Bl. 75 d. A.) hat die Beklagte lediglich vorgebracht, dass der Beginn der technischen Maßnahmen an dem streitgegenständlichen Motortyp für die 39. Kalenderwoche vorgesehen sei. Mit einer Mangelbeseitigung wäre damit frühestens am 26.09.2016 zu rechnen, ohne dass die Beklagte – die gleichzeitig die hohe Anzahl der betroffenen Fahrzeuge betont – einen konkreten Termin für das streitgegenständliche Fahrzeug benennt. Eine Nachbesserungsfrist von mehr als sechs Monaten oder hier fast einem Jahr (bei Durchführung gleich zu Beginn der Maßnahme in der 39. Kalenderwoche) ist aber mit der gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Kaufgewährleistung im Allgemeinen und dem Verbraucherkauf im Besonderen auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden besonderen Umstände nicht mehr vereinbar. Das Kaufrecht ist – gerade für Verbraucher – auf eine zeitnahe Regulierung von Gewährleistungsrechten ausgerichtet. Dies gilt auch für das Nachbesserungsrecht des Verkäufers. Der Gesetzgeber verfolgt damit sowohl die Gewährung effektiver Gewährleistungsrechte als auch die zeitnahe Herbeifüh-

rung von Rechtsfrieden. Dies zeigt sich insbesondere an der verkürzten Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache. Ohne den Verjährungsverzicht der Beklagten wären daher vorliegend Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag vom 28.05.2014 mit Auslieferung im August 2014 im Zeitpunkt des mitgeteilten frühest möglichen Nachbesserungstermins im September 2016 bereits verjährt.

4. Die Pflichtverletzung ist unter Würdigung aller Umstände auch nicht unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Die Erheblichkeitsprüfung nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand, aber auch die Schwere des Verschuldens des Schuldners, wobei bei Arglist eine unerhebliche Pflichtverletzung in der Regel zu verneinen ist. Der Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung indiziert die Erheblichkeit (Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2015, § 323 Rdnr. 32). Nach diesen Grundsätzen, die sich das Gericht vollumfänglich zu eigen macht, liegt im streitgegenständlichen Fall kein unerheblicher Mangel im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB vor. Danach ist der Aufwand der Mangelbeseitigung nicht allein maßgeblich. Nach der freien Überzeugung des Gerichts ist aber bereits der Aufwand vorliegend auch bei Unterstellung des Beklagtenvortrages als richtig nicht unerheblich. Zwar trägt die Beklagte vor, die Durchführung der Mangelbeseitigung werde nur ca. 1 Stunde dauern und weniger als 100,00 € kosten. Bei der Frage des Aufwandes kann aber die eigentliche Durchführung nicht isoliert betrachtet werden. Für die technische Vorbereitung der beabsichtigten Mangelbeseitigung ist vorliegend aber nach dem Beklagtenvortrag ein Vorlauf von fast einem Jahr erforderlich. Erst dann soll der Mangel innerhalb einer knappen Stunde behoben werden können. Es handelt sich daher offensichtlich nicht um eine einfache technische Maßnahme, die kurzfristig und ohne weitere Vorbereitungen hätte vorgenommen werden können. Hinzu kommt, dass die Mangelbeseitigung hier nicht im Belieben der Beklagten stand. Vielmehr musste der Hersteller nach dem Beklagtenvortrag hierfür zunächst die Genehmigung des Kraftfahrtbundesamtes einholen. Eine Mangelbeseitigungsmaßnahme, die der vorherigen behördlichen Prüfung und Genehmigung bedarf, ist aber ebenfalls nicht als unerheblich anzusehen. Zudem haben die Parteien vorliegend eine Beschaffenheitsvereinbarung über den Schadstoffausstoß gemäß Herstellerangaben getroffen, der von der Beklagten ausdrücklich zugesichert wurde. Wie bereits ausgeführt, indiziert ein solcher Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung bereits für sich genommen die Erheblichkeit des Mangels im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Die Beschaffenheitsvereinbarung hat nach der gesetzgeberischen Wertung gerade besonderes Gewicht. Zudem steht es dem Verkäufer frei, ob und in welchem Umfang er bestimmte Eigenschaften zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung oder Zusicherung macht und damit eine besondere Einstandspflicht übernimmt.

Insofern besteht auch ein gewisser Widerspruch, wenn die Beklagte einerseits den geringen Schadstoffausstoß des streitgegenständlichen Fahrzeuges besonders hervorhebt und anpreist, andererseits aber Abweichungen davon als un-

beachtlich bezeichnet. Hinzu kommt, dass hinsichtlich des Mangels eine der Beklagten zuzurechnende arglistige Täuschung vorliegt. Auf die vorstehenden Ausführungen unter I. wird insofern vollumfänglich Bezug genommen. Auch dies führt bereits für sich genommen dazu, dass der Mangel nicht als unerheblich zu werten ist. Schließlich kann die Beklagte auch nicht sicher sagen, ob die geplanten technischen Maßnahmen tatsächlich erfolgreich und ohne Nebenwirkungen sein werden. Sie verweist lediglich auf das entsprechende Ziel der V. AG. Nach dann rund einem Jahr Wartezeit nach Fristsetzung muss sich der Käufer aber nicht auf eine bloße Absichtserklärung verlassen. Hinzu kommt, dass jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2016 noch keine Genehmigung des Kraftfahrtbundesamtes für die geplante Mangelbeseitigung vorlag. Schließlich ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich aufgrund des Mangels bzw. des sog. Abgasskandals ein merkantiler Minderwert des streitgegenständlichen Fahrzeuges realisieren wird. Der sog. Abgasskandal ist Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Dies zeigt nicht zuletzt der vom Kläger vorgelegte Preetest zu einem möglichen Mehrverbrauch bei Fahrzeugen vom Typ V. nach Nachbesserung. Bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts führt aber dazu, dass der Mangel nicht als unerheblich angesehen werden kann. Danach ist der streitgegenständliche Mangel bereits aus mehreren Gründen für sich genommen nicht unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Jedenfalls ist er bei einer Gesamtbetrachtung der vorstehenden Gründe nicht unerheblich. Ob die Mangelbeseitigung zu einem Mehrverbrauch von 0,5 Litern auf 100 km führen würde, bei einer Restlaufleistung auch nach dem Beklagtenvortrag von über 200.000 km also auch wenigstens 1.000,00 €, kam es daher bereits nicht mehr an.

III. Nachdem es sich um eine Einzelfallentscheidung über das Vorliegen einer arglistigen Täuschung, deren Zurechnung an die Beklagte, das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits, den Lauf der streitgegenständlichen Frist zur Nachbesserung sowie die Erheblichkeit des streitgegenständlichen Mangels unter Berücksichtigung aller hier maßgeblichen Umstände handelt, kam es auf die von der Beklagten in Bezug genommenen anderweitigen erstinstanzlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal nicht an.

VW Dieselgate III – eine angemessene Frist

§ 128 Abs. 2 S. 2 ZPO, §§ 31, 323 Abs. 5 S. 2 BGB

1. Der Vertragshändler als Verkäufer muss sich ein etwaiges arglistiges Verhalten des Herstellers nicht zurechnen lassen. Eine Repräsentantenhaftung gem. § 31 BGB ist dadurch nicht begründet.
2. Eine Frist zur Mängelbeseitigung von 4 bis 6 Wochen ist nicht angemessen. Dem Verkäufer muss ermöglicht werden, das Maßnahmenprogramm des Herstellers zunächst erst einmal umsetzen zu können. Hierfür ist ein Zuwarten ggfls. bis Ende des Jahres 2016 für den Käufer nicht unzumutbar. (Leitsätze der Redaktion)

2. LG Frankenthal, Urt. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15

■ Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist nicht gem. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB wirksam von dem mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag zurückgetreten und hat deshalb auch nicht gem. § 346 Abs. 1 BGB Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises.

1. Dabei kann zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass die Tatsache, dass das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig vom sog. VW-Abgasskandal betroffen ist, also mit einer Software ausgestattet ist, die den Schadstoffausstoß im Testbetrieb manipuliert, und es die geltenden Abgasgrenzen deshalb nur scheinbar einhält, als Fahrzeugmangel anzusehen ist. Dies folgt im Grunde genommen schon daraus, dass das Fahrzeug auch nach dem Vorbringen der Beklagten im Laufe des Jahres 2016 einem Software-Update unterzogen werden muss, um den entsprechenden Auflagen des Kraftfahrtbundesamtes zu genügen und nicht den Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis zu riskieren. Wenn es dem Kläger m.a.W. nicht freisteht, dem Rückruf seines Fahrzeugs im Laufe des Jahres 2016 Folge zu leisten und dessen Zulassung zum Straßenverkehr damit zu erhalten, dann kann aus dem derzeitigen Fehlen des beim Rückruf aufzuspielenden Software-Updates auch auf die Mangelhaftigkeit des klägerischen Fahrzeugs geschlossen werden. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den von der Beklagten zitierten Urteilen des Landgerichts Münster vom 14. März 2016 (– II O 341/15, O II O 341 /15 –, Rn. 18, juris) und des Landgerichts Bochum vom 16. März 2016 (– 2 O 425/15, I-2 O 425/15 –, Rn. 17, juris) Bezug genommen.

2. Ein wirksamer Rücktritt des Klägers wegen dieses Mangels scheidet jedenfalls daran, dass der Kläger der Beklagten vor Erklärung seiner „Wandelung“, die als Rücktritt auszulegen ist (§§ 133, 157 BGB), keine angemessene Frist zur Nacherfüllung

gesetzt hat bzw. eine solche weder bei Klageerhebung noch zum gem. § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt abgelaufen gewesen wäre. Gem. §§ 437 Nr. 3, 323 Abs. 1 BGB setzt der Rücktritt des Käufers wegen eines behebbaren Mangels voraus, dass der Mangel nicht nur erheblich ist (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB), sondern dass der Käufer dem Verkäufer vor dem Rücktritt erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

a) Eine derartige Fristsetzung war entgegen der Auffassung des Klägers nicht entbehrlich, weil die Beklagte den streitgegenständlichen Mangel arglistig verschwiegen habe. Zwar ist richtig, dass der Bundesgerichtshof insbesondere in Fällen, in denen der Verkäufer den Käufer bei Vertragsschluss über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes getäuscht hat, regelmäßig ein berechtigtes Interesse des Käufers annimmt, von einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Verkäufer Abstand zu nehmen, um sich vor eventuellen neuerlichen Täuschungsversuchen zu schützen, und deshalb dem Verkäufer gem. § 440, § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen durch Nachbesserung zugunsten eines sofortigen Schadensersatz- oder Rücktrittsrechts des Käufers versagt (BGH, Urteil vom 10. März 2010 – VIII ZR 182/08 –, Rn. 19, juris). Ein arglistiges Verhalten kann der Beklagten indes nicht vorgehalten werden.

Der Kläger teilt schon nicht mit, wer aus dem VW-Konzern für die Entwicklung und den Einsatz der fraglichen Software verantwortlich war und wer hiervon Kenntnis hatte. Damit können bereits die Voraussetzungen für eine etwaige Haftung des VW-Konzerns nach § 31 BGB nicht festgestellt werden.

Abgesehen hiervon müsste sich die Beklagte aber auch ein etwaiges arglistiges Verhalten des VW-Konzerns nicht zurechnen lassen. Bei der Beklagten handelt es sich um eine rechtlich selbstständige Vertragshändlerin, die als solche Produkte aus dem VW-Konzern vertreibt, was aber nichts daran ändert, dass die Beklagte eine rechtlich selbstständige Verkäuferin dieser Produkte, die sie nicht selbst hergestellt, ist. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf die Homepage der Beklagten verweist, wo davon die Rede ist, dass „es hier zu unseren Audi Zweigniederlassungen geht“, belegt dies nicht eine „enge Verflechtung“ der Beklagten zum VW-Konzern, die eine Repräsentantenhaftung nach § 31 BGB begründen würde. Der fragliche Passus auf der Homepage der Beklagten stellt lediglich diejenigen Niederlassungen der Beklagten vor, in denen der Kunde Audi-Fahrzeuge erwerben kann. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beklagte rechtlich selbstständiger Vertragshändler der Audi AG ist. Der Kläger muss sich darauf verweisen lassen, dass ein Vertragshändler kein Handelsvertreter, sondern ein sonstiger Absatzmittler ist, für den der Geschäftsherr schon nicht nach § 31 BGB haftet (vgl. MüKoBGB/Arnold BGB § 31 Rn. 22). Noch weniger haftet umgekehrt der Vertragshändler für ein etwaiges Verschulden des Herstellers, dessen Produkte er vertreibt. Auch findet im Verhältnis zwischen Vertragshändler und Hersteller keine Wissenszurechnung in entsprechender Anwendung von § 166 BGB statt (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 03. Februar 2010 – 3 O 222/09 –, Rn. 25, juris).

Vielmehr gilt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Vorlieferant des Verkäufers nicht dessen Gehilfe bei der Erfüllung der Verkäuferpflichten gegenüber dem Käufer ist; ebenso ist auch der Hersteller der Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an seine Kunden verkauft (BGH, Urteil vom 02. April 2014 – VIII ZR 46/13 –, BGHZ 200, 337-350, Rn. 31 m.w.N.). Deshalb haftet der Verkäufer auch nicht dafür, dass sein Lieferant ein mit Mängeln behaftetes Produkt in den Verkehr bringt und dies arglistig verschweigt. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn dies dem Verkäufer (hier also der Beklagten) bei Abschluss des Kaufvertrages bekannt oder für diesen zumindest erkennbar war, wofür jedoch im Streitfall nichts ersichtlich ist.

b) Der Kläger hat der Beklagten vor seine „Wandelungserklärung“ keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass das Schreiben des Klägers vom 13.10.2015 keine Fristsetzung enthält. Zwar bedarf es insoweit nicht der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins. Für eine Fristsetzung im Sinne der vorgenannten Vorschriften genügt es vielmehr, wenn der Gläubiger durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Schuldner für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Dem Schuldner soll mit der Fristsetzung vor Augen geführt werden, dass er die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken kann, sondern dass ihm hierfür eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Dieser Zweck wird durch eine Aufforderung, sofort, unverzüglich oder umgehend zu leisten, hinreichend erfüllt (BGH, Urteil vom 18. März 2015 – VIII ZR 176/14 –, Rn. 11, juris). Indes hat der Kläger die Beklagte im Schreiben vom 13.10.2015 gerade nicht zu einer bestimmten Leistung aufgefordert, sondern lediglich allgemein „Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht“ und um Stellungnahme hierzu gebeten. Dies genügt auch bei großzügiger Auslegung nicht den Anforderungen an eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, was wohl auch der Klägervertreter selbst so gesehen hat, da er dann im Schreiben vom 16.11.2015 eine derartige Fristsetzung ausdrücklich erklärt hat (GA 28). Den Zugang dieser Aufforderung hat die Beklagte indes in Abrede gestellt. Da der Kläger die Beweislast für den Zugang der Fristsetzung trägt (BeckOK BGB/H. Schmidt BGB § 323 Rn. 12-12b, beck-online) und er keinen Beweis für den Zugang anbietet, ist zu seinen Lasten davon auszugehen, dass die Fristsetzung vom 16.11.2015 der Beklagten nicht zugegangen ist, so dass es vor der als Rücktrittserklärung auszulegenden „Wandelung“ vom 28.12.2015 an einer Fristsetzung zur Nacherfüllung fehlt.

c) Eine solche war hier auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die Beklagte innerhalb angemessener Frist den streitgegenständlichen Mangel ohnehin nicht hätte beheben können, weil ihr nach ihrem eigenen Vorbringen das hierzu erforderliche Software-Update erst im Laufe des Jahres 2016 von der Herstellerfirma bzw. dem VW-Konzern zur Verfügung gestellt werden wird, nachdem es vom Kraftfahrtbundesamt freigegeben sein wird.

aa) Allerdings ergibt sich aus der Wertung des § 440 BGB und dem Grundsatz, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen, die auf eine reine Förmel hinauslaufen würden, zur Vorbereitung eines Gestaltungsrechts nicht verlangt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2014 – VII ZR 58/13 –, Rn. 29, juris), sowie letztendlich auch aus § 275 BGB, dass vom Käufer eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht verlangt werden kann, wenn von vornherein feststeht, dass der Verkäufer den Mangel innerhalb der gesetzten – angemessenen – Frist nicht beseitigen können. Dies wäre hier etwa der Fall, wenn man dem Kläger entgegenhalten würde, er habe der Beklagten vor der Erklärung seines Rücktritts am 28.12.2015 noch eine Frist zur Nacherfüllung von jedenfalls 4 oder 6 Wochen setzen müssen, denn die Beklagte hätte ohnehin keine Möglichkeit gehabt, innerhalb einer solchen Frist das Software-Update aufzuspielen, da ihr dieses nicht zur Verfügung stand und sie als Händlerin auch nicht befugt gewesen wäre, einseitig, also ohne die erforderliche Zulassung durch das Kraftfahrtbundesamt, Eingriffe in die Motorsteuerung des fraglichen Fahrzeugs zu nehmen.

bb) Aus dem gleichen Grund, nämlich dem der faktischen Unmöglichkeit einer kurzfristigen Mangelbeseitigung, verfängt auch der Einwand der Beklagten nicht, der Kläger könne deshalb nicht vom Vertrag zurücktreten, weil die Nacherfüllung im Sinne der Installation des Software-Updates für sie, die Beklagte, nur mit Kosten von maximal 100,- €, also weniger als einem Prozent des Kaufpreises, verbunden sein werde, weshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13 –, BGHZ 201, 290-310, Rn. 19; vom 29. Juni 2011 – VIII ZR 202/10 –, Rn. 19, juris) in jedem Fall von einem nur unerheblichen Mangel auszugehen sei, bei dem ein Rücktritt nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen sei. Die Beklagte übersieht dabei, dass für die Beurteilung der Frage, ob die in der Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs liegende Pflichtverletzung unerheblich ist und deswegen das Rücktrittsrecht des Käufers ausschließt, auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist und es dem erklärten Rücktritt deshalb nicht die Wirksamkeit nimmt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der zum Zeitpunkt des Rücktritts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand behebbare Mangel mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand korrigiert werden kann (BGH, Urteil vom 15. Juni 2011 – VIII ZR 139/09 –, Rn. 9, juris). Für den Streitfall bedeutet das, dass man dann, wenn man dem Kläger das Recht zubilligen wollte, von der Beklagten am 28.12.2015 eine Mangelbeseitigung innerhalb einer Frist von 4 oder 6 Wochen zu verlangen, nicht von einem nur unerheblichen Mangel ausgegangen werden könnte, weil die Beklagte innerhalb dieser Frist gerade nicht Möglichkeit gehabt hätte, den Mangel mit einem geringfügigen Kostenaufwand zu beheben. Vielmehr war es der Beklagten innerhalb einer solchen Frist unmöglich, den Mangel zu beheben, da ihr das hierzu erforderliche Software-Update nicht zur Verfügung stand und sie auch nicht Möglichkeit gehabt hätte, ein solches zu entwickeln und dessen Zulassung zum Straßenverkehr zu erreichen. Dies hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2016 auch bestätigt (GA 77).

d) Indes wäre eine Frist zur Mangelbeseitigung von 4 oder 6 Wochen nicht angemessen i.S.v. § 323 Abs. 1 BGB; vielmehr wäre eine angemessene Frist noch immer nicht abgelaufen.

aa) Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich zwar vorrangig nach dem Interesse des Käufers, der gerade bei den Alltagsgeschäften die kurzfristige Reparatur oder den sofortigen Austausch der mangelhaften Sache beanspruchen kann (vgl. BT-Drucks. 10/6040, S. 234). Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Verkäufer dem Käufer die Zeit zugestehen muss, die dieser für die geforderte Art der Nacherfüllung bei objektiver Betrachtung benötigt, weshalb letztendlich die Frage der Angemessenheit der Frist nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beantwortet werden kann (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rn. 902f). Anders ausgedrückt bestimmt sich die Angemessenheit der Frist nach den Umständen des konkreten Vertrags, wobei die Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Einerseits hat der Gläubiger ein Interesse an alsbaldiger Klarheit darüber, ob der Schuldner die Leistung erbringen wird; andererseits soll dem Schuldner die letzte Möglichkeit gegeben werden, die Leistung tatsächlich noch zu erbringen. Die Frist muss daher so lang bemessen sein, dass der Schuldner in der Lage ist, die bereits begonnene Erfüllung zu beschleunigen und zu vollenden. Sie braucht jedoch nicht so lang zu sein, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, erst jetzt mit der Leistungsvorbereitung, z.B. der Beschaffung von Gattungssachen, zu beginnen (vgl. Alpmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 323 BGB, Rn. 24).

bb) Nach diesen Grundsätzen kann, bezogen auf den Zeitpunkt 28.04.2016 (§ 128 Abs. 2 S. 2 ZPO), nicht davon ausgegangen werden, dass eine vom Kläger der Beklagten zuzugestehende Frist zur Nacherfüllung bereits abgelaufen wäre.

Aus der von der Beklagten vorgelegten Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 25.11.2015 (GA 93), die auch dem Kläger bei Erklärung seines Rücktritts zugänglich war, ergibt sich, dass für die Umrüstung der betroffenen Fahrzeuge in Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrtbundesamt und in Abstimmung mit diesem ein Servicekonzept erarbeitet werden soll, dessen Umsetzung sich für alle Motorvarianten über das Jahr 2016 erstrecken wird. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fahrzeuge auch bis zu ihrer Umrüstung weiterhin technisch sicher und fahrbereit sind und deshalb uneingeschränkt im Straßenverkehr genutzt werden können. Letzteres wird auch vom Kläger, der selbst keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Benutzbarkeit seines Fahrzeugs geltend macht, nicht in Zweifel gezogen.

Bei dieser Sachlage war es dem Kläger aus Sicht des Gerichts aber zumutbar, es der Beklagten zu ermöglichen, das „Service-Konzept“ des VW-Konzerns auch an seinem Fahrzeug zunächst einmal umzusetzen, anstatt der Beklagten eine so kurze Frist zur Nacherfüllung zu setzen, die ihm, dem Kläger, ermöglichte, sich von dem mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag zu lösen, bevor das Software-Update für sein Fahrzeug überhaupt zur Verfügung stand. Es trifft zwar durch-

aus zu, dass im Hinblick darauf, dass diese Frist nach der zitierten Pressemitteilung ein Jahr betragen kann, dem Kläger als Käufer damit ein ungewöhnlich langes Zuwarten zugemutet wird, das deutlich über demjenigen liegt, das Käufer von Kraftfahrzeugen sonst hinnehmen müssen. Andererseits gilt aber auch, dass – anders als in sonstigen Mängelfällen – der Kläger sein Fahrzeug bis zum Aufspielen des Software-Updates uneingeschränkt nutzen kann. Der Kläger muss sich in diesem Zusammenhang darauf verweisen lassen, dass dann, wenn der „VW- Abgaskanal“ nicht aufgedeckt worden wäre, er überhaupt keine Veranlassung gehabt hätte, über eine Nacherfüllung oder über einen mangelbedingten Rücktritt vom Kaufvertrag auch nur nachzudenken.

Ein objektiv erkennbares Interesse, dass das fragliche Software-Update vor Ende des Jahres 2016 aufgespielt wird, macht der Kläger auch nicht geltend. Für den Kläger stellt sich die Situation, jedenfalls was die Nutzung des fraglichen Fahrzeugs anbelangt, derzeit nicht anders dar als in den über 2% Jahren vor Aufdeckung des „VW-Abgaskanals“, in denen er – jedenfalls soweit ersichtlich – keinerlei Beanstandungen hinsichtlich des fraglichen Fahrzeugs hatte. Sonstige denkbare Einwände gegen ein „Stillhalten“ bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug des Klägers mit dem Software-Update „an der Reihe ist“, werden vom Kläger nicht einmal geltend gemacht. So macht der Kläger nicht geltend, er habe sein Fahrzeug unabhängig vom Auftreten des „VW-Abgaskanals“ veräußern wollen und sei nunmehr hieran gehindert, weil er nicht mehr den ansonsten zu erwartenden Verkaufserlös erzielen könne. Es kann deshalb dahinstehen, ob dies ein Gesichtspunkt wäre, der dem Kläger die Möglichkeit geben könnte, sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt von dem mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag zu lösen.

cc) Hinzu kommt, dass es dem Kläger im Ergebnis auch nicht darum geht, im Wege der Nacherfüllung ein Kraftfahrzeug zu erhalten, das den geltenden Normen entspricht, sondern dass er offenbar beabsichtigt, aus dem „VW- Abgaskanal“ Profit zu schlagen, was sich insbesondere daraus erschließt, dass der Kläger den vollen Kaufpreis für das Fahrzeug zurückverlangt, obwohl er mit diesem bereits eine Fahrstrecke von 90.000 km beanstandungsfrei zurückgelegt hat. Der Kläger muss sich insoweit darauf verweisen lassen, dass er diese – für ihn äußerst lukrative – „Problemlösung“ selbst dann nicht einfordern könnte, wenn er bei Abschluss des Kaufbetrages arglistig getäuscht worden wäre, da er auch dann im Rahmen des Vorteilsausgleichs sich die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen müsste (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 6. November 2014 – 8 U 163/13 –, Rn. 99, juris). Für den vorliegenden Fall würden sich diese wie folgt berechnen: Da es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein Dieselfahrzeug eines namhaften Herstellers handelt, kann von einer geschätzten Gesamtleistung von 250.000 km ausgegangen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 2. Oktober 2015 – 17 U 43/15 –, Rn. 48, juris), so dass sich bei einer Laufleistung von 26.500 km bei Übergabe eine Restlaufleistung von 223.500 km ergibt. Hiervon hat der Kläger mit gefahrenen 90.000 km ca. 40,2% „verbraucht“,

so dass er sich einen entsprechenden Abzug vom gezahlten Kaufpreis, hier also von ca. 9.443,- €, gefallen lassen müsste, weshalb seine Klage in dieser Höhe selbst bei Erfolg seiner Rücktrittsverlangens unbegründet wäre.

dd) Letztendlich gilt aber, dass dem Kläger im derzeitigen Zeitpunkt überhaupt kein Rücktrittsrecht zuzugestehen ist, weil er aus den dargelegten Gründen zunächst einmal den Erfolg der noch ausstehenden Nacherfüllung abzuwarten hat.

Wie das Landgericht Münster in dem von der Beklagten zitierten Urteil vom 14. März 2016 zutreffend ausgeführt hat, ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der vom Kläger gerügten Mangelhaftigkeit nicht um einen Einzelfall handelt, sondern dass vielmehr allein in Deutschland bekanntermaßen Millionen von Fahrzeugen betroffen sind, weshalb insofern dem VW-Konzern und auch seinen Vertragshändlern zuzugestehen war und ist, zunächst eine Problemlösung zu entwickeln und eine Strategie zur Umsetzung derselben zu entwerfen, insbesondere auch unter Einbeziehung der beteiligten Behörden (LG Münster, Urteil vom 14. März 2016 – 11 O 341/15, O 11 O 341/15 –, Rn. 20, juris).

ee) Ein Zuwarten, ggfls. bis zum Ende des Jahres 2016, ist für den Kläger schließlich auch nicht deshalb unzumutbar, weil er ansonsten die Verjährung seiner Gewährleistungsrechte befürchten müsste. Soweit der Kläger sich insoweit – allerdings zu Unrecht, s.o. – auf eine arglistige Täuschung seitens der Beklagten beruft, ist im Hinblick darauf, dass der „VW-Abgasskandal“ erst im Lauf des Jahres 2015 bekannt wurde, eine Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs nicht vor Ende des Jahres 2018 zu besorgen (§ 438 Abs. 3 BGB i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die „gewöhnlichen“, kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte des Klägers, für die gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB eine zweijährige Verjährungsfrist, beginnend mit der Ablieferung der Kaufsache, gilt, waren im Hinblick darauf, dass die Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs am 09.01.2013 erfolgt ist, bei Aufdeckung des „VW-Abgasskandals“ im September 2015 bereits verjährt, so dass auch insoweit ein Rechtsnachteil durch Vollendung der Verjährung nicht zu besorgen war.

Auch unter dem Gesichtspunkt der drohenden Verjährung ist es dem Kläger also zuzumuten, noch so lange zuzuwarten, bis sein Fahrzeug nach dem zwischen dem VW-Konzern und dem Kraftfahrtbundesamt abgestimmten bzw. abzustimmenden Maßnahmenplan „an der Reihe ist“, denn ein besonderes, anerkanntes Interesse an einem sofortigen Rücktritt macht der Kläger nicht geltend und versucht dies noch nicht einmal. Zum gem. § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO im Streitfall maßgeblichen Zeitpunkt des 28. April 2016 ist die der Beklagten zuzugestehende Frist zur Nacherfüllung somit noch nicht abgelaufen.

3. Ob dann, wenn das erforderliche Software-Update für das Fahrzeug des Klägers zur Verfügung stehen wird, durch dieses eine ordnungsgemäße Nacherfüllung gewährleistet sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt ebenso wie die Frage, ob

dann der Geringfügigkeitseinwand der Beklagten durchgreifen wird, dahinstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Klage jedenfalls verfrüht erhoben und deshalb als unbegründet abzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 S. 1 ZPO.

Zahlungspflicht Vertragsgebühr Parken

§ 138 ZPO

1. In Fällen der Parkraumüberwachung ist der Fahrzeughalter über die Grundsätze der sekundären Beweislast über mögliche Fahrer zum Zeitpunkt des Vertragsbruches aufklärungspflichtig.
2. § 25a StVG aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht ist in solchen Fällen nicht einschlägig. (Leitsätze der Redaktion)

2. AG Ravensburg, Urt. v. 26.03.2013 – 5 C 1367/12

■ Aus den Gründen

Die Klage ist weitgehend begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, aufgrund abgeschlossenem Nutzungsvertrag (Autoabstellplatz) in Verbindung mit 5. und 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das von dem Kläger verlangte, erhöhte Parkentgelt und die Vertragsstrafe zu bezahlen. Dadurch, dass der Pkw des Beklagten auf dem Betriebsgelände des Klägers abgestellt wurde, ist konkludent zwischen den Parteien ein Vertrag im Hinblick auf die Nutzung eines Pkw-Stellplatzes zustande gekommen. Soweit der Beklagte geltend macht, er selbst habe den Pkw dort nicht abgestellt, ist der dahingehende Sachvortrag des Beklagten unbeachtlich. Zwar ist grundsätzlich richtig, dass der Kläger für das Zustandekommen des Pkw-Abstellvertrages beweispflichtig ist, insofern kann entgegen der Annahme des Klägers auch nicht auf die Haltereigenschaft des Beklagten zurückgegriffen werden, auch nicht unter Verweis auf § 25a StVG. § 25a StVG ist eine Vorschrift aus dem Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechtes, die es einer Behörde ermöglicht, dem Halter die Kosten eines Verwaltungsverfahrens aufzuerlegen, wenn der Fahrer des Fahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei § 25a StVG um eine Vorschrift handelt, die außerhalb des Zivilrechtes geschaffen wurde. Für eine Analogie ist schon deshalb kein Platz, weil es an einer Regelungslücke fehlt. Vielmehr ist mit den allgemeinen Anforderungen der Darlegungs- und Beweislast oder über den Weg der Beweisverteilung der vorliegende Sachverhalt zu entscheiden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine grundsätzliche Vermutung für ein Handeln des Beklagten aus der Tatsache spricht, dass der Beklagte Halter des streitgegenständlichen Pkws ist. Zwar wird man nicht einen sogenannten Anscheinsbeweis formulieren können, weil der Anscheinsbeweis erfordert, dass ein typischer Sachverhalt feststeht. Typisch ist ein solcher Geschehensablauf, wenn er aufgrund einer bestätigenden Lebenserfahrung derart gleichförmig ist, dass es sich erübrigt, die tatsächlichen Einzelumstände eines Geschehnisses nachzuweisen (BGH NJW 1982, 2448). Das wiederum kann bei der Benutzung eines Kfz regelmäßig nicht formuliert werden, da generell nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch andere Personen als der jeweilige Halter das Fahrzeug benutzen. Im vorliegenden Fall sind die Grundsätze der sogenannten sekundären Darlegungslast anzuwenden. Muss eine Partei Umstände beweisen, die zu dem ihrem Einblick entzogenen Bereich des Prozessgegners gehören, so entstehen ihr erhebliche Beweisprobleme, da Beweisermittlungs- und Ausforschungsanträge an sich nicht zulässig sind. Dem Grundsatz nach ist eine Partei regelmäßig auch nicht verpflichtet, dem Gegner die für den Prozess benötigten Informationen zu verschaffen, allerdings gestattet die Rechtsprechung eine Ausnahme hiervon, soweit es darum geht, dass maßgebliche Geschehensabläufe im Wissen der anderen Partei stehen und die besonderen Umstände es nicht als unzumutbar erscheinen lassen, sich im Einzelnen über dieses Wissen zu erklären (BGH NJW – RR 2002, 1309). Es liegt auf der Hand, dass das legitime Interesse des Klägers, seinen Parkraum anderen Personen nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, weitgehend ins Leere geht, soweit es um ein Abstellen eines Pkws entgegen den vertraglichen Bedingungen des Klägers geht, indem der jeweilige Halter des Pkws sich argumentativ darauf zurückzieht, den Pkw selbst dort nicht abgestellt zu haben. Dass das keinen Einzelfall darstellt und zukünftig keiner sein wird, belegt ja die annähernd gleiche Argumentation in dem Parallelverfahren 5 C1372/12, in dem man sich ebenfalls auf die eigene Unwissenheit hinsichtlich möglicher Fahrzeugführer zurückzieht. Die auf Seiten des Klägers bestehenden Beweisschwierigkeiten lassen sich auch nicht mit zumutbaren Mitteln lösen; denn von dem Kläger kann ja nicht verlangt werden, dass er Personen auf der Parkfläche zum Einsatz bringt, die dafür Sorge tragen sollen, diejenigen, die die Parkbedingungen des Klägers nicht akzeptieren, persönlich abzapfen, um deren Personalien festzustellen. Dabei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger gegenüber dem jeweiligen Halter eines Pkws einen Unterlassungsanspruch hat, ja sogar berechtigt wäre, im Einzelfall den widerrechtlich – weil von vornherein ablehnt wird, das tarifmäßige Entgelt zu entrichten (vgl. BGH NJW 1956, 1474) – abgestellten Pkw auf Kosten des Halters abschleppen zu lassen, weil in diesem Fall der Halter des Pkws als sogenannter Zustandsstörer zur Verantwortung gezogen werden könnte; denn Zustandsstörer ist die Person, von deren Willen die Beseitigung des besitzbeeinträchtigenden Zustandes abhängt, wobei die Qualifikation einer Person als Zustandsstörer nicht davon abhängt, dass die betreffende Person durch ihr Handeln die Störungsquelle geschaffen hat, sondern vielmehr jede Person Zustandsstörer

ist, die eine Störungsquelle beherrscht, so dass der Zustand mittelbar auf ihren Willen zurückzuführen ist (Staudinger BGB § 862 Randnummer 9), was bei einem Fahrzeughalter zumindest dann der Fall ist, wenn er das Fahrzeug einer anderen Person freiwillig überlassen hat. Diese Nähe des Fahrzeughalters zu einer Person, die das Fahrzeug im Wissen und Einverständnis des Fahrzeughalters in Besitz genommen hat, und das Fehlen sonstiger berechtigter Interessen des Halters ist es auch, was es gerechtfertigt erscheinen, von dem Halter eines Pkws im Rahmen der sekundären Darlegungslast zu verlangen, dass er detailliert dazu vorträgt, weshalb er an dem Tag, an dem der Pkw des Halters unberechtigterweise auf einer Parkfläche abgestellt gewesen ist, als Fahrer nicht in Betracht kommt. Aber nicht nur das: Soweit der Beklagte diesbezüglich geltend macht, an dem besagten Tag selbst mit dem Pkw nicht gefahren zu sein, er könne aber auch nicht angeben, wer Fahrer des Pkws gewesen sei, da regelmäßig Familienmitglieder bzw. Bekannte den Pkw nutzen würden und ihm eine genauere Angabe nicht möglich sei, da der Vorfall Monate zurückliege, ist dieser pauschale Sachvortrag zurückzuweisen. Im Kern stimmt der Sachvortrag aber auch nicht mit den eigenen Angaben des Beklagten im Termin vom 26.03.2013 überein, indem er angegebenen hat, dass die Familienmitglieder, nämlich die Ehefrau, die Tochter und der Sohn als gleichberechtigte Nutzer, auf seine Befragung angegeben hätten, den Pkw auf dem Parkplatz des Klägers nicht abgestellt zu haben. Noch weniger liegt dann Übereinstimmung mit der Zeugenaussage des Sohnes vor, der von einer überwiegenden Nutzung des Pkw in eigener Person und einem gelegentlichen Nutzen des Pkws durch die Freundin und einen Freund sowie einen Personenkreis aus der gemeinsamen Studienzeit gesprochen hat, wobei der Freund erklärt haben will, sich daran nicht mehr erinnern zu können, ob er den Pkw auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt hat. Überhaupt der Meinung (AG Heidelberg – 26 C 64/11), mögliche Fahrer namentlich nicht benennen zu müssen, ist eine Absage zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Beklagte in einer Sonderbeziehung zu dem Kläger steht; denn wie oben schon ausgeführt, hat der Kläger grundsätzlich gegenüber dem Beklagten einen Unterlassungsanspruch (s.o). Aus dieser Sonderbeziehung heraus kann der Kläger von dem Beklagten auch die namentliche Benennung der möglichen Fahrer verlangen. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass es zwar zutreffend ist, dass der BGH aus der sogenannten sekundären Behauptungslast keine Verpflichtung zur Benennung von Zeugen oder Mitteilung deren ladungsfähiger Anschrift geschlussfolgert hat, sondern dies gegebenenfalls ein Fall der Beweisführung bzw. Beweisvereitelung ist (BGH NJW 2008, 984). Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass der BGH selbst von der allgemeinen Prämisse abzurücken scheint, dass niemand verpflichtet ist, dem Gegner die erforderlichen Informationen zum Prozesssieg zu verschaffen, weil er unter BGHZ 169, 380 wie folgt ausführt: „Denn jede Partei hat in zumutbarer Weise dazu beizutragen, dass der Prozessgegner in die Lage versetzt wird, sich zur Sache zu erklären und den gegebenenfalls erforderlichen Beweis anzutreten“. Aufgrund des widersprüchlichen Sachvortrags des Beklagten ist die Annahme gerechtfertigt, dass er seiner Ver-

pflichtung zur sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist und damit die Behauptung des Klägers als zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO anzusehen ist.

Der Kläger kann auch die Kosten für die Halterauskunft gem. §§ 823 II, 858, 249 BGB in Form der Rechtsverfolgungskosten erstattet verlangen.

Nicht erfolgreich ist die Klage, soweit von der Beklagten Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € verlangt wird; denn die Bearbeitungsgebühr ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages zwischen dem Kläger und der Beklagten geworden. Die geltend gemachten Inkassokosten sind ebenfalls unbegründet, der vorliegende Sachverhalt deutet darauf hin, dass der Beklagte offenkundig zahlungsunwillig gewesen ist. Insoweit hätte anstelle eines Inkassounternehmens sogleich man sich für eine gerichtliche Beitreibung entscheiden können. Zu den Mahnkosten ist nichts vorgetragen.

Abgrenzung (bedingter) Vorsatz und (bewusste) Fahrlässigkeit

StGB §§ 222, 223, 229, 212, 315c, 315b

1. Bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit unterscheiden sich darin, dass der bewusst fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden ist und deshalb auf ihren Nichteintritt vertraut, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintreten des schädlichen Erfolgs in der Weise einverstanden ist, dass er ihn billigend in Kauf nimmt oder dass er sich wenigstens mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet.
2. Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich der Tatrichter mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung sowie seine Motivation und die zum Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht zieht.
3. Diese Gesamtschau ist insbesondere dann notwendig, wenn der Tatrichter allein oder im Wesentlichen aus äußeren Umständen auf die innere Einstellung eines Angeklagten zur Tat schließen muss. Sie ist lückenhaft, wenn der Tatrichter sich mit wesentlichen, den Angeklagten belastenden Umständen nicht auseinandersetzt, die für die subjektive Tatseite bedeutsam sind.
4. Der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter hat kein Tötungsmotiv, sondern geht einem anderen Handlungsantrieb nach. Selbst ein unerwünschter Erfolg muss dessen billiger Inkaufnahme nicht entgegenstehen. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 14.01.2016 – 4 StR 84/15 (LG Berlin) (NStZ-RR 2016, 79)

Fahrerlaubnisverzicht

BGB §§ 116, 119 ff., 133, 157; FeV § 4; StVG §§ 2, 2a, 28 III, 29 V

Mit der freiwilligen Rückgabe des Führerscheins wird grundsätzlich auch auf die Fahrerlaubnis verzichtet, soweit nicht aufgrund der Gesamtumstände ausnahmsweise etwas anderes zu gelten hat.

OVG Magdeburg, Beschl. V. 20.11.2015 – 3 L 102/15 (NJW 2016, 892)

Fahrtenbuchauflage bei einem Punkt

VwGO §§ 114, 124 II Nr. 1, StVG § 4 V 1 Nr. 3, StVZO § 31a

1. Ein erheblicher Verstoß, der die Auferlegung eines Fahrtenbuchs rechtfertigt, liegt vor, wenn die Verkehrszuwi-derhandlung nach dem in Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung niedergelegten Punktesystem mit einem Punkt bewertet wird. (Leitsatz der Redaktion)
2. Mit der Bemessung der Dauer der angeordneten Auferlegung eines Fahrtenbuchs für alle mit einem Punkt bewerteten Zuwiderhandlungen einheitlich mit zwölf Monaten, soweit ein Erstverstoß vorliegt, handelt eine Straßenverkehrsbehörde nicht ermessensfehlerhaft. (Leitsatz der Redaktion)

OVG Münster, Beschl. v. 13.01.2016 – 8 A 1030/15 (BeckRS 2016, 40924)

Die Benutzung des Mobiltelefons

StVO § 23 I lit. a)

Das Halten eines Mobiltelefons, um es mit einem Ladekabel im Fahrzeug zum Laden anzuschließen, ist tatbestandsmäßig im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO. (amtlicher Leitsatz)

OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.12.2015 – 2 Ss OWi 290/15 (BeckRS 2016, 02115)

Kein Vorsatz trotz Geschwindigkeitsüberschreitung um 100%

StPO § 267 Abs. 1 S. 3

1. Die in ein Messfoto eingeblendeten Daten sind kein Bestandteil einer „Abbildung“, so dass eine Bezugnahme gern, § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nicht möglich ist. (amtlicher Leitsatz)
2. Auch eine Geschwindigkeitsüberschreitung von über 100% innerhalb geschlossener Ortschaften auf einer Straße mit vier Fahrspuren in einer Fahrtrichtung lässt für sich genommen – trotz weiterer Indizien – einen Rückschluss auf (bedingte) vorsätzliches Handeln nicht zu. (amtlicher Leitsatz)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.01.2016 – IV-3 RBs 132/15 (BeckRS 2016, 02966)

Seitenstreifenbenutzung und Rettungsgasse auf der Bundesautobahn

StVG § 17, StVO § 35 I, VIII

1. Nutzt ein Einsatzfahrzeug der Polizei, das zu einem Verkehrsunfall auf einer Bundesautobahn gerufen worden ist, den Seitenstreifen, ist die Nutzung des Seitenstreifens von dem Sonderrecht des § 35 Abs. 1 StVO gedeckt, ohne dass es darauf ankommt, ob sich zwischenzeitlich bereits Rettungsgassen gebildet haben. (amtlicher Leitsatz)
2. Kollidiert ein Pkw, der beim Wechsel von der mittleren auf die rechte Fahrspur einer Autobahn über die Begrenzungslinie hinaus auf den Seitenstreifen gerät, mit einem dort nur mit mäßiger Geschwindigkeit (hier: 45–50 km/h) und Blaulicht fahrenden Einsatzfahrzeug der Polizei, haftet der den Fahrstreifen wechselnde Pkw für den Unfall allein. (amtlicher Leitsatz)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.03.2016 – 1 U 248/13 (BeckRS 2016, 06192)

Lebensakte des „Blitzgeräts“

EMRK Art. 6 I, GG Art. 2 I, 20 III, StPO §§ 147, 244 II, OWiG §§ 62, 68, 77

1. Verweigert die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren dem Betroffenen die Einsicht in die Lebensakte des Geschwindigkeitsmessgerätes, darf das Gericht einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Beiziehung der Lebensakte grundsätzlich nicht allein mit der Begründung zurückweisen, der Betroffene habe keine konkreten Anhaltspunkte für eine sich aus der Lebensakte ergebende Fehlerhaftigkeit oder Unverwertbarkeit des Messergebnisses vorgebracht. (amtlicher Leitsatz)
2. Hat die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen im Vorfeld der Hauptverhandlung mehrfach und dezidiert die Einsicht in die Lebensakte verweigert, braucht er sich nach der Verurteilung grundsätzlich nicht erneut um Einsichtnahme zu bemühen, ohne dass ihm dies im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerderüge des Unterbleibens der Beiziehung der Lebensakte durch das Gericht entgegengehalten werden darf. (amtlicher Leitsatz)

OLG Jena, Beschl. v. 01.03.2016 – 2 Ss Rs 131/15 (BeckRS 2016, 06613)

Tilgungshemmung der „neuen“ Punkte

StVG §§ 28 Abs. 3, 29 Abs. 7 S. 1, 65 Abs. 3 Nr. 2

1. Nach dem 30.04.2014 im Fahreignungsregister erfolgende Eintragungen entfalten keine Tilgungshemmung für bis zum 30.04.2014 enthaltene Eintragungen. (amtlicher Leitsatz)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.05.2016 – 2 (7) SsRs 199/16 (BeckRS 2016, 09261)

Der genaue Wortlaut des „Handyverbots“

StVO § 23 Abs. 1a Satz 1

1. Ein Kraftfahrzeugführer, der während der Fahrt ein mit einer Freisprechanlage verbundenes Mobiltelefon in der Hand hält und über die Freisprechanlage telefoniert, verstößt nicht gegen das Verbot der Benutzung von Mobiltelefonen gemäß § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO, solange er keine weiteren Funktionen des in der Hand gehaltenen Geräts nutzt.
2. Eine solche Auslegung gebietet bereits der eindeutige Wortlaut der Vorschrift und entspricht zudem deren Zweck.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.4.2016 – 4 Ss 212/16

Rechtsschutzversicherung



Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2009 und 75)

begründet von Walter Harbauer,

**fortgeführt von Günter Bauer,
Joachim Cornelius-Winkler,
Karl Maier und Peter Stahl.**

**Verlag C.H.Beck, 8. völlig
neu bearbeitete Auflage,
München 2010, 1.205 Seiten,
gebunden € 98,00,
ISBN: 978-3-406-58528-9**

Eine der wohl entscheidendsten Fragen des Rechtsanwalts bei einer Neumandatierung an den potenziellen Mandanten lautet: „Sind Sie rechtsschutzversichert?“ Nicht selten erweckt dies zunächst die Hoffnung, dass hier ein solventer „Schuldner“ hinter dem Mandanten steht. Spätestens nach Erteilung der verbindlichen Kostendeckungszusage durch den Versicherer kann der Anwalt ruhig schlafen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass mittlerweile mehr als 20% des anwaltlichen Gebührenaufkommens durch einen Rechtsschutzversicherer getragen wird. Eine gewichtige Säule für den Anwalt als wirtschaftlichen Dienstleister.

Doch was passiert, wenn trotz Deckungszusage keine Gebühren entrichtet werden und der Anwalt sich nur ungern an den primären Schuldner wenden möchte? Hier ist guter Rat teuer. Nun, um genau zu sein, kostet er keine 100 Euro.

Wohl dem, der einen „Harbauer“ im Regal hat. Diese unverzichtbare Hilfe in der praxisorientierten Kanzlei sollte in keiner Bibliothek fehlen. Mit der achten völlig neu bearbeiteten Auflage wurden die wichtigsten Allgemeinen Bedingungen

für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2009 und 75) ausreichend tief beleuchtet. Freilich kann auf gut 1.000 Seiten kein detailliertes, für die Promotion ausreichendes Wissen vermittelt werden – braucht es aber auch nicht. Der Praktiker von heute möchte ein ausreichend informatives, aber auch lesbares Nachschlagewerk und findet genau das in der achten Auflage. Nicht nur der Inhalt, sondern ebenso auch die grafische Umsetzung sowie die Verpackung laden zum Lesen ein. Insbesondere die Schriftgröße ist groß genug, um auch längere Textpassagen ohne Konzentrationsverlust zu erfassen.

Gleichwohl ist anzumerken, dass die Fundstellen regelmäßig in den fließenden Text und nicht durch separate Fußnoten eingefügt worden sind. Dies kann den Lesefluss dahingehend stören, als dass für Leser eher unwichtige Urteile nicht ohne weiteres links liegen gelassen werden können. Da die Anzahl der Nachweise in manchen Randnummern schon mal in den zweistelligen Bereich ragen kann, ist das oben genannte Konzentrationsplus wieder fahrlässig verspielt worden. Für einen noch intensiveren praktischen Nutzen könnten eventuell noch Argumentationsstrukturen oder andere Muster eingefügt werden, um die Suche zu vereinfachen.

Nichtsdestotrotz tut dies der Qualität des Produktes keinen Abbruch. Auch durch die fett hervorgehobenen Schlagworte ist eine gezielte Recherche innerhalb der einzelnen Paragraphen möglich. Bei 305 Randnummern zu § 2 ARB 2000 eine wahrlich hilfreiche Stütze. Um Blätterarbeit zu vermeiden, sind außerdem bei vielen Paragraphen die Unterschiede zu den einzelnen anderen besprochenen Musterbedingungen aufgeführt.

*Hannes Krämer
Ass. Iur.*